Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

Verordnungen,

aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet

von

G. Döllinger,

Königlich Bayerischen geheimen Hausarchivar und wirklichen Rath.

Vierzehnter Band.

Die Abtheilung XIV.

National-Oeconomie (Statistik, Gewerbe, Industrie, Handel und Creditwesen) enthaltend.

München 1838.

STAATL. BIBLIOTHEK REGENSBURG

STAATL. BIBLIOTHEK
REGENSBURG

Vierzehnter Band

die Abtheilung XIV.

Nationalökonomie (Statistik, Gewerbe, Industrie, Handel und Creditwesen) enthaltend. [a])

---

a) Die Inhalts-Anzeige wird mit dem letzten Theile dieses Bandes nachgeliefert.

Uebersicht.

Erster Abschnitt.

Statistik.

(Inhalt des ersten Theils des XIV. Bandes.)

Zweiter Abschnitt.

Landwirthschaft.

(Inhalt des zweiten Theils des XIV. Bandes.)

Dritter Abschnitt.

Gewerbswesen.

(Inhalt des dritten Theils des XIV. Bandes.)

Vierter Abschnitt.

Handel.

(Inhalt des vierten Theils des XIV. Bandes.)

Fünfter Abschnitt.

Industrie.

(Inhalt des fünften Theils des XIV. Bandes.)

Sechster Abschnitt.

Creditwesen.

(Inhalt des sechsten Theils des XIV. Bandes.)

Des

vierzehnten Bandes

erster Theil.

Den ersten Abschnitt der XIV. Abtheilung

Statistik

enthaltend.

Uebersicht.

Erster Titel.
Statistische Jahresberichte (§. 1 — 38)

Zweiter Titel.
Historisch topographisches Lexicon von Bayern (§. 39).

Dritter Titel.
Anzeige der Abänderungen der Hausnummern (§§. 40, 41).

Vierter Titel.
Anzeige der Abänderungen in Chausseezügen, Wasserbauten u. s. w. (§. 42).

Fünfter Titel.
Herausgabe von Landkarten (§. 43).

Sechster Titel.
Verbot eigenmächtiger Vermessungen (§. 44).

Anhang.
Formulare der Tabellen zum ersten Titel.

Chronologische Uebersicht
der
über die Statistik aufgenommenen Entschliessungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1793	5. April.	Mandat: Das Verbot der eigenmächtigen Vermessungen betr.	44	103
1806	26. December.	Allerhöchste Entschließung (die Berichte über den Zustand der Provinzen betr.)	1	1
1809	27. September.	Allerhöchste Entschließung (die Form der künftigen Jahresberichte betreffend).	2	4
1810	20. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Formularien zu den künftigen Jahresberichten betr.	3	10
1810	10. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Formularien für den künftigen Jahresbericht betr. (sine dat.)	4	12
1810	15. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Criminal-Tabellen der Untergerichte betr.	5	13
1810	25. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Herausgabe von bayerischen Landkarten betr.	43	101
1810	12. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Jahresbericht pro 1809/10 betr. (24,238.)	6	13
1810	23. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Formularien zu dem Jahresbericht pro 1809/10 betr. (6,173.)	7	13
1812	10. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Fertigung der statistischen Tabelle und des Jahresberichts pro 1811/12 betr. (Nr. 5,227.)	8	15
1812	5. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Tabellen Lit. C. und D. für den Jahresbericht pro 1811/12 betr. (Nr. 17,934.)	9	19
1814	19. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abänderung der Hausnummern betr. (Nr. 15,047.)	40	93
1818	23. August.	Allerhöchste Entschließung, die Bearbeitung der Jahresberichte betr. (Nr. 14,684.)	10	20
1819	14. October.	Allerhöchste Entschließung, die Bearbeitung der Jahresberichte betr. (Nr. 15,846.)	11	22
1819	8. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bearbeitung der Jahresberichte betr. (Nr. 16,627.)	12	22
1823	21. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den großen topographischen Atlas von Bayern betr.	42	95

B*

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1823	28. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Jahresbericht für 1819/20 betr. (Nr. 7,985.)	13	23
1825	17. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die statistischen Berichte betr. (Nr. 14,791.)	14	24
1825	17. December.	Auszug aus der Allerhöchsten Verordnung, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betr.	15	26
1826	7. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Tabelle über den Bevölkerungsstand des Rezatkreises betr. (Nr. 5889.)	16	27
1826	8. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den statistischen Bericht für 1824/25 betr. (Nr. 7288.)	17	28
1826	25. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den statistischen Jahresbericht und die einzusendenden Tabellen betr. (Nr. 12,146.)	18	28
1826	15. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den statistischen Jahresbericht für 1825/26 betr. (Nr. 16,963.)	19	29
1829	2. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bestimmung des Termins für die vorzunehmende Volkszählung betr. (Nr. 16144.)	20	29
1829	10. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Volkszählungen betr. (Nr. 19,913.)	21	30
1831	20. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von den Pfarrämtern an die Gerichtsärzte einzusendenden Listen über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen betr. (Nr. 4703.)	22	31
1832	15. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), neue Volkszählung mit Rücksicht auf die agricole und industrielle Bevölkerung betr. (Nr. 13,381.)	23	31
1832	17. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), neue Volkszählung mit Rücksicht auf die agricole und industrielle Bevölkerung betr. (Nr. 13,381.)	24	32
1832	26. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), neue Volkszählung mit Rücksicht auf die agricole und industrielle Bevölkerung betr.	25	33
1832	2. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Volkszählung behufs der Vertheilung der Zoll-Einnahmen des Vereinsgebietes betreff.	26	35
1833	14. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die künftigen Formulare für die dreijährigen Bevölkerungslisten betr. (Nr. 13,060.)	27	35
1833	9. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die künftigen Formulare für die dreijährigen Bevölkerungs-Listen betr. (Nr. 20,336.)	28	38
1833	7. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die dreijährigen Verwaltungsberichte betr.	29	39
1833	19. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Eintrag der Hausnummern auf die Steuer-Cataster-Pläne betr.	41	93
1833	24. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Jahresbericht betr.	30	62
1834	24. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den statistischen Jahresbericht betr. (Nr. 32,563.)	31	62

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1834	29. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Volkszählung in Beziehung auf den Militärstand betr. (Nr. 33,014.)	32	63
1834	5. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die zur Vertheilung der Zoll-Revenüen vorzunehmende Volkszählung betr. (Nr. 4853.)	35	63
1835	15. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufsicht über die nach §. 76 der Formations-Verordnung vom 17. December 1825, nunmehr vollendeten statistischen Sammlungen betr. (Nr. 22,887.)	34	68
1836	9. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den dreijährigen Rechenschafts-Bericht pro 1833/36 betr. (Nr. 23,434.)	35	83
1836	21. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ministerial-Entschließung vom 9. September 1836, den dreijährigen Rechenschaftsbericht pro 1833/36 betr. (Nr. 24,580.)	36	84
1836	29. December.	Auszug aus der Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836, die Geschäfts-Vereinfachung bei der innern Verwaltung betr.	37	84
1837	21. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Herstellung eines historisch-topographischen Lexikons von Bayern resp. das Verfahren bei dessen Anfertigung betr. (Nr. 6113.)	39	86
1837	22. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den dreijährigen Rechenschaftsbericht pro 1833/37 betr. (Nr. 26,095.)	38	85

Erster Titel.

Statistische Jahresberichte.

§. 1.

(Die Berichte über den Zustand der Provinzen betr).

M. J. K.

Bei der Institution der General-Commissariate ist unter dem 15. October 1804 verordnet worden, daß über den ganzen innern und äußern Zustand der Provinzen in allen ihren Beziehungen ein die Provincial-Staats-Kunde umfassender Bericht halbjährig erstattet werden solle.

Die Materialien hiezu schöpfen die General-Commissariate theils aus ihren eigenen Erfahrungen und den Verhandlungen, welche bei den Commissariaten sowohl, als bei den Landes-Directionen, in den verschiedenen Zweigen der Administration vorkommen, theils aus den Berichten der Landgerichte, welche diese am Ende eines jeden Jahres über ihre Verwaltung zu erstatten verbunden sind.

Damit aber künftig diese Berichte der Landgerichte auf eine gleichförmige Weise verfaßt werden, und diejenigen Gegenstände, welche die Regierung mit ununterbrochener Aufmerksamkeit verfolgen muß, enthalten, so wollen Wir eine bestimmte Vorschrift ertheilen, welche Gegenstände und in welcher Ordnung sie in den Jahresberichten vorgetragen werden sollen.

1) Aus den Geburts- Trauungs- und Sterbelisten, wovon nach der Verordnung vom 31. Januar 1803 [a]) jährlich der General-Conspect besonders eingesendet wird, soll die Summe der Gebornen, Getrauten und Gestorbenen in der ersten Beilage des Berichtes bemerkt werden.

2) Die statistischen Angaben, welche außerdem jedes Landgericht sich zu verschaffen weiß, oder sammelt, nehmen den zweiten Ort in dem Jahresberichte ein.

3) Ueber die Verbreitung der Kuhpocken-Impfung soll jedes Landgericht eine Uebersicht, wie von den Jahren 1803 und 1804 in dem Regierungsblatte vom 14. Mai 1805 enthalten ist, einsenden.

4) Der Jahresbericht soll enthalten, ob die Gerichts-Physiker die ihnen im Jahre 1803 vorgeschriebene Instruction erfüllen. Das General-Commissariat wird mit dem Hauptberichte auch das Gutachten der medicinischen Section über den Zustand der medicinischen Polizei und ihre Verbesserung verbinden.

---

a) s. bei Abtheilung VIII.

5) Was im Laufe des Jahres zur reelen Verbesserung der Schulanstalten durch Herstellung zweckmäßiger Schulgebäude, Anstellung geprüfter Schullehrer, Gehalts-Verbesserungen, neue Fundationen u. dgl. sowohl durch Staats- als Privatbemühungen geschehen ist.

6) Wie die Landgerichte die über das Armenwesen unter dem 23. November 1804 erlassene Verordnung vollzogen, und ausgeführt haben? — Sie haben eine summarische Uebersicht über die Rechnung des Armenfondes beizulegen.

7) Ob der Sicherheits-Cordon seiner Instruction nachkomme, aus welcher Mannschaft er bestehe; ob die Verordnung vom 24. März 1805, in Hinsicht auf die Reisepässe der Fremden, gehörig befolgt werde? Von der Cordons-Rechnung ist ebenfalls eine summarische Uebersicht beizulegen.

8) Ob über die übrigen Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben ordentliche Gemeinde-Rechnungen gepflogen werden; wann sie zur Justification eingesendet worden sind, und ob sie noch auf derselben beruhen?

9) Die Stadtkammer-Kirchen- und Stiftungs-Rechnungen, welche von den Städten und Märkten eingesendet werden müssen, sind in ein Verzeichniß zu bringen, und bei jeder zu bemerken, wann sie zur Justification eingeschickt worden sind, und ob diese schon erfolgt sei oder nicht?

10) Die Landgerichte haben anzuzeigen, ob sie die unter dem 1. Dezember 1804 anbefohlenen Gewerbs-Cataster hergestellt und eingesendet haben?

11) Auf welche Weise sie sich die gute Erhaltung und Verbesserung der ihrer Aufsicht anvertrauten Wege, Brücken ꝛc. haben angelegen sein lassen?

12) Die in dem Laufe des Jahres vorgegangenen Fortschritte in der Cultur des Bodens, Abtheilung der Gemeinheiten, Urbarmachung oder Gründe-Anbauungen oder Brache, Ansiedelungen, Güterzertrümmerungen, sind in eine Uebersicht zusammenzufassen.

13) In dem Berichte soll ferner die Befolgung der für die Städte, Märkte und Dörfer unter dem 28. Januar 1805 erlassenen Bauordnung,

14) die Wirkung der Verordnung über die abgewürdigten Feiertage, — die Beobachtung der Gesinde-Ordnung nachgewiesen werden.

15) Die Landgerichte sollen angeben, ob die unter dem 9. Mai 1803 anbefohlene Einsendung der Inventarien über die Löschgeräthschaften vollzogen, und was zu deren Beischaffung verfügt worden sei? Auf die Fortschritte der Brand-Assecuranz in jedem Landgerichte wird bei der öffentlichen jährlichen Abrechnung von der dafür aufgestellten Commission Aufmerksamkeit getragen werden.

16) Jedes Landgericht liefert eine Uebersicht, in welche Obmannschaften, Hauptmannschaften oder Unterabtheilungen dasselbe eingetheilt sei, — welche Einrichtung und Verfassung die darunter begriffenen Dörfer haben, auf welche Art allenthalben für gute Dorf- und Feld-Polizei gesorgt werde.

17) Ueber das Verhalten des Landgerichts-Actuars, der Procuratoren, Schreiber, Practicanten, Gerichtsdiener, soll der Jahres-Bericht die Anzeige enthalten.

18) Die Individuen, welche sich in der Religionslehre, Unterricht medicinischer Hilfe, Armen-Besorgung, Beförderung der Cultur, Industrie, durch eine rühmliche Handlung auszeichnen, sollen in dem Berichte bekannt werden.

19) Jedes Landgericht hat endlich seine eigenen Vorschläge, was es in einem oder dem andern Theile der Administration, nach den allgemeinen oder localen Bedürfnissen zweckmäßig findet, noch beizufügen.

Auf die nämliche Weise, wie die Landgerichte, sind auch die Stadt- und Polizei-Commissariate derjenigen Städte, wo besondere Beamte dafür angestellt sind, verbunden, über ihre Administration den Jahresbericht an das General-Commissariat zu erstatten.

Dieser soll die nämlichen Rubriken 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. — 14. 15. 18. 19. und zugleich eine summarische Uebersicht der letzten Stadtkammer-Kirchen- und milden Stiftungs-Rechnungen, wodurch die Verwaltung dieser Städte beständig übersehen und verglichen werden kann, enthalten.

Insonderheit haben die Polizei-Directionen anzuzeigen, wie sie für die Reinlichkeit der Strassen, Verbesserung des Pflasters, Beobachtung der vorgeschriebenen Bauordnung, Feuer-Ordnung, für Armenpflege, Fremden-Polizei, Erhaltung der Marktfreiheit, richtiges Maaß und Gewicht, Gesundheit der Lebensmittel, und wo es nothwendig ist, für die nächtliche Beleuchtung gesorgt haben.

Die hiesige Polizei-Direction wird noch besonders angewiesen, die hergestellten Matrikeln über die Bierwirthe, Traiteurs, Tändler und Verdinger zu conserviren und die Verzeichnisse derselben, um sie mit dem Vorgehenden zu controlliren, einzusenden.

Die Landgerichte, Stadt- und Polizei-Directionen übersenden ihre Jahresberichte allzeit im Laufe des Monats Januar an das General-Landes-Commissariat, und dieses schickt seinen Hauptbericht mit Beilagen derselben im Laufe des Monats Februar an unser Ministerium der innern Angelegenheiten.

Obschon diese Instruction vorzüglich mit Rücksicht auf unsere ältern Erbstaaten eingerichtet ist, so dient dieselbe doch auch in allen neu acquirirten Provinzen zur Norm, nach welcher in denselben von den Landgerichten, oder anstatt ihrer, von den Kreisbeamten, Stadt- und Polizei-Directoren die Jahresberichte gleichförmig erstattet, und von den betreffenden General-Commissariaten an Unser Ministerium der innern Angelegenheiten befördert werden sollen.

Wenn die Landgerichte auch nicht im Stande wären, allen Aufgaben, welche sich zwar größtentheils auf frühere Aufträge beziehen, sogleich Genüge zu leisten, so sollen sie nichts destoweniger ihren ersten Bericht über das vergangene Jahr 1806 schon in dem nächsten Monat Januar erstatten, damit das Geschäft in Ordnung und regelmäßigen Gang gebracht werde.

München, den 26. December 1806.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 1. S. 19.

§. 2. a)

(Die Form der künftigen Jahresberichte betr.

M. J. K.

In der von Uns unterm 17. Juli 1808 erlassenen Instruction, ist es im §. 40. den sämmtlichen General-Kreis-Commissären zur Pflicht gemacht worden, jährlich einen Hauptbericht über den Zustand der ihnen anvertrauten Kreise nach der Verordnung vom 26. December 1806 an Unser Ministerium des Innern zu erstatten.

Der Zweck dieser gesetzlichen Bestimmung ist, durch diese Jahres-Berichte die erforderlichen Materialien zu einer möglichst vollständigen Statistik Unsers Reiches zu erlangen; zugleich aber auch eine jährliche Rechenschaft zu erhalten, welche Resultate aus der von den General-Kreis-Commissariaten und den ihnen untergeordneten Stellen im Laufe des Jahres geführten Amts-Administration, nach den verschiedenen Zweigen derselben hervorgehen.

Damit nun das vorgesteckte Ziel in vollkommenem Grade erreicht, und besonders dem ganzen Geschäfte eine Einheit und Gleichförmigkeit mitgetheilt werde, durch welche allein Unserm Ministerium des Innern es möglich wird, aus der Zusammenstellung aller Kreise die Totalübersicht zu schöpfen, und Uns solche vorzulegen; so verordnen Wir für die künftige Form der Jahresberichte folgendes:

I. Für die Statistik des Königreiches.

Für das nächste Verwaltungs-Jahr, sohin vom 1. October l. Js. an bis letzten September 1810 sollen die sämmtlichen Landgerichte, Polizei-Directionen, Polizei-Commissariate und Mediat-Justiz-Canzleien, nachstehende Verzeichnisse als Grund-Tabellen nach den beigefügten Formularien aufnehmen:

Lit. A. 1) über den topographischen Inhalt ihres Bezirks, nach Städten, Märkten oder Flecken, Dörfern, Weilern, Einöde-Höfen und Mühlen, unter der Bemerkung der Zahl der Häuser und sonstigen Gebäude, ihrer Bauart, und ihres in der Brandassecuration versicherten Werthes;

Lit. B. 2) über die Volkszahl. Nicht die Zahl sämmtlicher Familien, sondern aller und jeder Einwohner an Männern, Weibern, Kindern und Gesinde, sowohl vom Civil- als Militärstande, ist aufzuführen.

Wie sich diese ihrer Zahl nach, nach den verschiedenen Religions-Parteien, dann dem Bürger- und Bauernstande abtheilen, ist zugleich zu wissen nöthig.

Diesem sind beizufügen:

Lit. C. a) Die Geburts- Trauungs- und Sterbelisten;

Lit. D. b) Die Uebersicht der Verstorbenen nach Alter, Geschlecht und Krankheiten;

Lit. E. 3) über die vorzüglichsten rohen Producte des Mineralreichs, ihren ungefähren Werth und Absatz;

---

a) Alle in dieser Entschließung allegirten Formulare von Tabellen finden sich in dem Anhange am Schlusse gegenwärtigen Bandes.

4) über die **vorzüglichsten Producte des Pflanzenreichs**, unter der Bemerkung der Größe des Grund und Bodens, des Quantums der Aussaat und des Ertrags der Ernte, dann der übrigen **wichtigsten** Gattungen von Früchten. Lit. F.

Die Amtsbehörden haben zu dieser Tabelle nicht nur die Materialien der Steuer-Rectification, die Flur- und Zehentbeschreibungen, die Vermessungs-Register und Descriptionen der Waldungen zu benützen, und von den Rentämtern und Forststellen zur Einsicht zu verlangen, sondern rücksichtlich der Aussaat und des Ertrags des Bodens hauptsächlich die verständigsten Landwirthe jeden Orts zu vernehmen. Von diesen ist anzugeben: wie sich die ganze Ortsflur nach der **Tagwerks-** oder **Morgenzahl** des besten, mittelmäßigen und schlechten Bodens eintheilen lasse; was **jede Classe** dieses Erdreiches im Durchschnitte zur Aussaat auf den Morgen oder das Tagwerk nach allen Getreidsorten erfordere, und was letzteres dafür in der Erndte an **Schobern** und diese an **Körner-Quantum** ertrage? Das auf die Total-Summe zu berechnende Facit ist, nach Abzug des jährlich unangebauten Feldes sodann in die Orts-Tabelle einzusetzen;

5) über die **Producte des Thierreichs**, oder den Viehstand an Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen. Sonstige vorzügliche Gattungen sind in den Anmerkungen summarisch anzuführen; Lit. G.

6) über den **Seidenbau**. Hierüber ist in denjenigen südlichen Theilen Unsers Reichs, wo solcher mit Erfolg getrieben wird, **eine eigene besondere Tabelle** und zwar:

a) über den Gewinn,

α) an **Cocons** nach Zahl und Gewicht,

β) an **roher Seide** nach Bayerischen Pfunden;

b) über den **Absatz** der rohen Seide, und dessen **Werth** zu Gelde,

α) im Inlande,

β) im Auslande

beizulegen;

7) über die **bestehenden Manufacturen und Fabriken**, nach der Zahl derselben, und ihrer Arbeiter, der **Werth** ihrer jährlichen Fabrikate, ihren **Absatz** im In- und Auslande, und der **Verbrauch** von inländischen und ausländischen **Materialien**; Lit. H.

8) über die Zahl und verschiedenen Gattungen der vorhandenen **Künstler** und **Handwerker**; Lit. I.

9) über die Zahl der **Speditionshändler**, **Kaufleute** und **Krämer**, ihren Handel mit in- und ausländischen Waaren ins In- und Auslande. Lit. K.

Es sollen jedoch sowohl hiebei, als oben bei Nro. 7 die Polizei-Beamten nicht befugt sein, von den Fabrikanten und Kaufleuten, zum Zwecke der gegenwärtigen statistischen Notizen, die Vorlegung der Handelsbücher zu fordern. Es genügt, wenn diese die erforderlichen Nachrichten auf ihre **Bürger-** und **Unterthanen-Pflicht**, **wahrheitsmäßig** angeben. Offenbare Unwahrheiten sind durch Vernehmung anderer kundiger Männer zu berichtigen, und sofern sie klar dargethan sind, durch Geldstrafen zu rügen. Uebrigens sind die Aemter verpflichtet, die **einzelnen** Angaben auf Verlangen geheim zu halten;

Lit. L. 10) über den Getreid- und Viehhandel auf den Schrannen- und Viehmärkten, besonders über die Ausfuhr ins Ausland, welche auch von den übrigen vorzüglichen Producten des Pflanzen- und Thierreichs, so weit möglich summarisch zu bemerken ist.

Wir befehlen Unsern sämmtlichen Landgerichten und übrigen Polizei-Stellen, diese sämmtliche Verzeichnisse nach dem Zustande des Administrations-Jahrs 180⁹/₁₀ über jedes einzelne Ort aufzunehmen, das Resultat eines jeden Orts, in die Haupt-Tabelle des ganzen Amts-Districts, summarisch einzutragen, und diese mit Bericht an das vorgesetzte General-Kreis-Commissariat einzusenden, den Mediat-Justiz-Canzleien und Patrimonial-Gerichten bleibt die Aufnahme in geschlossenen Districten überlassen. In vermischten Orten gebührt sie aber den Landgerichten, an welche auch die Patrimonial-Gerichte ihre aufgenommenen Tabellen sogleich zu übergeben haben.

Aus den eingekommenen Aemter-Tabellen stellen die General-Kreis-Commissariate die General-Tabellen des ganzen Kreises, nach den nämlichen Formularien, worin statt der Namen der Orte die Namen der Aemter in alphabetischer Ordnung erscheinen, vollständig zusammen, und legen solche unter Beifügung der speciellen Aemter-Verzeichnisse, Unserm Ministerium des Innern im Jahresberichte vor.

II. Für die Resultate der geführten Amts-Administration.

Außer den, im vorstehenden Abschnitte geforderten eigentlichen statistischen Nachrichten, haben die General-Kreis-Commissariate jährlich über ihre im abgelaufenen Etats-Jahre vollzogene Amtsführung Rechenschaft zu geben, die wichtigsten Momente derselben auszuheben, und die Resultate vorzulegen. Diejenigen Geschäfts-Rubriken, welche die Instruction vom 17. Juli v. Js. vorschreibt, müssen hiebei zum Leitfaden dienen. Jeder General-Kreis-Commissär hat deshalb anzuzeigen:

A. in Ansehung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Kreises:

1. den Zustand der Gränzen gegen das Ausland, und der mit den auswärtigen Gränz-Nachbarn obwaltenden Streitigkeiten;

Lit. M. 2. die Zahl der geschehenen Aus- und Einwanderungen, und die damit verknüpften Vermögens-Exportationen und Importationen nach beiliegenden Formularen. Die hauptsächlichsten Ursachen der Auswanderungen sind im Berichte zu entwickeln;

3. das Verhältniß der im Kreise befindlichen Mediat-Justiz-Canzleien und Patrimonial-Gerichte, rücksichtlich der Beobachtung der landesherrlichen Constitutionen und Verordnungen;

4. Die Veränderungen und Todesfälle bei den durch das organische Edict bestimmten Wahl-Verhandlungen und Kreis-Deputationen nach erfolgter Formation derselben.

B. Im Betreff der Polizei und zwar

I. in Hinsicht auf die Sicherheit der Einwohner

1) Die Wirkung des aufgestellten Polizei-Cordons. Die Zahl der Cordons-Mannschaft, und der von ihr aufgegriffenen Personen, dann die summarische Einnahme und Ausgabe der Cordons-Rechnungen, oder der durch den Cordon verursachten Kosten, ist nach beiliegender Tabelle beizuschließen.

Lit. N. 2) Die richtige Befolgung der über das Paßwesen ergangenen Verordnungen;

3) Den Zustand der vorhandenen Zuchthäuser, Corrections-Häuser, Strafarbeits-Anstalten und Polizei-Gefängnisse und zwar durch Vorlegung einer Tabelle nach beifolgendem Muster; Lit. O.

4) Den Bestand der Brand-Assecuranz-Anstalt, und deren Zu- oder Abnahme, unter Anführung der Summe des eingeschätzten Assecuranz-Werthes, der Zahl der sich ergebenen Feuersbrünste und der dadurch abgebrannten Gebäude, des Quantums des entstandenen Schadens, und der hiernach sich vom Hundert ergebenen Assecuranz-Beiträge. Zugleich ist zu bemerken, ob die Unterpolizei-Behörden die Inventarien der Feuerlösch-Geräthschaften gehörig eingesendet haben, und was zur Vervollständigung derselben geschehen ist;

5) die richtige Beobachtung, und den Erfolg der unterm 28. Januar 1805 erlassenen Bauordnung. Die Zahl der neugebauten Häuser ist hiebei zu bemerken.

6) Den Zustand der vorhandenen Beleuchtungs-Anstalten, unter Anführung der Orte, wo sich dieselben befinden, und der sich im Laufe des Jahres ergebenen Vermehrung.

II. Rücksichtlich der Gesundheits-Polizei,

1) die epidemischen Krankheiten, welche

a) unter Menschen,

b) unter dem Vieh

geherrscht haben, dann die Vorkehrungen, die dagegen getroffen worden sind;

2) die Zahl, a) der angestellten Stadt- und Landgerichts-Physiker, b) der sonstigen practicirenden Aerzte, c) der approbirten Wundärzte, und d) der angestellten verpflichteten Hebammen, worüber nach den verschiedenen Aemtern ein summarisches Verzeichniß beizulegen ist;

3) den Befund der Visitation der bestehenden Apotheken;

4) den Zustand der vorhandenen Hospitäler und Kranken-Anstalten aller Art, die Zahl derselben, und der darin aufgenommenen Kranken. Ein Verzeichniß ist hierüber nach beigehendem Formular vorzulegen. Lit. P.

5) die Resultate der Schutz-Pocken-Impfung, nach beigefügter tabellarischer Vorschrift. Lit. Q.

Diesem allen ist noch ein gedrängter Auszug aus den, nach dem organischen Edict vom 8. September 1808. §. 18. lit. b. (Regierungsblatt desselben Jahres St. LVI. S. 2207) von den Kreis-Medicinal-Räthen durch das General-Commissariat vierteljährig zu erstattenden Berichten für den Verfluß des ganzen Etats-Jahres beizufügen.

III. In Ansehung der Nahrung und des Credits der Einwohner.

1) Die Zahl, Orte und Einrichtung der bestehenden Leih-Anstalten;

2) den Erfolg der Victualien-Polizei-Visitationen, nach der Verordnung vom 24. October 1808. (Regierungsblatt desselben Jahres St. LXIV. S. 2558). Eine kurze Uebersicht der im Laufe des Jahres bestandenen Victualien-Preise;

a) vom Getreide durch alle Sorten,

b) vom Fleische nach dessen Gattungen

ist nach den verschiedenen Polizeistellen unter Bemerkung der daraus für den ganzen Kreis hervorgehenden Mittelpreise, hiemit zu verbinden;

3) die richtige Beobachtung der Gesindeordnung;

4) die Vollziehung und den Erfolg der Verordnungen über die Armenpflege. Die Zahl der vorhandenen Armen-Anstalten, und die darin recipirten Kranken, ist unter kurzer Lit. R. Schilderung des Zustandes dieser Institute, nach dem beigefügten Formular zusammen zu stellen und einzusenden.

IV. In Betreff der Gewerbe.

1) Den Zustand derselben, und der Industrie im Allgemeinen; besonders welche Gattungen der Künstler und Handwerker am blühendsten sind, und den meisten Absatz im In- und Auslande haben, sich durch vorzüglich gute Arbeiten, neue Erfindungen und dergleichen auszeichnen; welche dagegen in Verfall kommen, und aus welchen Ursachen; was im Laufe des Jahres zur Belebung der Industrie geschehen ist, und welche Mittel zum Emporbringen der gesunkenen Gewerbe überhaupt am zweckmäßigsten sein möchten;

2) die Zahl und Gattungen der ertheilten neuen Gewerbs-Concessionen;

3) die Befolgung der über das Wandern der Handwerker erlassenen Verordnungen, wobei die Zahl der ins Ausland gewanderten inländischen Gesellen, nach den verschiedenen Gewerbs-Gattungen summarisch zu bemerken ist;

4) die bei den Handwerks-Zünften noch herrschenden Mißbräuche, unter sachgemässen Vorschlägen zu ihrer Abstellung.

V. Rücksichtlich der Communal-Verhältnisse.

1) Die Beschaffenheit des Gemeinde-Vermögens in Städten, Märkten oder Flecken, Lit. S. Dörfer und Weiler. Hierüber muß eine vorzulegende Uebersicht nach der Form der Beilage gefertigt werden.

2) den Zustand der Dorf- und Feld-Polizei im Allgemeinen, und was zur Handhabung und Beförderung derselben geschehen ist.

VI. Hinsichtlich der Gerichts-Polizei.

1) Die gegen die Königlichen Beamten, ihre Schreiber und Gerichtsdiener vorgekommenen vorzüglichsten Beschwerden, und deren geschehene Abstellung.

Eine Conduiten-Liste über das Verhalten

a) der Landrichter, Landgerichts-Assessoren, Actuare, Procuratoren, Schreiber und Gerichts-Diener;

b) der Polizei-Directoren, Polizeicommissäre, Polizei-Actuare, Polizei-Officianten und Polizei-Diener

muß jährlich mit separaten Berichten eingeschickt werden.

2) Die von den Unterthanen wider ihren Grundherrn, und deren Beamte erhobenen hauptsächlichen Klagen, dann was zu ihrer Abstellung verfügt worden ist.

VII. In Rücksicht auf die Sitten.

Welche Personen sich durch vorzügliche Tugenden, besonders im Unterrichte der Jugend, durch Lehre in medicinischen Anstalten, durch Beförderung der Industrie und Cultur, und durch sonstige rühmliche Handlungen ausgezeichnet haben.

VIII. In Betreff der Sorge für Unterricht und Bildung.

1) Den Zustand der Schulanstalten, und was für die Verbesserung derselben durch Herstellung zweckmäßiger Schulgebäude, Anstellung geprüfter Schullehrer, Gehalts-Verbesserungen, neue Fundationen u. dgl. sowohl durch Staats- als Privat-Bemühungen gethan worden ist.

Es ist hierüber ein kurzer Auszug aus dem am Ende eines jeden Schuljahres von den General-Kreis-Commissariaten zu erstattenden eigenen, das ganze Studien- und Schulwesen ihrer Kreise umfassenden Hauptbericht, beizulegen: auch ein summarisches Verzeichniß der in den Städten bestehenden höhern und niedern Bildungs-Anstalten, unter Bemerkung der Zahl der Lehrer und Lernenden beizufügen.

2) Die Zahl und Beschaffenheit der Feiertags- und Industrie-Schulen.

IX. In Bezug auf Religions- und Kirchen-Verhältnisse:

Die Wirkung der Verordnung über die abgewürdigten Feiertage.

C. Für die Militär-Gegenstände.

Die Zahl der National-Garde dritter Classe nach Infanterie, Cavalerie und Artillerie, abgesondert; unter Bemerkung der Zahl der Regimenter, Bataillons und Compagnien. Eine Zusammenstellung nach den verschiedenen Bezirken der Landgerichte und Polizeibehörden ist hiemit zu verbinden. Künftig kommen in gleicher Art auch die summarischen Listen der mobilen Legionen in Ansatz.

Die Verdienste der National-Garde dritter Classe für die innere und äußere Sicherheit im abgelaufenen Jahre, sind kürzlich anzuführen.

D. In Ansehung staatswirthschaftlicher Gegenstände, und zwar

1) in Rücksicht auf Production, die Fortschritte in der Cultur des Bodens, Abtheilung der Gemeinheiten, Urbarmachung oder Gründe, Anbauung der Brache in neue Ansiedelungen und Güterzertrümmerungen.

Ein beizulegendes Tableau nach anliegender Form hat hierüber die Resultate zusammen zu stellen. Lit. T.

2) In Betreff der Fabrikation.

Die Bemühungen zur Beförderung der Manufacturen und Fabriken, und deren Zustand im Allgemeinen; die am meisten blühenden Gattungen derselben; die Arten der in Abnehme kommenden, die Ursachen ihres Verfalles und die Mittel zu ihrer Wiederbelebung.

3) Hinsichtlich des Handels;

a) Die Beschaffenheit desselben, das Blühen oder Abnehmen des Commerces unter besonderer Betrachtung des Einfuhr- Ausfuhr- und Zwischenhandels, die Hindernisse, die noch im Wege stehen, und die Beförderungs-Mittel, die anzuwenden sein möchten;

b) den Zustand des Strassen- Wasser- und Brückenbaues, und was für dessen Verbesserung so wie für die Vicinal-Wege geschehen ist.

Diesem allen ist noch am Schluße anzuhängen:

E. Eine kurze Schilderung der sich im Laufe des Jahres ergebenen merkwürdigsten Unglücksfälle, Naturbegebenheiten und sonstiger wichtigen Ereignisse;

F. Die Bemerkung der Verbesserungs-Vorschläge in den einzelnen Theilen der Administration nach den localen oder allgemeinen Bedürfnissen, so wie solche aus den Berich-

ten der Unterbehörden, und den eigenen Beobachtungen der General-Kreis-Commissariate sich ergeben. Wir setzen in den Diensteseifer Unserer sämmtlichen General-Kreis-Commissariate und der ihnen untergeordneten Stellen das Vertrauen, daß sie sowohl der Aufnahme der vorgeschriebenen statistischen Verzeichnisse, als den übrigen Theilen des Jahresberichtes diejenige Gründlichkeit und fleißige Bearbeitung widmen werden, welche die Wichtigkeit der Sache erheischt. Alle und jede übrigen in den Kreisen befindlichen Amtsbehörden, insbesondere die Rent- Maut- Forst- Bergwerks- und Salinen-Aemter, so wie die besondern und allgemeinen Stiftungs-Administrationen, weisen Wir aber ausdrücklich an, den Landgerichten und Polizei-Stellen auf Verlangen alle Nachrichten gründlich und bereitwillig mitzutheilen, die zur vollständigen Zusammenstellung der geforderten statistischen Materialien und des Jahresberichtes selbst, unentbehrlich sind.

Uebrigens sollen von dem Verwaltungs-Jahre 180⁹/₁₀ anfangend, sowohl die Berichte über den I. als über den II. Abschnitt der gegenwärtigen Verordnung mit dem letzten Dezember jeden Jahres unfehlbar dahier einkommen, und deshalb von den Unterbehörden längstens bis zum 15. November an die General-Kreis-Commissariate eingereicht werden.

Schließlich eröffnen Wir den General-Kreis-Commissariaten, daß Wir zu ihrer und der Unterbehörden Erleichterung den lithographirten Abdruck der in den Beilagen A. bis T. enthaltenen tabellarischen Formularien und deren Vertheilung in erforderlicher Anzahl, verfügt haben.

München, den 27. September 1809.

cf. Reg. B. J. 1809. St. 71. S. 1721.

§. 3.

(Die Formularien zu den künftigen Jahresberichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das General-Commissariat des N. Kreises, empfängt in der Anlage die nach der Allerhöchsten Verordnung vom 27. September v. J. (Regier. Bl. S. 1721) für die künftigen Jahresberichte vorgeschriebenen Formularien von lit. A. bis T. inclus. und zwar

a) die Muster-Formularien,
b) die Einschreibbogen, deren sich die Unterbehörden sowohl, als das königliche General-Commissariat zum Einschreiben der verlangten Nachrichten, und zu deren Zusammenstellung, zu bedienen haben;
c) die Titel- oder Umschlagbögen, zu den einzusendenden Faszikeln sub lit. b. gehörig mit dem Auftrag, solche den im Kreise befindlichen Polizeistellen, Landgerichten und Mediat-Justizkanzleien, in erforderlicher Anzahl unverzüglich mitzutheilen, dabei aber sämmtliche Behörden zur zeitigen Anfertigung der vorschriftsmäßigen Tabelle nachdrücklich aufzufodern, damit sie in dem gesetzten Termine zuverlässig dahier eintreffen.

Uebrigens ist bei der Fertigung derselben noch Folgendes zu beobachten:

I. In der Tabelle sub lit. A. über den topographischen Inhalt der Aemter, ist zugleich zu bemerken:

1. in welches königliche Rentamt die verzeichneten Orte gehören. Dies wird unter der Rubrik: Anmerkungen, beigesetzt. Wo ein Landgericht mehrere Rentämter in sich

faßt, können die in solche gehörigen Orte, sogleich in zweiter Colonne, nach den verschiedenen Distrikten der Rentämter zusammengestellt werden, z. B. beim Landgericht Mühldorf im Salzachkreise, kann gesetzt werden:

I. Orte im Bezirke des Rentamts Mühldorf;

II. Orte im Bezirke des Rentamts Neumarkt.

Auch die Mediat-Justizcanzleien, so wie die Polizeidirectionen und Polizei-Commissariate haben unter den Anmerkungen beizufügen: welchem unmittelbaren königlichen Rentamte die von ihnen beschriebenen Orte zugehörig sind.

2. in welcher Parochie oder welchem Pfarrort die blos eingepfarrten Orte einverleibt sind. Dieß geschieht ebenfalls unter der Rubrik „Anmerkungen" unter Beisetzung der Nummer des Hauptpfarrortes, z. B. A. ist eingepfarrt nach B. sub Nr. 20.; liegt das Pfarrort in einem andern Amtsbezirk, so wird auch dieser dabei benennt.

II. Wenn wider die Regel, ein Landgericht noch unpurificirte Orte zählt, in welchem auch andere Königliche Landgerichte noch Gerichtsunterthanen besitzen, so ist ein solcher Ort mit allen seinen Einwohnern blos von demjenigen Landgerichte in die sämmtlichen Tabellen aufzunehmen, welches darin die Steuerrectification zu besorgen hat, oder zu dessen Steuerdistricten derselbe gehört.

III. Die Mediat-Justizcanzleien, so wie die Patrimonialgerichte, sollen, wie bereits verordnet ist, nur über ihre geschlossenen Districte, oder solche Orte, die von keinem andern, als ihren eigenen Domänial- oder gutsherrlichen Angehörigen bewohnt werden, die erfoderlichen Verzeichnisse aufnehmen; alle, mit unmittelbaren Königlichen Unterthanen, oder mit Angehörigen einer andern Domänial- oder gutsherrlichen Behörde vermischte Orte demjenigen königlichen Landgericht überlassen, welchem die Steuerrectification darüber obliegt.

Um jedoch zugleich eine Total-Uebersicht der in jedem Kreise befindlichen Mediat-Unterthanen zu erhalten, haben

1. die Königlichen Landgerichte nach dem Umfange ihrer Steuerdistricte, der topographischen Tabelle sub lit. A. ein kurzes summarisches Verzeichniß über die in ihrem Gerichtsbezirke befindlichen mediaten, d. h. mit dem gutsherrlichen Verband zu Standes- oder Gutsherrschaften gehörige Familien, (jedoch mit Ausschluß der geschlossenen Orte der Mediat-Justizcanzleien) nach folgenden Rubriken beizulegen:

a) Name des Orts,

b) Eigenschaft desselben (ob es eine Stadt, Marktflecken, Dorf, Weiler oder Einöde ist, hat ein Mediat-Amt oder Patrimonial-Gericht darin seinen Sitz, so wird es zugleich bemerkt.)

c) Nummer der topographischen Haupttabelle sub lit. A.

d) Summe der darin befindlichen Mediat-Familien,

e) Name der Standes- oder Gutsherrschaft, und des Amts derselben, zu welcher sie nach ihrer verschiedenen Zahl gehören, z. B. 20, fürstlich Oetting-Spielbergische zur Justizkanzlei Oettingen; 2) Bar. Wöllwarthische zum Patrimonialgericht Polsingen xc.

2) Die königlichen General-Commissariate haben aus diesen Verzeichnissen der Landgerichte, und aus der topographischen Tabelle, sub lit. B. der Mediat-Justizcanzleien eine Totalzusammenstellung aller mediaten Familien ihres Kreises zu fertigen, und zwar bloß nach den zwei letzten Rubriken (sub lit. d. und e.) des den Landgerichten vorgeschriebenen Verzeichnisses, wobei in erster Colonne der Name des Landgerichts, oder der Mediat-Justizcanzlei vorangesetzt wird. Diese Zusammenstellung ist nebst den speziellen Verzeichnissen der Landgerichte mit einzusenden.

Das königliche General-Commissariat hat hiernach die treffenden Unterbehörden durchgängig anzuweisen, und sie zur möglichsten Gründlichkeit und Genauigkeit aufzufordern.

München den 20. April 1810.

Staatsministerium des Innern.

An

die sämmtlichen General-Kreis-Commissariate (exclus. des Inn- Etsch- und Eisachkreises) also ergangen.

§. 4.

16,148.

(Formularien für den künftigen Jahresbericht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die nach dem Bericht vom 7. v. M. für das Landgericht Vilsbiburg verlangten weiteren Exemplare von den Formularien zum künftigen Jahresbericht, folgen in den beiliegenden Einschreibebogen.

Uebrigens wird auf die gestellte Anfrage des Landgerichts erwiedert:

1. daß es bei den Tabellen sub lit. C., die Liste der Gebornen betr., hinreichend sei, wenn blos der Name und die verschiedenen Zahlen der ganzen Pfarrei oder des ganzen Kirchspieles eingesetzt werden, jedoch so, daß Städte, die mehr als eine Pfarrei haben, im Falle erscheinen;
2. daß es bei der Specification der Krankheiten und des Alters der Verstorbenen sub lit. D. bei denjenigen Unterbehörden, die mehrere Orte unter sich haben, einer namentlichen Aufführung der Orte nicht bedarf, sondern es genüge, wenn gesagt wird: in sämmtlichen Orten des Landgerichts. Bei Polizei-Directionen und Polizei-Commissariaten, deren Wirkungskreis sich nur auf die Stadt und den Burgfrieden in der Regel erstreckt, wird jedoch der Name dieser Stadt eingesetzt.

Wiederholt sind aber die Pfarreien und Physicate darauf aufmerksam zu machen, daß sich beide Tabellen sub C. und D. genau nach dem Zeitraume vom 1. October bis letzten September oder des Etatsjahres richten müssen, um den Zustand und die Wirkungen der ganzen Verwaltung des Etatsjahres im Zusammenhang zu erhalten.

Staatsministerium des Innern.

An

das General-Commissariat des Salzachkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen General-Kreis-Commissariaten excl. der drei südlichen in Abschrift zur Nachachtung.

§. 5.

(Die Criminal-Tabellen der Untergerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In dem nach dem Mandat vom 27. September v. J. zu erstattenden Jahresbericht ist jährlich bei

Abschn. II. lit. B. Nr. 1. §. 3.

die Zahl und Gattungen der im Laufe des Jahres vorgefallenen Verbrechen, dann die Zahl und Gattungen der Delinquenten, unter der Abtheilung in: Inländer und Ausländer nach der Zusammenstellung der Criminal-Tabellen zu bemerken.

München den 15. Juli 1810.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche General-Kreis-Commissariate (mit Ausnahme der Hof-Commission in Innsbruck) also ergangen.

§. 6.

24,238.

(Den Jahresbericht pro 1809/10 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die beurlaubten Soldaten kommen bei der durch das Mandat vom 27. Septbr. v. J. für die künftigen Jahresberichte vorgeschriebenen Tabelle, über die Volkszahl sub lit. B. nicht an ihren Aufenthaltsort, sondern am Ort ihrer Garnison, vollständig in die Zählung. Dem General-Commissariat des Isarkreises wird dieses auf den Bericht vom 19. v. M. zur Resolution eröffnet.

München den 12. Sept. 1810.

Staatsministerium des Innern.

An

das General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen General-Commissariaten und der Hof-Commission in Regensburg.

§. 7.

6173.

(Formularien zu dem Jahresbericht pro 1809/10 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche General-Commissariat des Salzachkreises hat mittelst der Berichte vom 6. August und 24. September h. J. noch eine weitere bedeutende Zahl von Einschreibbögen zu den Tabellen für die Jahresberichte der Aemter auf das verflossene Etatsjahr 180⁹/₁₀ verlangt.

Da diese Forderung den Rest der ersten lithographischen Auflage weit übersteigt, und bloß durch eine nicht ganz richtige Ansicht der Unterbehörden veranlaßt zu sein scheint; so wird dem königlichen General-Commissariate fördersamst Folgendes zur Nachachtung eröffnet.

Die durch das Rescript vom 20. April h. J. mitgetheilten Formularien enthalten:

I. Musterbögen. Sie sind vollständig abgedruckt, und sollen den Unterbehörden zum Muster und zur Probe dienen, wie die gefoderten Verzeichnisse in die Einschreibebögen aufgenommen und gefertigt werden müssen.

Jedes Landgericht, Polizei-Commissariat, und jede Mediat-Justizcanzlei, braucht von jedem Buchstaben dieser Musterbögen höchstens zwei Exemplarien, eines für sich, und das andere zum Circuliren bei den ihm untergeordneten Patrimonialgerichten.

II. Einschreibebögen. — Wenn die Landgerichte, Polizei-Commissariate und Mediat-Justiz-Canzleien diejenigen Nachrichten, welche die Musterbögen vorschreiben, von jedem einzelnen Ort durch die Patrimonial-Gerichte, Pfarreien oder Ortsvorsteher, und durch eigene Erkundigung, erhalten haben, so tragen sie diese örtlichen Resultate summarisch in die Einschreibebögen ein, legen auch diese eingeschriebenen und gehörig abgeschlossenen Einschreibbögen im Original ihrem Jahresberichte bei.

Je nachdem eine dieser Amtsstellen viel oder wenig Orte einzuschreiben hat, je nachdem braucht sie auch mehr oder weniger Einschreibbogen.

Diese Einschreibbogen sind aber keineswegs dazu bestimmt, um einzeln die specifiquen Notizen eines jeden besondern Ortes im Amte aufzunehmen, und hiezu in einzelnen Bögen dem Patrimonialgerichte, der Pfarrei, dem Ortsvorsteher, u. s. w. zugeschickt zu werden. Hiezu muß das Landgericht, oder Patrimonialgericht sein eigenes Papier verwenden, darauf die gefoderten Nachrichten bemerken lassen, und aus diesen Materialien den Eintrag in die lithographirten Einschreibbögen machen.

III. Titel der Umschlagbögen. — Wenn die Einschreibbögen sub II. ganz fertig sind, so wird zur Ersparung einer weitläuftigen Ueberschrift der für jedes Formular mitgetheilte Titelbogen umgeschlagen, ausgefüllt, und der hierdurch vollständig geordnete und rubricirte Fascikel zusammengeheftet, sodann aber dem Jahresberichte beigefügt.

Von jedem Formular dieser Titel- oder Umschlagbögen, ist hienach jedem Landgerichte oder Polizei-Commissariat, so wie jeder Mediat-Justizcanzlei, nur Ein Exemplar nöthig, weil nur Eine Tabelle von jedem Buchstaben der vorgeschriebenen Formularien, eingesandt wird.

Das General-Commissariat hat hiernach die Unterbehörden schleunig zu belehren, und den etwa noch erforderlichen wirklichen Bedarf, nach den obigen Rubriken, ad I. II. u. III. ausgeschieden, unverweilt anzuzeigen, worauf das Nöthige sogleich erfolgen wird.

München den 23. October 1810.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Salzachkreises also ergangen.

Mittheilung auch den übrigen General-Kreis-Commissariaten (excl. Passau), in Abschrift zur Nachachtung.

§. 8.[a])

5227. (Die Fertigung der statistischen Tabellen und des Jahresberichts pro 1811/12 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Jahres-Bericht für das Verwaltungs-Jahr 1811/12 muß, wie bereits im vorigen Jahre bemerkt worden, ganz nach der Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 27. September 1809 (Reg. Bl. S. 1321) ohne Abkürzung erstattet, und hiebei die Einsendung der vorgeschriebenen statistischen Tabellen wieder gehörig vorgenommen werden.

Das General- Kreis- und Stadt-Commissariat in N. erhält deshalb in der Anlage die zu letztern erforderlichen Formularien, mit dem Auftrage; solche unverzüglich an sämmtliche Unterbehörden zu vertheilen, und diese zur genauen ungesäumten örtlichen Aufnahme und Zusammenstellung derselben anzuweisen.

Ueber die Art der Anfertigung dieser Tabellen, werden die sämmtlichen General-Commissariate und Unterbehörden, wiederholt auf das oben allegirte Mandat vom 27. Septbr. 1809 und auf die Instructiv-Verfügungen vom 20. April [b]) und 23. October 1810 [c]) ausdrücklich verwiesen; jedoch hierbei für das Etats-Jahr 1811/12 folgende Bemerkungen zur pünktlichen Beobachtung beigefügt:

1. Das unterm 20. April 1810 abverlangte specielle Verzeichniß der gutsherrlichen Gerichte hat diesmal zu unterbleiben. Es soll dagegen zum Abschn. II. lit. A. §. 3. eine summarische Liste der im Kreise vorhandenen gutsherrlichen Gerichte der höhern und niedern Classen, nach folgenden Rubriken beigelegt werden:

1) Name des gutsherrlichen Gerichts,
2) Wohnsitz desselben, unter Bemerkung des Landgerichts, worin er situirt ist, im Falle er sich in landgerichtlicher Gränze befindet;
3) Benennung der Orte, worin das Mediat-Gericht seine Gerichtsbarkeit im Kreise ausübt; unter Beisetzung des treffenden Landgerichts.
4) Familien- und Seelenzahl dieser Orte.

2. Diejenige Amtsbehörde, zu welcher der Steuer-District eines Ortes gehört, hat auch darüber die statistischen Tabellen, wie bereits verordnet worden, ausschließend aufzunehmen. Patrimonialgerichte nehmen zwar über ihre geschlossenen und unvermischten Bezirke die statistischen Ortstabellen auf; senden sie aber dem Landgerichte des treffenden Steuer-Districts, zur Einschaltung dieser Orte in seine Landgerichts-Tabellen, zu. Die patrimonialgerichtlichen Tabellen, welche lediglich in die Landgerichts-Tabellen nach ihren Ansätzen mit aufgenommen werden müssen, werden den landgerichtlichen Tabellen nicht beigelegt. In ver-

---

a) Die in gegenwärtiger Entschließung angeführten abgeänderten Tabellen-Formularien finden sich in dem Anhange am Schlusse gegenwärtigen Bandes.

b) s. §. 3. S. 11. oben.

c) Vorstehende Entschließung.

mischten Orten besorgt das Landgericht, mit Ausschluß des Patrimonial-, oder sonstigen Mediatgerichts, selbst unmittelbar die Aufnahme.

3. In allen vorgeschriebenen Tabellen soll die Einschreibung und Aufführung der einzelnen Orte, nicht nach alphabetischer Reihenfolge derselben, sondern lediglich nach den Steuer-Districten geschehen.

Es wird in jeder Tabelle zuerst der Steuer-District mit seinem Namen nach alphabetischer Ordnung angesetzt, und sodann werden unter diesem besondern Steuer-District als Corpus diejenigen einzelnen Orte alphabetisch aufgeführt, welche zu demselben gehören. Die Steuer-Districte erhalten zu ihrer Unterscheidung fortlaufende Nummern; die zu ihnen gehörigen Orte werden gleichfalls mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet.

Es heißt daher z. B. in der Tabelle lit. A

I. Steuerdistrict Annaberg.

1) Annaberg.
2) Bergheim.
3) Opelshof.
4) Stang Mühle.

II. Steuerdistrict Buchheim.

1) Abernhausen.
2) Buchheim.
3) Nordheim.
4) Schleierhof u. s. w.

Tab. lit. A. 4. Ganz in der nämlichen Ordnung, wie in der Hauptorts-Tabelle lit. A. die Steuerdistricte, und die zu ihnen gehörigen einzelnen Orte, nach einander aufgeführt worden, sind sie auch in allen übrigen Tabellen genau anzusetzen.

5. Da unter dem Wort Dorf, in der Tabelle lit. A. von mehreren Landgerichten auch Orte, die keine Kirche besitzen, aufgeführt wurden, so wird zur Gleichförmigkeit bemerkt, daß ein Ort, welches keine Kirche hat, in die Regel unter der Rubrik Weiler gehört.

Unter Einöden, Höfen und Mühlen werden solche verstanden, die von Städten, Märkten, Dörfern und Weilern entfernt und isolirt liegen, und für sich einen eigenen Ortsnamen besitzen.

Es müssen übrigens in dieser Tabelle

a) die Häuser-Nummern überall angesetzt werden, und mit der Zahl der Wohnhäuser und sonstigen Gebäude correspondiren.

b) die einzelnen Summen der verschiedenen mit Ziegeln, Schiefer, Schindeln, Stroh gedeckten Gebäude, mit der Totalsumme aller Gebäude bei jedem Orte übereinkommen.

Tab. lit. B. 6. Bei der Tabelle lit. B. bleibt der Unterschied zwischen Städten, Märkten und dem platten Lande, weg; daß die Summen der verschiedenen Religions-Partheien, mit der Totalsumme aller Einwohner wieder übereinstimmen müssen, versteht sich von selbst.

Unter activen Bürgern sind diejenigen zu zählen, welche ein wirkliches Bürgerrecht in Städten und Märkten besitzen. Unter den Bauern und Landbewohnern, ist die

Familienzahl derjenigen zu verstehen, welche in Dörfern, Weilern, Einöden, Höfen und Mühlen wohnen.

7. Die Tabelle lit. C. über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen, und die Liste lit. D. über letztere, nach Alter, Geschlecht und Krankheiten, sind in den Einschreibbögen nach den beiliegenden neuen Mustern zur bessern Uebersicht abgeändert worden. Da sie sich von selbst erklärt, so wird nur bei der Tabelle lit. S. bemerkt, daß am Schluß die letzte Rubrike: Mehr geboren, Mehr gestorben in der Aemtertabelle, dann in der Kreistabelle gegen einander bilancirt die kleinere Summe von der größern abgezogen, und dadurch das reine Facit des „Mehr geboren, oder Mehrgestorben" herausgebracht werden muß. Tab. lit. C. und D.

8. In die Tabelle lit. E. sind alle inländischen Mineralien, welche wirklich benutzt werden, und von einigem Belange sind, aufzunehmen. Sind zur Veredlung dieser Mineralien Fabriken errichtet, wie z. B. Eisenfabriken, so ist der Gewinn des rohen Materials zwar unter den Mineralien aufzuführen; die Fabriken kommen aber gleichwohl auch in der Tabelle lit. H. in Ansatz. Tab. lit. E.

Das Salz ist nach seinem rohen Ertrag blos unter den Mineralien anzusetzen, ohne daß es nöthig ist, die zu dieser Gewinnung errichteten Anstalten, unter den Fabriken gleichfalls aufzuführen.

9. Bei der wichtigen Tabelle lit. F. über die Producte des Pflanzenreichs, werden die Aemter nachdrücklichst erinnert, hiebei mit aller nur möglichen Gründlichkeit und Genauigkeit zu Werk zu gehen; und solche nicht dadurch aufzunehmen, daß jeder Gutsbesitzer über die Aussaat und den Ertrag seiner Felder befragt wird; sondern, wie in der Verordnung vom 27. September 1809 Absch. I. §. 4. ausdrücklich vorgeschrieben ist, blos durch Vernehmung der verständigsten Landwirthe eines jeden Orts, über Tab. lit. F.

a) die Größe, oder die Summe der Morgen oder Tagwerke der ganzen Flur-Markung,
b) die Zahl dieser Tagwerke, nach dem besten, mittelmäßigen und schlechten Erdreich abgetheilt;
c) darüber was in jeder Classe dieses Erdreichs im Wirthschaftsjahre 18$^{11}/_{12}$ im Durchschnitt per Tagwerk, durch alle Getreidsorten ausgesäet, und
d) was dagegen nach diesen drei verschiedenen Classen durch alle Getreidsorten vom Tagwerk
   α) an Schobern
   β) an Körnern erlangt worden.

Es sind diese Angaben mit den Resultaten der Steuer-Rectification, den Flur- und Zehentbeschreibungen, den Zehent-Verpachtungen, und den eigenen Erfahrungen des Beamten, zu vergleichen und zu berichtigen, und hiedurch die Ansätze dem möglichsten Grade der Wahrheit nahe zu bringen.

In der Tabelle selbst wird

ad a und b) die volle Zahl der Tagwerke der ganzen Flur-Markung bei jedem Ort eingesetzt;
ad c und d) wird das auf die Totalsumme zu berechnende Quantum, nach Abzug des unangebaut, oder in der Brache gelegenen Feldes, in Ansatz gebracht;

Bei Aufnahme der übrigen Produkte an Wein, grünem Futter (oder Heu und Ohmath) Hopfen ꝛc. ist in gleicher Art durch protocollarische Vernehmung der sachverständigsten Ortseinwohner zu verschaffen.

Tab. lit. H. 10. In der Tabelle lit. H. sind unter den Fabriken

a) alle Bierbrauereien
b) alle Branntweinbrennereien
c) alle Buchdruckereien
d) alle Papiermühlen
e) alle Pulvermühlen

} ohne Unterschied ihrer Größe

ausdrücklich aufzunehmen, und dagegen unter den Handwerkern wegzulassen.

Tab. lit. J. 11. In der Tabelle lit. J. über die Künstler und Handwerker, bleibt der Unterschied in Städten und Märkten, oder auf dem platten Lande, diesmal weg.

Die Müller sind zu unterscheiden:

a) in Mahlmüller,
b) in Säg- und Schneidmüller,
c) in Oelmüller,

wornach die verschiedenen Ansätze zu machen sind.

Tab. lit. K. 12. Die Tabelle lit. K. über die Kaufleute und Krämer, ist nach anliegendem Formular des Einschreibebogens, abgeändert worden. Es cessirt hiernach für dießmal der Unterschied: in Städten und Märkten oder auf dem platten Lande; und statt Gattungen der Waaren, sind die verschiedenen Arten der Kaufleute alphabetisch aufzuzählen, z. B. Bilderhändler, Buchhändler, Specereihändler, Tuchwaarenhändler ꝛc. ꝛc.

Tab. lit. S. 13. Bei der Tabelle lit. S. über das Gemeinde-Vermögen, hat der Unterschied in Städten und Märkten, in Dörfern und Weilern, wegzubleiben.

14. Die General-Kreis-Commissariate, so wie die Stadtcommissariate, haben über die Richtigkeit der sämmtlichen Tabellen der Unterbehörden strenge zu wachen. Letztere haben besonders den Zahlenansätzen und Zusammenrechnungen, sowohl im Concept, als im Mundum ihrer Tabelle, die größte Aufmerksamkeit zu widmen, und von demjenigen Amtsindividuum, das das Sportelrechnungswesen besorgt, solche nachrechnen, feststellen, collationiren, und im Mundo contrasigniren zu lassen.

Die General-Kreis-Commissariate sind verpflichtet, die speciellen Aemter-Tabellen in formeller und materieller Hinsicht genau zu prüfen; Fehler und Unrichtigkeiten berichtigen und sie im Calcul durch einen tüchtigen Rechnungs-Commissär nachrechnen und richtigstellen zu lassen, welcher sodann unter jede von ihm revidirte Amtstabelle sein Revidit beizusetzen, und sich zu unterzeichnen hat.

Die aus den Aemter-Tabellen zusammenzusetzenden Kreistabellen müssen in gleicher Art von einem geschickten Rechnungs-Commissär nachgerechnet, richtig gestellt, und zum Beweis von demselben eigenhändig contrasignirt werden.

15. Die solchergestalten berichtigten speciellen Aemter-Tabellen, ingleichen die daraus gezogenen Kreistabellen, sind ordentlich geheftet, jedoch unbeschnitten und ungebunden Materien- oder Buchstabenweise abgesondert, mit dem Jahresbericht hieher einzusenden. Die speciellen Berichte der Unterbehörden werden nicht mit eingesendet. Im Jahresbericht des General-Commissariats sind jedoch am Schluß diejenigen Aemter, welche sich durch vorzügliche gründliche Bearbeitung der Tabellen und Jahresberichte ausgezeichnet, so wie diejenigen, die sich dabei Nachlässigkeit und Oberflächlichkeit haben zu Schulden kommen lassen, namentlich zu bemerken.

Es wird schlüßlich zur Einsendung der statistischen Tabellen und der Jahresberichte für 18¹¹/₁₂ den Unterbehörden der Termin bis zum 15. Januar 1813 und den General- und Stadtcommissariaten bis zum letzten März 1813 peremtorisch, und bei Vermeidung der früher darauf bestimmten Strafen, hiemit festgesetzt.

München den 10. October 1812.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche General- Kreis- und Stadtcommissariate also ergangen.

§. 9.

17,931.

(Die Tabellen lit. C und D für den Jahresbericht pro 1811/12 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Commissariat des Isarkreises wird auf den Anfragsbericht vom 2. November d. J. Folgendes zur Resolution erwiedert:

1) Es ist bei der Tabelle Lit. C anzunehmen, daß die Todtgebornen von den Pfarrämtern unter den Gestorbenen ebenfalls wieder angesetzt werden; wodurch sodann die Summe der Gebornen und der Gestorbenen ihre volle Richtigkeit erhält. Die Unterbehörden sind zur Vermeidung aller Irrung noch ausdrücklich anzuweisen: dafür zu sorgen, daß die todtgebornen Kinder auch unter den Gestorbenen gehörig in Ansatz kommen.

2) In der Tabelle Lit. D müssen

a) die todtgebornen Kinder rücksichtlich des Alters und Geschlechts in der ersten Rubrik

„von der Geburt bis 1 Jahr"

mit angesetzt erscheinen.

b) bei der Specification der verschiedenen Krankheiten der Verstorbenen, sind die todtgebornen, da es für sie an einer eigenen Krankheits-Rubrike fehlt, in die letzte Kolonne der

„durch außerordentliche Unglücksfälle"

Gestorbenen mit aufzunehmen, jedoch darin besonders anzusetzen, so daß z. B. gesetzt werde.

15. durch Unglücksfälle
10. todtgeboren.

Auch hiernach sind die untern Stellen zu instruiren.

München den 5. December 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen General-Commissariaten und den beiden Stadt-Commissariaten.

§. 10.

11,684.

(Die Bearbeitung der Jahresberichte betr.)

M. J. K.

Wenn Wir gleich durch die von Unsern Kreis-Regierungen für das Etatsjahr 1815/16 und 1816/17 erstattete Jahresberichte die Ueberzeugung gewonnen haben, daß dieselben mit einer zu Unserm Wohlgefallen gereichenden Anstrengung nach der Vorschrift Unserer Verordnungen vom 27. December 1809 im allgemeinen bearbeitet worden sind, so konnte doch bei näherer Einsicht der daraus gemachten Zusammenstellungen Unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß der in besagter Verordnung angegebene Zweck, eine genaue Uebersicht jener Resultate zu erhalten, welche aus der im Laufe des Verwaltungsjahres geführten äußern Amts-Administration in allen Zweigen der Verwaltung hervorgehen, nicht allgemein beachtet wurde; Wir finden Uns daher bewogen, die Ansicht näher zu bezeichnen, nach welcher die Jahresberichte für die Folge bearbeitet werden sollen, und bestimmen unter Beziehung auf Unsere Verordnung vom 27. December 1809, welche als Norm für die Bearbeitung derselben auch ferner dienen solle, wie folgt:

1.

Die Jahresberichte der Kreis-Regierungen zerfallen in zwei Haupt-Abtheilungen, in jene, welche die statistischen Gegenstände enthalten soll, und jene, welche die Darstellung der Resultate der geführten Amts-Administration in sich begreift. In Beziehung auf die erstere Abtheilung sollen jene statistischen Notizen, deren Einsendung für die Etatsjahre 1815/16 und 1816/17 nachgelassen war, in dem für das Etatsjahr 1817/1818 vorzulegenden Jahresberichte in der Art wieder aufgenommen werden, daß mit Umgehung jedes weitschichtigen Details der ohnehin nie ganz verläßigen Angaben und mit Hinweglassung der früher vorgeschriebenen Tabellen nur im Allgemeinen die wesentlichsten Resultate nach den in der Verordnung vorgezeichneten Rubrik angeführt werden. Für die Folge ist in jedem Jahrsberichte eine vergleichende Uebersicht der Resultate in dem unmittelbar vorhergehenden Jahre mit dem letztverflossenen bei jenen Rubriken, wo solches zuläßig ist, beizufügen, wobei es sich von selbst versteht, daß in Fällen, wo außergewöhnliche Ereignisse in irgend einem der statistischen Momente bedeutende Veränderungen herbeiführen sollten, diese mit ihren Veranlassungen und Folgen an dem geeigneten Ort umständlich vorgetragen werden müssen.

2.

Die Geburts- Trauungs- und Sterbelisten, so wie die Uebersichten der Verstorbenen nach dem Alter, dem Geschlechte und den Krankheiten sind, wie bisher, in der vorgeschriebenen tabellarischen Form dem Jahresberichte beizulegen.

3.

Bei der zweiten Abtheilung der Jahresberichte, welche die Darstellung der Resultate der geführten Amts-Administration enthält, sind zwar die in der oben erwähnten Verordnung vom Jahre 1809 angegebene Rubriken beizubehalten; Unsere Kreis-Regierungen haben aber bei der Zusammenstellung derselben den Gesichtspunct nicht aus dem Auge zu verlieren, daß die Jahrsberichte vorzüglich dazu dienen sollen, eine Uebersicht des Ganges der Verwaltung in den einzelnen Kreisen zu gewähren, daß sie einen Anhaltspunct zur Beurtheilung der Folgen der in jedem Verwaltungsjahre getroffenen administrativen Verfügungen darbieten, und aus ihnen besonders hervorgehen soll: wie der Geist der Verordnungen aufgefaßt, wie allgemeine Bestimmungen nach den Local-Verhältnissen einzelner Kreise angewendet werden, welche Anstalten im Kreise besondere Aufmerksamkeit und Beförderung, welche dagegen Beschränkungen oder Modificationen erfordern.

4.

Unsere Kreis-Regierungen haben daher bei der künftigen Redaction der Jahresberichte vorzüglich diese Ansicht zu verfolgen, und hiernach alle jene Rubriken der Verordnung, welche für diesen angegebenen Zweck weniger erheblich sind, zwar nicht gänzlich zu umgehen, sondern nur im Allgemeinen zu berühren, dagegen aber wesentlichere Puncte, welche tiefer in die Verwaltung eingreifen, ausführlich und umfassend darzustellen.

Um diese Unsere Ansicht zu erreichen, und die Bearbeitung der Jahresberichte bei den Kreisregierungen und den Unterbehörden zu erleichtern, sollen alle Materialien zu dieser Arbeit, wie sie sich im Laufe des Jahres in dem Gange der Geschäfte darbieten, gesammelt, und die Unterbehörden gleichfalls dazu angehalten werden.

6.

Endlich werden die Vorstände Unserer Kreisregierungen nach der Bestimmung Unserer Verordnung vom 27. März v. J. §. 5 über den Geschäftsgang bei den obersten Verwaltungsstellen besonders angewiesen, die von den Räthen in ihren Referaten gesammelte Erfahrungen und Bemerkungen gleichzeitig mit den Jahrsberichten vorzulegen.

Unsere Regierungen haben sich nach diesen Bestimmungen zu achten, und Wir wollen zugleich den Termin zur Einsendung des Jahresberichtes für das Jahr 1817/18 so wie für die folgenden Jahre auf das Ende des Monats October in jedem Jahre festsetzen und erwarten, daß die Vorlage der Jahresberichte um so gewisser in dem bestimmten Termin erfolgen werde, als Wir Uns im Falle der Nichtbeobachtung dieser Unserer Verordnung zu ernsten Verfügungen, welche unfehlbar eintreten würden, ungerne würden veranlaßt sehen.

München den 23. August 1818.

An
sämmtliche Regierungen des Reichs also ergangen.

§. 11.

15,816.

(Die Bearbeitung der Jahresberichte betr.)

M. J. K.

Auf die von einigen Regierungen gestellten Anfragen über die Bearbeitung des Jahresberichts für das Jahr 1818/19 weisen Wir hiemit, in Beziehung auf Unsere im Jahre 1818 unter dem 23. August erlassene Entschließung die sämmtlichen Regierungen der Kreise Unsers Reichs an, den Jahresbericht für das Etatsjahr 1818/19 ganz nach den Vorschriften zu bearbeiten, welche Wir in der erwähnten Entschließung ausgesprochen haben.

Um eine Uebersicht des richtigen Standes der Bevölkerung Unsers Reichs zu erhalten, befehlen Wir zugleich, daß in dem für dieses Jahr zu erstattenden Jahresbericht nach der anliegenden Tabelle [a]) eine Zusammenstellung der sämmtlichen Einwohner eines jeden Kreises aufgenommen werde; Wir erwarten, daß der Bearbeitung dieses Gegenstandes Unsere Regierungen eine besondere Aufmerksamkeit widmen werden, damit diesen Zusammenstellungen die möglichste Genauigkeit und Vollständigkeit gegeben werde, und Wir wollen daher auch, um diese Arbeit mehr zu erleichtern, den Termin zur Erstattung der Jahresberichte sowohl für dieses Jahr, als für die folgenden Jahre auf den Schluß des Kalenderjahres festsetzen.

Unsere Regierungen werden übrigens bei der Darstellung der Resultate der geführten Amtsadministration sich bemühen, vorzüglich jene Institute herauszuheben, welche durch die Constitution des Reichs erst in das Leben getreten sind; die Verfassung der Gemeinden, die Verwaltung der Polizei durch die Magistrate, die neugebildeten gutsherrlichen Gerichte werden daher unter diesen vorzügliche Beachtung verdienen.

Wir versprechen Uns, daß Unsere Regierungen sich beeifern werden, die über die Bearbeitung der Jahresberichte gegebenen Vorschriften auf das Genaueste zu befolgen und versehen Uns, daß denselben nach der Bestimmung Unserer Verordnung vom 27. März 1817 §. 5. die von den Räthen in ihren Referaten gesammelten Erfahrungen und Bemerkungen gleichzeitig um so gewisser für die Folge werden beigelegt werden, als solche bisher ungern bei der größern Zahl der vorgelegten Berichte vermißt wurden.

München den 14. October 1819.

An
sämmtliche Königliche Regierungen des Reiches also ergangen.

§. 12.

16,627.

(Die Bearbeitung der Jahresberichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises wird auf den Bericht vom 23. v. M., die Bearbeitung der Jahresberichte betr., hiermit erwiedert:

1.) Das Gesinde ist, nach Abtheilung des Geschlechts, unter die Rubrik der Einwohner vom Civilstande einzureihen.

---

a) ist in dem Anhange zu gegenwärtigem Bande.

2.) In eben dieser Rubrik sind auch die Legionisten vorzutragen, so wie
3.) die vorläufig befreiten und die an das Ende der Reserve gestellten Conscribirten.

Hingegen sollen

4.) die in das Linienmilitär wirklich eingereihten Soldaten, sie mögen nun bei ihren Regimentern oder auf Urlaub sich befinden, unter der Rubrik des Militärstandes erscheinen, und zwar in der Liste derjenigen Behörden, aus deren Conscriptions-Bezirke sie eingestellt worden sind.

Ueber diejenigen Militärpersonen, welche ausser dem Conscriptionswege in Dienst gekommen sind, ist sich mit den einschlägigen Commandantschaften zu benehmen, und dieselben werden an denjenigen Orten eingezählt, wo sie dermalen garnisoniren.

5.) Eine eigene Columne für Staatsdiener, Pensionisten, Adelige u. s. w. ist nicht nothwendig.
6.) Im Königreiche temporär sich aufhaltende Ausländer kommen nicht in die Zählung.

München den 8. November 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 13.

7,935.

(Die Jahresberichte für 1819/20 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der unterm 15. Mai 1821 einbeförderte Jahres-Bericht für das Verwaltungsjahr 1819/20 gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1.

Den Unterbehörden ist bei der Abfassung der vorgeschriebenen Tabellen eine besondere Sorgfalt anzuempfehlen, indem bei einer zweckmäßigen Belehrung der Gemeinde-Vorsteher und Pfarrer und bei aufmerksamer Prüfung der gelieferten Materialien wenigstens die auffallendsten Unrichtigkeiten vermieden werden, und die Tabellen — wenn gleich keine vollkommene Zuverlässigkeit, doch wenigstens eine derselben sich annähernde Genauigkeit erhalten können.

Insbesondere bestimmt sich zum Beispiel, die Vermehrung der Volkszahl nicht bloß durch die Zusammenzählung der Mehrgebornenen und der Mehreingewanderten, indem unter diese letztern gewöhnlich die Uebersiedelten aus andern Kreisen nicht erscheinen, obwohl sie da, wohin sie ziehen, als ein wirklicher Zuwachs der Bevölkerung anzusehen sind.

2.

Die wesentlichsten jener Bemerkungen, welche von den einzelnen Referenten zum Jahresberichte geliefert werden, sind künftig in den Context dieses letztern aufzunehmen und

demselben dadurch die bezielte Eigenschaft eines in den Hauptzügen aufgefaßten Bildes des Zustandes der Verwaltung und der Verwaltenden zu geben, was durch einfache Beziehung auf die Berichtsbeilagen nicht so ganz erreicht werden kann.

3.

Da auf Anträge, welche in den Jahresberichten widerlegt werden, eine Entschließung nicht wohl ertheilt werden kann, weil einerseits der Umfang eines Jahresberichtes nicht wohl verstattet, jeden einzelnen Gegenstand von allen Seiten gehörig zu beleuchten — anderseits die nothwendige Uebersicht erst dann die Bearbeitung im Mittelpuncte der Staatsverwaltung gestattet, wenn dieselben von allen Kreisen eingekommen sind, so wird die Königliche Regierung wohl thun, über Gegenstände, welche nothwendig eine specielle Allerhöchste Entschließung erheischen, eigene Berichte zu erstatten. Indessen können

4.

manche Unvollkommenheiten schon durch die Königliche Regierung selbst im Bereiche der ihr übertragenen Befugnisse durch rechtzeitiges und thätiges Einschreiten gehoben werden, und so wie Seine Königliche Majestät aus dem vorliegenden Jahresberichte mit Wohlgefallen entnommen haben, daß dieses in mehreren Puncten von der Regierung geschehen ist, so vertrauen Allerhöchstdieselben, daß durch fortgesetzte aufmerksame Beobachtung der Unterbehörden, insbesondere der im Jahre 1819/20 in ihrem Wirkungskreise noch unerfahren und ungewandt gewesenen Magistraturen, durch Belehrung und Aufmunterung ein dem Zwecke besser entsprechenden Zustand der Verwaltung einzelner Zweige werde herbeigeführt werden.

5.

Die von der Regierung über den Zustand der Gewerbe und des Handels gemachten Bemerkungen und geäußerten Wünsche werden jede mit dem Zeitverhältnisse vereinbarliche Berücksichtigung finden.

6.

Ueber die in Vorschlag gebrachte Verminderung der Jahresberichte wird eine eigene Entschließung ergehen, bis zu welcher es bei den bisherigen Vorschriften sein regelmäßiges Bewenden behalten muß.

7.

Die vorgelegte Uebersicht der gutsherrlichen Gerichte, welche die erforderlichen Nachträge noch erhalten muß, ist sehr zweckmäßig gefunden worden.

München den 28. November 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 14.

11,791.

(Die statistischen Berichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die durch Allerhöchste Verordnung vom 27. September 1809 vorgeschriebenen statistischen Berichte nun seit einer Reihe von Jahren erstattet und dadurch zur umfassenden

Kenntniß des Zustandes der Verwaltung in den verschiedenen Theilen des Königreichs zahlreiche Materialien geliefert, die seit den eingetretenen organischen Veränderungen allenthalben durchgeführt und ferner fruchtbringende Beobachtungen über das Fortschreiten der einzelnen Verwaltungszweige zum Besseren nur in größeren Zeiträumen anzustellen sind, so wird zur Vereinfachung der Geschäfte und zur Erzielung gründlicher Resultate in Bearbeitung der statistischen Jahresberichte Folgendes angeordnet:

1.

Die unterm 27. September 1809 [a]) anbefohlene, durch das Normal-Rescript vom 23. August 1818 [b]) näher erläuterte Eintheilung der statistischen Berichte in die eigentliche Jahres-Statistik, und in die Zusammenfassung der Resultate der geführten Verwaltung bleibt auch für die Zukunft vorgeschrieben und sämmtliche berichtende Behörden haben sich bei Bearbeitung dieser beiden Abtheilungen der größten Genauigkeit und Treue zu befleißen.

2.

Der statistische Gesammtbericht nach seinem vollen Umfange soll künftig in der Regel (mit Vorbehalt besonderer Abforderung) nur von 3 zu 3 Jahren erstattet werden, und jedesmal den Zeitraum der letztverflossenen drei Etats-Jahre umfassen, deren Verwaltungs-Resultate er darzustellen hat. Es ist darin ausdrücklich zu bemerken, was jedes dieser 3 Jahre in jeder Rubrik etwa Ausgezeichnetes gehabt habe.

3.

Ein solcher umfassender Gesammtbericht ist zum erstenmale im Jahre 1827 für den dreijährigen Zeitraum von 1824/25 bis 1826/27, dann zum zweitenmale im Jahre 1830, und so fortlaufend zu erstatten. Dieser Bericht muß unfehlbar, und bei persönlicher Verantwortlichkeit der Vorstände der Kreisregierungen jedesmal am 30. November des treffenden Jahres dahier vorliegen. [c]) Eine Verlängerung dieser Frist findet auf keinen Fall statt, und die Kreisregierungen werden durch zweckmäßige Anordnungen die erforderlichen Materialien für ihre Arbeit frühzeitig genug zusammenzubringen im Stande sein.

4.

Alljährlich sind noch ferner wie bisher, die vorschriftsmäßigen Tabellen über
1) Bevölkerungsstand,
2) Geborne, Getraute, Gestorbene,
3) Verstorbene nach Alter, Geschlecht und Krankheiten,
4) Viehstand,
5) Aus- und Einwanderungen,

und zwar am 30. November jeden Jahres einzubefördern.

Den Kreisregierungen wird dabei eine größere Genauigkeit, als bisher von einigen Seiten zu bemerken war, anempfohlen.

Insbesondere sollen sich die unter 1. 2. 3. benannten Tabellen wechselseitig controlliren; das nöthige Benehmen mit den Physikaten soll nicht unterlassen werden, und die Entschuldigung, daß die von den Unterbehörden gelieferten Materialien ungleichartig oder unvoll-

a) s. §. 2 S. 4 oben.
b) s. §. 10 S. 20 oben.
c) s. die Entschließung vom 15. Dezember 1826 §. 19 unten.

ständig gewesen, kann um so weniger Platz greifen, da es die Obliegenheit der Regierungen ist, Gleichförmigkeit und Vollständigkeit durch zweckmäßige Belehrung und Erinnerung zu bewirken. Für die erste und dritte der oben erwähnten Tabelle folgen hier abgeänderte Formularien [a]); diese sind bis auf weiteren Befehl beizubehalten.

Ueber diese Tabellen sind die gehörigen Erläuterungen und Bemerkungen mit Rücksicht auf die unterm 23. August 1818 erlassene Instruction und besonders mit Angabe der Ursachen eintretender Veränderungen dem jedesmaligen Einsendungsberichte einzuschalten.

5.

Der Einbegleitungsbericht hat jedesmal die Hauptresultate der Fruchtbarkeit des Pflanzenreichs auf die Angaben der Districtsbehörden gegründet in seinem Contexte aufzunehmen.

6.

Da die Hauptresultate der Brandassekuranz und der Schutzpockenimpfung in abgesonderten Berichten vorgetragen werden, so ist sich in den statistischen Berichten nur auf erstere zu beziehen.

München den 17. November 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 15.

Auszug
aus der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

Zu dem Wirkungskreise der k. Regierung, Kammer des Innern, ressortirt:

(§. 76.) „Sammlung aller Materialien zur Herstellung einer Statistik des Kreises."

„Da jedoch in den meisten Kreisen die vorzüglichsten Materialien in dieser Beziehung bereits geordnet sind, so dürfen in Zukunft bei den Unterbehörden die Nachträge über Veränderungen nur von drei zu drei Jahren an die Kreisregierungen, und von diesen an die Ministerien vorgelegt werden."

„Die nächste Vorlage des ersten statistischen Hauptberichts muß nach dem Schlusse des Etatsjahres 18²⁶/₂₇ für den Zeitraum 18²⁴/₂₅ bis 18²⁶/₂₇ incl. in dem von dem Ministerium des Innern zu bestimmenden Termine geschehen."

„In jenen Kreisen, für welche die Statistik noch nicht vollendet ist, müssen vor diesem Zeitpunkte die erforderlichen Ergänzungen vorgenommen werden."

„Die Geburts- Trauungs- und Sterbelisten sind noch fernerhin jährlich herzustellen und einzusenden."

---

b) s. in dem Anhange zum gegenwärtigen Bande.

(§. 77.) „Zusammenstellung und Würdigung derjenigen periodischen Anzeigen und Uebersichten, „welche über die wichtigeren Verwaltungszweige und die Geschäftsführung der untergeordneten Behörden und über den Zustand der denselben anvertrauten Anstalten zur „Sicherung des Dienstes unentbehrlich sind. Diese periodischen Arbeiten sind, wenn „sie blos auf die Statistik des Kreises Bezug haben, nur von drei zu drei Jahren „einzufordern; wenn sie jedoch zum Behufe der Verwaltung nöthig sind, in der Re„gel nur einmal des Jahres, und zwar jederzeit nach dem Schlusse des Etatsjahres „abzuverlangen, in soferne ihre Einsendung zum Behufe der Controle nicht früher un„umgänglich erforderlich wäre; die Kreisregierungen werden jedoch Bedacht nehmen, „diese Controle mehr durch die äußeren Organe und mittelst genauer Visitationen, „als durch den todten Buchstaben und mechanische Arbeiten aufrecht zu erhalten."

(§. 78.) „Die in den vorstehenden zwei §§. als Regel festgesetzten dreijährigen Termine finden „insbesondere auch Anwendung auf die dem Ministerium des Hauses und des Aeußern „vorzulegenden Anzeigen über die Geburts-, Trauungs- und Todesfälle der Adeligen, „wobei bemerkt wird, daß die Kreisregierungen die allenfalls vorkommenden Mängel „solcher Anzeigen vor der Einsendung berichtigen zu lassen haben."

(§. 79.) „Die Rechenschaftsberichte über alle Theile der Verwaltung werden künftig nur alle „drei Jahre, und zwar das nächste Mal in dem §. 76 vorgeschriebenen Termine er„stattet; in diesem ist vorzüglich über den Vollzug der gegenwärtigen Instruction aus„führliche Anzeige zu machen."

(Reg. Bl. v. J. 1825 Nr. 54 S. 1097.)

§. 16.

5839.

(Die Tabellen über den Bevölkerungsstand des Rezatkreises betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen Staatsraths, General-Commissärs und Regierungs-Präsidenten Grafen v. Drechsel ddto. 18. April d. J. wird hiemit erwiedert, daß fortan durch Aufmunterung und Ermahnung der Behörden dafür zu sorgen sei, daß dieselben in die statistischen Angaben immer mehr Verläßigkeit zu bringen suchen, und deren Bearbeitung nicht unfähigen oder sorglosen Subjecten überlassen.

Bei dem Viehstande ist die Zahl der feinwolligen Schafe von veredelter Zucht immer besonders anzugeben, um die Fortschritte dieses landwirthschaftlichen Zweiges daraus ersehen zu können.

Die aus der Aeußerung des Kreismedizinalrathes ersichtliche Präsidial-Verfügung, nach welcher die äußern Behörden ihre Angabe schon am 30. September jeden Jahres einreichen müssen, scheint die Vollständigkeit und Verläßigkeit der Angaben zu gefährden, da bei diesem Verfahren der September größtentheils außer Acht bleiben wird.

München den 7. Mai 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

den Königlichen Staatsrath, General-Commissair und Regierungs-Präsidenten, Grafen v. Drechsel, also ergangen.

§. 17.

7288.

(Den statistischen Bericht für $18^{24}/_{25}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der unterm 23. Mai d. J. erstattete statistische Bericht für $18^{24}/_{25}$ gibt Anlaß zu folgenden Erinnerungen:

1) wird die Regierung von selbst bedacht sein, dahin zu wirken, daß die Richtigkeit der Angaben immer mehr verlässigt und die Unterbehörden aufgemuntert werden, sich diese Arbeit — statt solche, wie nicht selten geschieht, in die Hände unfähiger und nachlässiger Gehilfen zu legen — zum eigenen angelegentlichen Geschäft zu machen.

2) In der Beschreibung des Viehstandes ist bei den Schafen die Zahl der feinwolligen Schafe von veredelter Zucht anzugeben, um die Fortschritte dieses landwirthschaftlichen Zweiges darnach bemessen zu können.

3) Der Aufschwung des Obst- und Hopfenbaues ist eine erfreuliche Erscheinung. Die Regierung wird auf die Erweiterung des Baues von Oelgewächsen und Handelspflanzen insbesondere Safran und Kardeln mit Sorgfalt zu wirken, und besonders das Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins zu vermögen suchen, daß selbes die noch fehlenden Bau- und Behandlungs-Kenntnisse auf möglichst practische Weise zu verbreiten, und die Herbeischaffung von Sämereien zu befördern, sich angelegen sein lasse, wodurch sich dasselbe ein dankenswerthes Verdienst erwerben wird.

4) Ob die Versuche mit Weinbau der Mühe verlohnen, und ob nicht rathsamer wäre, die darauf verwendeten Kräfte andern Zweigen zu widmen, wird die Königliche Regierung in Erwägung ziehen.

München den 8. Juni 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 18.

12,146.

(Den statistischen Jahresbericht und die einzusendenden Tabellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf ihren Bericht vom 2. l. M., den statistischen Jahresbericht und die einzusendenden Tabellen betreffend, erwiedert, daß die Verordnung vom 17. November 1825, die statistischen Jahresberichte betreffend, a) mit den §§. 76 und 77 der Instruction vom 17. Dez. 1825 vollkommen im Einklange sei. Die Geburts- Trauungs- und Sterbelisten (zu welchen letztern auch die bis auf weiters in bisheriger

---

a) s. §. 14 S. 25 oben.

Form zu liefernden Uebersichten der Verstorbenen nach Alter, Geschlecht und Krankheiten gehören), geben in ihrem Hauptresultate den Bevölkerungsstand.

Die Uebersichten der Ein- und Auswanderungen, des Viehstandes, dann der vegetabilischen Production sind als wesentliche Anhaltspuncte der öffentlichen Verwaltung zu betrachten.

Es wird daher die baldige Einsendung dieser Materialien, ohne welche ein das ganze Königreich umfassendes Resultat nicht gezogen werden kann, gewärtigt.

München den 25. September 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 19.

16,963.

(Den statistischen Jahresbericht für 18²⁵/₂₆ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises wird auf ihren statistischen Jahresbericht für 1825/26 vom 27. November d. J. erwiedert, daß für künftighin der durch das Allerhöchste Rescript vom 17. November v. J. *) auf den 30. November eines jeden Jahres festgesetzten Einsendungstermin der dadurch vorgeschriebenen statistischen Materialien bis zum 15. December jeden Jahres verlängert werde.

München am 15. December 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 20.

16,144.

(Die Bestimmung des Termins für die vorzunehmende Volkszählung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vergleichung der in Folge der Ausschreibung vom 17. November 1825 noch immer jährlich einzusendenden Tabellen über den Bevölkerungsstand hat ergeben, daß die allzuhäufige Erneuerung dieser beschwerlichen Arbeit eine nachtheilige Oberflächlichkeit in der Ausführung derselben zur Folge habe, und daß deßhalb den Resultaten die erwünschliche Zuverlässigkeit mangle.

---

*) s. §. 14 S. 25 oben.

Da nun die statistische Wichtigkeit einer genauen und sorgfältigen Aufnahme des Bevölkerungsstandes nicht nur durch die Bestimmungen des Tit. VI. §. 8 der Verfassungsurkunde und der §§. 6. 25. 30. 31. und 32. Tit. I. des Edictes X., sondern auch durch den Art. 8 des Grundvertrages über die gegenseitigen Zollverhältnisse der Königreiche Bayern und Würtemberg eine besondere Erhöhung erhalten hat, so wird zur Beförderung eines sorgfältigen Verfahrens bei den vorzunehmenden Volkszählungen verfügt, wie folgt:

1) Die Aufnahme des Bevölkerungsstandes hat künftig von drei zu drei Jahren nach den durch die Ausschreibungen vom 14. October und 8. November 1819, dann 17. November 1825 [a]) gegebenen Normen zu geschehen, und ist durch sorgfältige Volkszählung zu vollziehen.

2) Die Zählung hat jederzeit in dem Monate Juni einzutreten, und ist bis zum 30. d. M. unfehlbar zu beendigen. Die Königlichen Regierungen haben das Resultat spätestens bis zum 31. Juni des gegebenen Jahres vorzulegen.

3) Die erste Volkszählung ist im Monate Juni 1830 vorzunehmen, wobei die Königlichen Kreisregierungen, so weit es nicht schon geschehen, die untergebenen Behörden durch umfassende Instructionen zu einem gleichförmigen, gewissenhaften und zweckmäßigen Verfahren anweisen werden.

Diese Instructionen sind mit den Ergebnissen der nächsten Volkszählung in Abschrift vorzulegen.

Von dem erprobten Diensteifer der Königlichen Kreisregierungen wird mit Vertrauen erwartet, daß dem Vollzuge der gegenwärtigen Anordnung die gebührende Sorgfalt werde gewidmet werden.

München den 2. November 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 21.

19,913.

(Die Volkszählungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. d. M., die Volkszählungen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., erwiedert, daß in der Entschließung vom 2. Nov. d. J. [b]) nur von den auf dem Grunde genauer Volkszählung herzustellenden Bevölkerungstabellen die Sprache sei, und daß es daher hinsichtlich der sonstigen jährlich einzusendenden statistischen Tabellen bei den frühern Bestimmungen zu verbleiben habe, daß auch in eben jener

---

a) s. §§. 11. 12. 14. S. 22. 25. oben.

b) Vorstehender §.

Entschließung eine Abweichung von der bisherigen Form nicht vorgeschrieben, und daher ein zureichender Grund für die gestellte Anfrage in keiner Hinsicht aufzufinden gewesen sei.

München den 10. December 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 22.

1703.

(Die von den Pfarrämtern an die Gerichtsärzte einzusendenden Listen über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist bemerkt worden, daß hinsichtlich der von den Pfarrämtern an die Gerichtsärzte einzusendenden Listen über die Geburts- Trauungs- und Sterbefälle ein verschiedenes Verfahren in so ferne bestehe, als für die Einsendung der Listen verschiedene Termine noch angenommen sind.

Da für den Zweck der von den Gerichtsärzten zu erstattenden Rechenschaftsberichte die jährliche Einsendung dieser Listen nach §. 77 der Verordnung vom 17. Dec. 1825, die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, in der Regel genügt, so ist die Verfügung zu treffen, daß, wo bisher noch andere Termine für die Abgabe der Listen bestanden haben, die Pfarrämter angewiesen werden, künftig die Einsendung nur jährlich einmal, und zwar nach dem Schlusse des Etatsjahres zu bewirken.

Damit ist jedoch die Vorschrift zu verbinden, daß in den jährlichen Listen die Geburts- und Sterbfälle nach den einzelnen Monaten, und nicht blos überhaupt angegeben werden sollen.

München den 20. März 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen, K. d. J., der sämmtlichen Kreise diesseits des Rheins also ergangen.

§. 23.

13,381.

(Neue Volkszählung mit Rücksicht auf die agricole und industrielle Bevölkerung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um sowohl der in dem jüngsten Landtagsabschiede, Abtheil. III. pos. 36 Allerhöchst zugesicherten Revision der Vollzugs-Instruction des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 und der connexen Stellen des Ansässigmachungsgesetzes, dann der ebendaselbst pos. 57 und 58

angekündeten Revision der Gewerbsteuergesetze und Vorlage eines Erwerbsteuergesetzes, als auch der Beurtheilung anderer ständischen Wünsche, und namentlich der Anträge bezüglich auf die Landescultur eine sichere Basis zu gewinnen, erhalten sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, den Auftrag, im gemeinsamen Zusammenwirken der Königlichen Districtspolizeibehörden, d. h. der Königlichen Landgerichte, Herrschaftsgerichte und der unmittelbaren Magistrate einer- und der Königlichen Rentämter andererseits unverzüglich eine Ausscheidung der Bevölkerung jeder Gemeinde nach anliegendem Schema [a]) vorzunehmen, und das Ergebniß unfehlbar spätestens in der Art einzusenden, daß selbe am letzten September d. J. als unfürstrecklichen Termin zum Einlaufe des Königlichen Staatsministeriums des Innern gebracht sei.

Sämmtliche Kreisregierungen werden sich berufen fühlen, diesem Gegenstande nicht nur die ernsteste Behandlung selbst zuzuwenden, sondern ihm auch gleich ernste Fürsorge von Seite der äußern Behörden zu sichern, und zwar um so mehr, als die einzusendenden Resultate der wichtigsten Aufgabe des innern Staatslebens zur Grundlage dienen sollen, und als jede Unrichtigkeit die ernsteste Verantwortung auf ihre Urheber wälzen müßte.

München den 15. Juli 1832.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

An

sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 24.

13,381.

(Neue Volkszählung mit Rücksicht auf die agricole und industrielle Bevölkerung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zu erwarten ist, daß die Bearbeitung der Bevölkerungslisten nach dem, vermöge Ministerial-Entschließung vom 15. v. M. [b]) bezeichneten Aufnahms-Schema durch die einschlägigen Unterbehörden bereits vorgeschritten sei, und demnächst zur Vorlage an die Königliche Kreisregierung gelangen werde, um dieselbe zu rechtzeitiger Erledigung der, durch die erwähnte Ministerial-Entschließung ertheilten Aufträge in den Stand zu setzen, so wird nunmehr in Ansehung der erforderlichen Zusammenstellung der Resultate aus den Verzeichnissen der einzelnen Aemter Folgendes bemerkt:

Erstens: Diese Zusammenstellung hat bei der Königlichen Regierung, und zwar unter specieller Aufsicht und Leitung des einschlägigen Referenten zu geschehen.

Zweitens. Dieselbe ist nach folgenden Abtheilungen in Conformität der nach den nämlichen Abtheilungen eingeforderten Gewerbsteuer-Cataster-Resultate anzufertigen:

A. Städte über 4000 Familien,

B. „ von 2000 — 4000 Familien,

---

a) S. in dem Anhange zu gegenwärtigem Bande.

b) Vorstehende Entschließung.

C. Städte von 1000 — 2000 Familien;
D. Städte und Märkte von 400 — 1000 Familien,
E. „ „ „ unter 400 Familien,
F. Landgemeinden — —

Die Städte A. B. C. werden einzeln vorgetragen, und für sich abgeschlossen, die übrigen Rubriken summarisch angesetzt.

Drittens. Mit den Zusammenstellungen nach den bezeichneten Abtheilungen werden sämmtliche von den Beamten eingesendeten Original-Erhebungs-Listen als Beilagen, und nach den Zusammenstellungen geordnet, eingesendet.

Viertens. Die zum dienstlichen Gebrauche der beiden Königlichen Staatsministerien des Innern und der Finanzen erforderlichen Zusammenstellungen sind in Duplo vorzulegen.

München den 17. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 25.

(Neue Volkszählung mit Rücksicht auf die agricole und industrielle Bevölkerung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf mehrere eingelaufene Berichte und Anfragen über die unter dem 15. vorigen Monats angeordnete neue Volkszählung, wurden die in der Beilage enthaltenen Directiven erlassen, welche der k. Kreis-Regierung, K. d. J., als Erläuterungen oben allegirter Ministerial-Entschließung und unter der ferneren Anweisung mitgetheilt werden, wo etwa schon nach anderen Normen gearbeitet wurde, keine Umarbeitung vorzunehmen, sondern nur daß — und wie — abweichend gearbeitet werden, in dem Berichte zu bemerken.

München den 26. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

(Neue Volkszählung mit Rücksicht auf die agricole und industrielle Bevölkerung betr.)

Der Zweck der angeordneten Aufnahme ist, die Bevölkerung der Gemeinde nicht nur in dem todten Ziffer ihrer Gesammtheit, sondern auch in dem lebendigen Verhältnisse ihrer Beziehung zu dem National-Wohlstande überhaupt, und zu der Landwirthschaft insbesondere aufzugreifen.

Um einen richtigen Stand der Population zu erzielen, ist vorzüglich nöthig zu veranlassen, daß Individuen, welche sich in mehreren Bezirken des Kreises zugleich aufhalten, nicht mehrfach unter den verschiedenen Orten ihres Aufenthaltes aufgeführt werden. Bei solchen Individuen hat der Eintrag an dem Orte des eigentlichen Domicils zu erfolgen, und im Zweifelsfalle ist sich mit den übrigen einschlägigen Behörden zu benehmen.

Die beurlaubten Soldaten sind, ohne Rücksicht auf die periodische oder ständige Natur des ihnen ertheilten Urlaubes in die Categorie als Militär-Personen aufzuführen.

Jede Volkszählung soll die Bevölkerung jedes Orts so aufgreifen, wie sie im Momente der Zählung wirklich existirt. Hienach versteht sich von selbst, daß nur die in loco befindlichen Individuen zu zählen sind, und daß zwar allerdings die in loco wohnenden und an dem Tage zufällig abwesenden Individuen z. B. die Wallfahrer, die auf Besuche Befindlichen, nie aber die Auswärts in Condition oder sonst sich Aufhaltenden, und ebenso, wie die im Auslande befindlichen Familienglieder zu zählen sind, und zwar um so weniger, als in der allerhöchst vorgeschriebenen Tabelle alle im Orte eingereihten Conscribirten, alle in- und ausländischen Dienstboten, Knechte, Mägde u. s. w. in die Zählung aufnimmt, als somit das entgegengesetzte Verfahren offenbar doppelte Zählung, beinahe eines 3ten Theiles der Gesammt-Bevölkerung der Monarchie nach sich ziehen würde. In Bezug auf Kinder, welche entweder die Stelle der Dienstboten oder Hüter vertreten, oder in Fabriken arbeiten, ist in den Bemerkungen vorzutragen, der wievielte Theil der Kinder bereits für die agricolen Interessen und der wievielte Theil der Kinder beiläufig für die industriellen Interessen thätig erscheint.

Die in Garnisonen befindlichen Militärpersonen sind in ihren Garnisonen, die im nichtständigen Urlaube Begriffenen aber in ihren Urlaubs-Orten als Militär-Personen vorzutragen.

Die ständig Beurlaubten sind nach ihrer Verwendung als Gesellen, Knechte oder Dienstboten u. s. w., oder wenn sie nicht dienen und sich bei ihren Familien aufhalten, als Familienglieder vorzutragen.

Schullehrer sind, wenn sie Verdienste haben und nicht von der Begüterung leben, als Communalangestellte ohne industrielle und agricole Verhältnisse vorzutragen. Als Familie erscheint jede selbstständige Person.

Demnach sind:

a) einzelne unverheurathete, selbstständig sich ernährende, aus dem Familienstand des Vaters getretene Individuen, als eigene Familien anzusehen;

b) ist jede geistliche Communications-Pfründe und Krankenhaus, jedes Gymnasium, jedes ähnliche Institut als eine Familie zu betrachten, und alle dahin gehörigen Individuen sind, so lange sie der Anstalt angehören, als Mitglieder einer Familie zu zählen. Familienväter sind da, wo sich ihre Familie befindet, resp. wo sie domicilirt sind, einzuzählen.

Um aber dadurch keine doppelte, resp. unwahre Zählung der industriellen Bevölkerung zu erhalten, so liegt es klar vor, daß Gesellen, welche Familienväter oder domicilirt sind, da, wo sie nur temporär arbeiten, nicht eingezählt werden dürfen.

Die adeligen Gutsbesitzer gehören, wenn ihre Einnahme vorzüglich aus dem Ertrage ihres Rustical-Besitzes fließt, unter die landwirthschaftliche, wenn die vorzügliche Rente in dem Erlöse aus Fabriken und Brauereien, unter die industriellen, in allen übrigen Fällen, unter die Rubrik — „sonstige Bevölkerung" — welche Rubrik in zwei Unterabtheilungen der sonstigen

a) ansässigen,

b) nicht ansässigen

Bevölkerung zerfällt.

In diese Rubrik wird die gesammte, nicht schon in einer der vorhergehenden Rubriken begriffene Bevölkerung dem gesetzlichen Begriffe der Ansässigkeit oder Nichtansässigkeit gemäß vorgetragen.

München den 16. August 1832.

§. 26.

(Die Volkszählung Behufs der Vertheilung der Zolleinnahmen des Vereinsgebietes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Behufs der Zollvereinsverhandlungen nöthigen Bevölkerungs-Tabellen müssen sich nach Inhalt der Verträge auch auf jene Ausländer erstrecken, welche das Königreich als Forense bewohnen, und daselbst als solche in dem diesseitigen Gebiete nirgend eine Art von Geschäften betreiben.

Nach den über die Volkszählung bestehenden Normen, insbesondere nach jenen vom 8. November 1819 und 17. November 1825 [a]) sind diese Forensen außer Ansatz zu lassen. Es darf daher vorausgesetzt werden, daß solche auch in den nach Vorschrift der Ministerial-Entschließung vom 15. Juli l. J. [b]) angefertigten Tabellen nicht mit aufgenommen worden seien.

Diese Individuen sind daher nachträglich aufzuzeichnen, und die Conspecte sind nach Familien- und Seelenzahl, und nach Analogie des für die bayerische Bevölkerung jüngst befolgten Schemas schleunigst anher vorzulegen.

Sollte jedoch die Aufnahme derselben in einem oder dem andern Orte irrthümlich bereits erfolgt sein, so wäre die Ausscheidung vorzunehmen, und mit Bezeichnung der Columnen, in welchen sie bereits figuriren, schleunigst einzubefördern.

Die hohe Eile der Vereinsgefälle-Vertheilung gebietet die möglichste Beschleunigung, welche demnach von dem Eifer der Königlichen Regierung unfehlbar erwartet wird.

München den 2. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 27.

13,060.

(Die künftigen Formulare für die dreijährigen Bevölkerungslisten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach der Ministerial-Verfügung vom 2. November 1829 [c]) tritt mit dem 1sten Oktober 1833 die Erstattung des dreijährigen Hauptrechenschaftsberichts und mit ihm auch die

---

a) s. §§. 12. 14. S. 22. 24. oben.

b) s. §. 23 S. 34 oben.

c) s. §. 21 S. 30 oben.

Darlegung des Standes der Bevölkerung nach den, durch die Ausschreibungen vom 14. October und 8. November 1819, dann vom 17. November 1825 [a]) bezeichneten Normen ein. Die bisherigen 3jährigen Jahresberichte boten nicht alle jene Hilfsmittel dar, welche dem Mittelpunkte der Verwaltung nöthig sind, um alle Momente des Verwaltungslebens genau und gründlich zu überschauen, und um namentlich den ständischen Berathungen durch sichere umfassende und offene Aufschlüsse, die so nöthige und bisher so oft und nachtheilig vermißte Unterstützung zuzuwenden.

Es sind daher einige Abänderungen der über die Jahresberichte bestehenden Instruction beschlossen worden, welche vorzüglich dahin abzielen, den nöthigen Aufschlüssen bestimmte gleichförmige Formulare vorzuzeichnen, und dagegen die Berichte möglichst abzukürzen.

In dessen Folge empfängt die Königliche Kreisregierung vorerst anliegend das künftige Formular der Bevölkerungs-Tabellen [b]) mit folgenden Aufträgen:

1.

Die Bevölkerung ist auf das Genaueste nach Anleitung des Normal-Rescripts vom 2. November 1829, und was insbesondere die Ausscheidung der landwirthschaftlichen und industriellen Bevölkerung betrifft, nach Maaßgabe der Verfügung vom 28. August 1832 zu ermitteln.

2.

Jede Person, welche einen bestimmten Wohnsitz in Bayern hat, förmlich und selbstständig ist, begründet und bildet eine Familie, insbesondere entscheidet dießfalls der §. 9 des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. Sept. 1825.

3.

Als Familienhäupter erscheinen ferner alle Geistliche mit geistlichen Aemtern oder Pfründen, alle Offiziere, Civilstaatsdiener und Civilbedienstete ohne Unterschied.

4.

Die Ausländer, welche im Königreiche als Forensen wohnen, und daselbst im dießseitigen Staatsgebiete irgend eine Art von Geschäften treiben, sind besonders zu verzeichnen, wie dieß schon in Folge neuerer Anordnung vom 2. Nov. v. J. bestimmt worden ist.

5.

Das Resultat der Volkszählung ist genau nach der anliegenden Tabelle vorzutragen, und es darf weder eine Aenderung der Rubriken stattfinden, noch eine derselben unnachgewiesen und lückenhaft bleiben.

Was die Tabelle selbst betrifft, so bilden die Columnen 8 bis 88 nur die nähere Erläuterung der Columnen 2 bis incl. 7 und 89 bis incl. 100, und die Bevölkerung erscheint im Ganzen auf der Tabelle 3mal, und zwar das erstemal von Columnen 2 bis 7, in summarischem Vortrage, das zweitemal von Columne 8 bis 88, nach ihren Abtheilungen in landwirth-

---

a) s. §§. 12. 14. S. 22. 24. oben.

b) s. in dem besondern Anhange zu gegenwärtigem Bande.

schaftliche und industrielle Bevölkerung, in Beamtenstand, Militär, Geistlichkeit und Adel ꝛc., das drittemal von Columne 89 bis 100 nach ihren Religions-Verhältnissen; hienach ergibt sich von selbst, daß

a) die Gesammtsumme der Columnen 8 bis 88 mit jener der Columnen 2 bis 7 und 89 bis 100 harmoniren muß, daß

b) als Staats- und öffentliche Diener nur die dem Dienste ausschließend gewidmeten, nicht die von dem Grundbesitze oder dem Gewerbe lebenden, und nur nebenbei mit öffentlichen Functionen, z. B. Gemeinde-Vorsteher-Stellen versehenen Individuen zu betrachten sind, daß

c) in die Rubrik des Adels nur jene Adeligen aufzunehmen sind, welche weder der landwirthschaftlichen oder industriellen Bevölkerung, noch dem öffentlichen Dienste und dem Clerus angehören, daß übrigens

d) die Gesammtsumme des Adels durch eine der Rubrik: „Bemerkung" beizufügende Bemerkung, folgenden Inhalts, auszugleichen ist:

Von dem Adel sind begriffen

a) unter dem rein landwirthschaftlichen Betriebe, also als Adel mit bloßem landwirthschaftlichen Besitze	Familien	Seelen
b) unter der landwirthschaftlichen Bevölkerung mit secundärem Gewerbsbetriebe	"	"
c) unter der landwirthschaftlichen Bevölkerung mit vorherrschendem Gewerbsbetriebe	"	"
d) unter der rein industriellen Bevölkerung	"	"
e) unter dem Militär	"	"
f) unter dem Staatsdienerstande	"	"
g) unter der Geistlichkeit	"	"

Eben so ist unter der Rubrik „Bemerkung" anzuführen

h) wenn etwa bei landwirthschaftlichen Familien mit vorherrschendem Gewerbsbetriebe der vorherrschende Betrieb auf Wirthschaften und Brauereien beruht.

6.

Bei der Zusammenstellung der Resultate der einzelnen Districts-Behörden von Seite der Königlichen Kreisregierungen ist in der Ordnung zu verfahren, wie dieselbe in der mitgetheilten exemplificirten Tabelle Rubrik 1 näher bezeichnet ist.

7.

Durch Vorlage der jährlichen Geburts- und Sterbelisten, dann durch die Nachweise der Ein- und Auswanderungen, und zwar von 1829/30 an, wo die letzte allgemeine Volkszählung statt fand, bis auf das laufende Jahr, wo eine neue allgemeine Volkszählung wieder einzutreten hat, erscheint der Bevölkerungsstand für 1833 bereits controllirt. Die Königliche Kreisregierung wird mit dem Bemerken darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sich hierin allenfalls bedeutende Abweichungen zeigen sollten, noch rechtzeitig die erforderlichen Erläuterungen veranlaßt werden.

8.

Die von den Königlichen Polizeidistricten angefertigten und vorgelegten Bevölkerungs-Nachweise müssen von den Königlichen Kreisregierungen genau geprüft und festgesetzt werden, worauf sodann die Tabelle für den Bevölkerungszustand des Kreises angefertigt werden soll.

9.

Die Königlichen Kreisregierungen bleiben verantwortlich, daß die angeordneten Erhebungen mit größter Genauigkeit vorgenommen und rechtzeitig beendigt, und daß deren Ergebniß in den vorgeschriebenen Rubrikenbau genau übertragen werde. Die von den Königlichen Kreisregierungen gefertigte Hauptübersicht muß sammt den Original-Tabellen der Districtspolizeibehörden spätestens am 10. Oktober d. J. als unüberschreitbaren Termin zu dem Einlaufe der unterzeichneten Stelle gebracht sein.

10.

Zu Erleichterung der Königlichen Kreisregierung und der Districtspolizeibehörden wurde beschlossen, jedem Kreise sogleich nicht nur die Formulare, sondern auch die für Concept und Reinschriften nöthigen Tabellen zuzustellen, wodurch jedes Liniren und jede Ausgabe auf das Tabellen-Papier erspart wird.

Der erprobte Diensteifer der Königlichen Kreisregierungen läßt den umsichtigsten und sorgfältigsten Vollzug gegenwärtiger Anordnung erwarten.

München den 14. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 28.

20,336.

(Die künftigen Formulare für die dreijährigen Bevölkerungslisten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die im Berichte vom 22. Juli l. J. im benannten Betreffe gestellten Anfragen gehen der Königlichen Kreisregierung andurch nachfolgende Erläuterungen zu:

1) Sollen in der Columne 28 und 29 die nicht ansässigen Dienstboten und Taglöhner der vermischten (mit secundärem und vorherrschendem Gewerbsbetriebe) landwirthschaftlichen Bevölkerung allein mit Ausschluß der schon in der Columne 12 und 13 vorgetragenen, aufgeführt werden.

2) Soll die Gesammtzahl der katholischen präbendirten Geistlichen in die 73ste Rubrik als Familien, und dann in die 74ste wieder als Seelen eingetragen werden.

München den 9. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

§. 29.

(Die dreijährigen Verwaltungsberichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es nahet der Zeitpunkt zur Vorlage des dreijährigen Verwaltungsberichtes. Die Königlichen Kreisregierungen empfangen bezüglich auf diese wichtige und folgenreiche Arbeit nachstehende Weisung:

1) Die dreijährigen Verwaltungsberichte der Kreisstellen sind Rechenschafts-Ablagen und Uebersichten über die Art und Weise, wie in einem bestimmten 3jährigen Zeitraume der betreffende Verwaltungszweig seine instructiven Normen verwirklicht hat. Oberster Grundsatz muß es daher sein, den Bau der Rechenschafts-Berichte mit jenen der instructiven Normen in den möglichsten Einklang zu bringen.

Aus diesem Grunde hatte die Verordnung vom 27. Sept. 1809 die dermaligen Jahresberichte nach dem Inhalte der unter dem 17. Juli 1808 ergangenen Instruction für die General-Kreis-Commissariate bemessen, letztere ist seither außer Wirkung getreten, und auch die hierauf erfolgte Instruction für die Kreisregierungen vom Jahre 1817 hat aufgehört zu sein; durchaus nothwendig ist es daher, die Rechenschaftsberichte der nunmehr geltenden Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 anzueignen. Zu diesem Ende erhalten sämmtliche Königliche Kreisregierungen in der Anlage ein neues Schema nebst Beilagen von I. mit XXXIII [a]) mit dem Bemerken, daß es der Königlichen Kreisregierung zwar freistehe, die dießjährigen Berichte der äußern Behörden entweder in der bisherigen oder in der neuen Form einzufordern, und im erstern Falle die noch mangelnden Materialien durch Nachträge beibringen zu lassen, daß aber der Verwaltungsbericht der Königlichen Kreisregierung selbst für die Jahre 1830/31 bis 1832/33 incl. bereits durchgehends nach dieser neuen Form verfaßt sein müsse, wobei noch ausdrücklich bemerkt wird, daß an den Rubriken der mitgetheilten Tabellen, welche mit der größten Genauigkeit und Vollständigkeit auszufüllen sind, durchaus keine Abänderungen vorgenommen werden dürfen.

2) Der Verlauf der Zeit, und insbesondere die nunmehr durchgehends hergestellte Revision und Zusammenstellung der älteren Jahresberichte haben die Nothwendigkeit verschiedener Veränderungen in dem Baue der jährlich einzusendenden Tabellen dargethan. Nachdem aber mehrere der in diesem Jahre einzusendenden Tabellen vorschriftmäßig eine Art Durchschnitt, nämlich eine Verbindung der für 1830/31 und 1831/32 bereits vorgelegten Tabellen-Resultate mit jenen pro 1832/33 sein soll, so bewendet es für dieses Jahr noch bei der bisherigen Form, jedoch mit dem Bemerken, daß ein Durchschnitt der Populations-Tabellen von 1830/31 und 1831/32 nicht vorzulegen, weil die neue Populations-Tabelle den status quo vollständig ermittelt, und im Durchschnitte pro 1830/31 und 1831/32

---

a) Die zu dieser Entschließung gehörenden Tabellen sind in dem Anhange zu gegenwärtigem Bande zu finden.

in dem statistischen Bureau des Königlichen Staatsministeriums des Innern bereits hergestellt worden sind.

3) Eine frühere Ministerial-Verfügung hatte den Königlichen Kreisregierungen zwar ausdrücklich untersagt, ihren Jahresberichten auch Wünsche und Anträge beizufügen. Der ausgesprochene Grund jener Verfügung war, weil die Jahresberichte, welche in verschiedenen Referaten zirkulirten, lediglich ad notitiam entgegengenommen wurden, jedes in dieselben niedergelegte Desiderium also nothwendig hätte unbeachtet bleiben müssen.

Nachdem aber nunmehr bei dem Ministerio eine veränderte Behandlungsweise eingetreten, und die Anordnung getroffen worden ist, daß

a) die Verwaltungs-Berichte zunächst in das statistische Bureau zur Revision und Vormerkung des statistischen Theiles laufen, daß sofort

b) der materielle Inhalt §. für §. extrahirt, und in die betreffenden Referate mit förmlicher Einlauf- und Referatsnummer zur Erledigung gegeben wird, so fällt die Veranlassung jener Ministerial-Verfügung von selbst weg, und die Königlichen Kreisregierungen werden nicht nur ermächtiget, sondern sogar dringend aufgefordert, ihre sämmtlichen Wünsche und Anträge um so mehr dem dreijährigen Rechenschaftsberichte beizufügen, als dieser seiner Natur nach hiezu geschaffen scheint, und als das periodische zusammenhängende Vorbringen solcher Anträge einem steten Vermischen des principiellen mit dem Current-Dienste in jeder Rücksicht vorzuziehen ist.

Hiebei wird aber die Königliche Kreisregierung ausdrücklich beauftragt, die Wünsche und Anträge nicht mit dem Verwaltungs-Berichte selbst zu vermengen, sondern den Verwaltungs-Bericht in 3 Abschnitte, nämlich:

I. in die reine Statistik,

II. in die Darlegung der Resultate der geführten Administration, und

III. in die Wünsche und Anträge der Kreisregierung nach Anleitung des Schema auszuscheiden, und letztere, nämlich die Wünsche und Anträge genau nach der Paragraphen-Folge der Rechenschafts-Ablage selbst und unter fortgesetzter Bezugnahme auf diese gesondert vorzutragen.

4) Da die Verwaltung im Laufe der jüngsten 2 Jahre sich vielfachen sehr ausführlichen Recherchen hingegeben, und einzelne Materien bis zur vollsten Klarheit entwickelt hat, so wird den Königlichen Kreisregierungen eine wiederholte Rechenschafts-Ablage über solche Materien, von denen in der anliegenden Instruction nur des Zusammenhanges wegen gesprochen werden mußte, in so weit erlassen, als nicht die Königliche Kreisregierung selbst, dießfalls etwas besonders, in der bisherigen Zusammenstellung außer Ansatz gebliebenes zu entwickeln, oder in Beziehung auf ihre früheren Vorlagen zu rectificiren, für nöthig findet, und es wird hiebei für zweckmäßig erachtet, daß sich die Königliche Kreisregierung bei den dergleichen Materien betreffenden Paragraphen des Schemas auf ihre seit 2 Jahren dießfalls berichtlich bereits eingesendeten Erhebungen und Nachweise speciell beziehe. In keinem Falle kann aber zugegeben werden, daß deßhalb eine oder die andere der vorgeschriebenen neuen Tabellen unausgefüllt bleibe.

Sollten übrigens die Königlichen Kreisregierungen das Resultat ihrer früher einge-

sendeten Zusammenstellungen in dem Verwaltungs-Berichte kurz recapituliren und demselben eine erhöhte Vollständigkeit dadurch zuwenden wollen, so steht dieses denselben allerdings, jedoch mit dem Bemerken frei, daß, wenn die Königliche Kreisregierung außer den im anliegenden Schema vorgeschriebenen Tabellen noch besondere Nachweise und Beilagen ihrem Verwaltungsberichte anzufügen haben sollten, dieselben mit fortlaufenden Buchstaben, nicht aber mit römischen Zahlen, welche für die vorgeschriebenen Tabellen ausschließend bestimmt sind, zu bezeichnen seien.

5) Die Königliche Kreisregierung hat gleichzeitig mit ihrem Verwaltungsberichte auch die Detailnachweise der Königl. Districts-Polizeibehörden und Aemter zur Vorlage zu bringen.

Da die Verwaltungs-Berichte der Königlichen Kreisregierung jenem Rechenschafts-Berichte zur Grundlage dienen müssen, welche der Königliche Staatsminister des Innern nach Inhalt der allerhöchsten Verordnung vom 9. December 1825 über die Formation der Ministerien Seiner Majestät dem Könige zu erstatten hat, so werden die Königlichen Kreisregierungen bestrebt sein, den Gegenstand mit möglichstem Ernste und entsprechender Vollständigkeit zu behandeln. Uebrigens wird der Termin zur Einsendung im Rückblicke auf die Wichtigkeit der Arbeit in der Art erweitert, daß dem Ministerium des Innern selbst nur 14 Tage zur Bearbeitung seines eigenen Berichtes erübrigen, und es wird demnach festgesetzt, daß die Elaborate jeder Kreisregierung spätestens am 10. December d. J. als durchaus unüberschreitbarem Termine zu dem Einlaufe des Königlichen Staatsministeriums des Innern gebracht sein müssen.

Uebrigens wird die auf den Grund der bisherigen Erhebungen bereits weit vorgeschrittene, und durch die dreijährigen Verwaltungsberichte der Königlichen Kreisregierungen im Monate Januar oder Februar des nächsten Jahres zur Vollendung gelangende Statistik des Reiches in ihren Resultaten nicht nur jedem Ministerial-Referenten, sondern auch jeder Kreisregierung, und zwar mittelst mehrerer lithographirten Exemplare mitgetheilt werden. Letztere werden durch diese verdiente Anerkennung ihrer vielfachen erfolgreichen Bemühungen in den Stand gesetzt werden, die Früchte ihrer Arbeiten zu erblicken. Die gesammte höhere Kreisverwaltung aber wird sich dadurch auf gleiche Höhe mit dem Geschäfts-Mittelpunkte und in den Fall gesetzt sehen, den betreffenden Kreis nicht nur in sich, sondern auch in seinen Beziehungen zu der übrigen Monarchie zu erkennen, und ihre Verwaltung auf jenen höheren Standpunkt und auf jene breitere Basis zu stellen, welche die unabläßige Bedingung der beabsichteten Competenz-Erweiterung für die Kreisregierungen, und der bereits vorbereiteten umfassenden Geschäftsvereinfachung bildet. Gleichzeitig erhält die Königliche Kreisregierung zur Erleichterung und Beschleunigung ihrer Arbeiten für sich und die Polizei-Districts-Behörden die nöthigen Exemplare der dem anliegenden Schema beigefügten 33 Tabellen in der Anzahl, daß von der Tabelle I. ad §. 1 der Königlichen Regierung, so wie jeder Districts-Polizei-Behörde ein exemplificirtes und zwei nichtexemplificirte Exemplare (nemlich eines zum Concepte und eines zur Reinschrift) von allen übrigen Tabellen aber 2 Exemplare zukommen.

München den 7. October 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

Schema

für

den dreijährigen Verwaltungsbericht für $18^{30}/_{31}$, $18^{31}/_{32}$, $18^{32}/_{33}$.

I.

Statistik.

A. Topographie.

§. 1.

Umfang des Kreises, Gränzen desselben, Zahl der Städte, Marktflecken, Dörfer, Weiler, Höfe, Mühlen u. s. w. nach Districts=Polizeibehörden, und unter Eintheilung der Städte und Märkte in magistratische und nichtmagistratische.

Polizeidistrictweise Angabe der Zahl und des Werthes, a) der Wohngebäude, b) der Landwirthschaftsgebäude, c) der der Industrie gewidmeten Gebäude, d) der zu gemischten, das heißt, der Landwirthschaft und Industrie zugleich verwendeten Gebäude; e) der Kirchen, f) der Cultusgebäude, g) der zu Büreaus oder Dienstwohnungen verwendeten Staatsgebäude, h) der in gleichem Falle befindlichen Communalgebäude, i) der Schlösser= und Luxusgebäude, und k) der sonstigen Gebäude, dann Angabe, wie viele Gebäude von jeder dieser Classen in jedem Polizeidistricte:

a) mit Platten, (Ziegel)
b) mit Schiefer,
c) mit Schindeln,
d) mit Stroh gedeckt sind.

Fernere Angabe der Zahl der in jedem Polizei=Districte gegen Brandschäden versicherten Gebäude, und des beiläufigen versicherten Werthes derselben.

Tabelle I. a) Nach beiliegender, exemplificirter Tabelle I.

B. Bevölkerung.

§.2.

Tabelle über die Volkszahl nach der hiefür unter dem 14. Juni l. J. ertheilten Vorschrift, auf welche sich hier lediglich zu beziehen ist, nachdem dieselbe ohnedieß besonders zur Vorlage gebracht werden muß. (Tabelle II.) — Tabelle II.

Die Zusammenstellung der Resultate der bisherigen Tabellen über Geborne, Getraute, Gestorbene, dann über Gestorbene nach Alter, Geschlecht und Krankheiten für $18^{30}/_{31}$ und $18^{31}/_{32}$. Anfertigung einer neuen Jahrestabelle über Geburten, Trauung und Sterbfälle, dann über Sterbfälle nach Alter, Geschlecht und Todesarten, für $18^{32}/_{33}$ nach anliegenden Tabellen III. und IV. — Tabelle III. und IV.

a) Diese sämmtlichen Tabellen sind in dem Anhange zum gegenwärtigen Bande zu finden.

C. Producte des Mineralreichs.

§. 3.

Aufzählung der vorzüglichsten Producte des Mineralreichs in Beziehung auf Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, ihrer Fundorte, ihrer Gewinnungsart, der Zahl und des beiläufigen Werthes der jährlichen Ausbeute, der Richtung, des Absatzes und der Absatzorte im In= und Auslande, nach Tabelle V. Raisonnirende Angabe der etwa ermittelten geognostischen Wahrnehmungen über die Unterlage der verschiedenen Gegenden des Kreises, über die Natur und Eigenthümlichkeiten der Gebirgsarten, über die sich vorfindenden Fossilien u. s. w. Tabelle V.

D. Producte des Pflanzenreichs.

§. 4.

Allgemeine Aufzählung der vorzüglichsten Producte des Pflanzenreichs in Beziehung auf Landwirthschaft, Gewerbe und Handel. (Spezielle Angabe in §. 96.)

E. Produkte des Thierreichs.

§. 5.

Allgemeine Aufzählung der vorzüglichsten Producte des Thierreichs. (Specielle Angabe im §. 105.)

II.

Resultate der geführten Administration.

A. Staatsrechtliche Angelegenheiten.

§. 6.

Zustand der Gränzen gegen das Ausland, Bewahrung der Landesgränzen, Angabe der allenfallsigen Gränzdifferenzen mit dem Auslande und ihrer gegenwärtigen Lage. Angabe, ob die Gränzmarkungen gehörig vorgenommen wurden, und wenn das leztemal?

§. 7.

Ein= und Auswanderungen, und Vermögens Ex= und Importationen für 18³²/₃₃ nach anliegender Tabelle VI. Ferner Zusammenstellung der Resultate der bisherigen Tabellen für 18³⁰/₃₁ und 18³¹/₃₂. Genaue, raisonnirende Angabe der Veranlassungen und der Tendenzen der vollzogenen Auswanderungen. Vergleichung der Importationen und Exportationen nach der Zahl der Ein= und Ausgewanderten, und nach dem Betrage des ex= und importirten Vermögens. Vergleichung der dießfallsigen Resultate mit jenen früheren Perioden, Neigung zu Auswanderungen nach Griechenland. Tabelle VI.

§. 8.

Bewahrung und Handhabung der Landesverfassung. Etat der gutsherrlichen Gerichte aller Art. Verhalten der im Kreise befindlichen Mediatjustizcanzleien, Herrschafts= und Patrimonialgerichte, rücksichtlich der Beobachtung der landesherrlichen Verordnungen. Verhalten und Thätigkeit der Landräthe. Resultate deren Wirksamkeit.

§. 9.

Todesfälle und sonstige Veränderungen unter den Ständegliedern, und den gewählten Ersatzleuten.

§. 10.

Zahl der in den drei letzten Jahren statt gehabten Bürgerbeeidungen, Angabe der Art ihrer Vornahme, ob und in wie weit dieselben feierlich waren, und welche Certiorationen dabei in jedem einzelnen Polizeibezirke beobachtet werden?

B. Militärische Angelegenheiten.

§. 11.

Vollzug des gegenwärtigen Heer-Ergänzungsgesetzes; hiebei etwa beobachtete Gebrechen; Betragen und Geist der beabschiedeten Soldaten und Legionisten. Betragen der beurlaubten Soldaten, mit Bezeichnung der in Bezug auf Letztere etwa nothwendig gewordenen Verfügungen.

§. 12.

Zustand der Landwehr im Allgemeinen, insbesondere a) Tabelle über den Stand
Tabelle VII. der effectiven Abtheilung nach Formular Anlage VII. unter Mitzeichnung des Kreis-Commandanten; b) namentliche Liste der activen Offiziers, nach Abtheilungen und unter gleicher Mit-
Tabelle VIII. zeichnung nach Tabelle VIII.; c) Summarische Uebersicht des jährlichen Gesammtbedürfnisses jeder activen Abtheilung der hiefür erhobenen Reluitionen. Die Zahl der Reluenten. Classification derselben, Betrag des jeder Classe treffenden Reluitionsquantums; d) summarische Uebersicht des Standes des Schuldenwesens, der vorhandenen Deckungsmittel der zu dem Zwecke der Schuldentilgung erhoben werdenden Special-Reluitionen, der Zahl der dießfalls pflichtigen Reluenten, und des Reluitionsbetrages in Maximo und Minimo; (nach obiger Tabelle VIII.)

§. 13.

Kriegskosten-Peräquationen, Kriegsentschädigungen, Gesammtbetrag der hiefür erhobenen Gemeindeumlagen. Angabe, ob und welche Beträge an älteren Peräquationskosten noch umzulegen sind, und dann in wie viel Jahren?

§. 14.

Zahl der Deserteure und widerspenstigen Conscribirten, Angabe der aus diesen Titeln hervorgegangenen Vermögens-Confiscationen, und der gegen in- und ausländische Deserteurs etwa speciell ergriffenen Maaßregeln.

Welche Maaßregeln werden zur Anhaltung, oder zur Verhinderung oder Bestrafung angewendet. Uebertritt in fremde Kriegsdienste.

§. 15.

Salpeterwesen. Genaue Bezeichnung der Etablissements in dem Kreise und ihrer Ausbeute; Pulverfabrication; Zahl der Fabriken; Quantum des in jeder Fabrike fabrizirten Pulvers; wohin und in welchen Quantitäten findet vorzugsweise der Absatz statt? Waffenfabriken und Vorräthe, Durch- und Ausfuhr.

C. Religions- und Kirchen-Angelegenheiten.

§. 16.

Vollzug der constitutionellen Religionsedicte im Allgemeinen. Specieller Vollzug der Verordnungen über die Verhältnisse der religiösen Corporationen. Zahl und Art der in jedem Polizeibezirke befindlichen religiösen Corporationen; deren Wirksamkeit überhaupt, na-

mentlich Wirksamkeit der wieder hergestellten Klöster; Eifer derselben für Wissenschaft und Volksbildung.

§. 17.

Grad der Bildung der Geistlichen in dem Kreise nach Confessionen; specielle Angabe des Bildungsgrades, des Geistes und der Richtung, so wie des Eifers und der Thätigkeit der

a) katholischen Capläne, und

b) der protestantischen Pfarrvicare und jungen Geistlichen im Cultus- und Schulwesen; hieraus sich ergebende Wirksamkeit des betreffenden katholischen bischöflichen Seminars, und der protestantischen Bildungsanstalten für junge Geistliche.

§. 18.

Wechselverhältnisse der verschiedenen Confessionen im Kreise.

§. 19.

Grad und Charakter der religiösen Bildung der einzelnen Stände des Volks in den einzelnen Gegenden des Kreises, etwaige besondere Erscheinungen und deren Veranlassung.

§. 20.

Wie weit war mit Schluß der dreijährigen Finanzperiode die Revision der Pfarrei- und Pfründenfassionen, und die catastermäßige Beschreibung des Resultates fortgeschritten? Wie viele Pfarrfassionen waren am letzten September

a) gänzlich erlediget, b) auf Beantwortung der Superrevisions-Monita beruhend, c) primitiv beschieden, d) auf Beantwortung der primitiven Monita beruhend, e) noch unrevidirt, f) noch ungestellt?

Zahl und Art der gegen die Revision etwa eingekommenen Beschwerden.

D. Erziehung und Unterricht, Volksbildung und öffentliche Sitten.

a) Erziehung und Unterricht.

§. 21.

Status quo der Schulstatistik des Kreises am Schlusse der dreijährigen Periode als Extract aus der stets evidenten Schulstatistik des Kreises in tabellarischer Form nach der durch die Beilage V. zur Ausschreibung vom 12. October 1832 vorgeschriebenen statistischen Uebersicht der Volksschulen der Kreise.

§. 22.

Kleinkinderschulen. Zahl der darin befindlichen Kinder, oder wo solche bestehen, ob und wo die Armenkinder daselbst genährt werden?

Einrichtung und Specialetat jeder solchen Schule nach Tabelle IX. Tabelle IX.

§. 23.

Volks-Werktagsschulen, insbesondere deren materieller Zustand nach Maaßgabe der jährlichen Rechenschaftsberichte.

§. 24.

Volks-Feiertagsschulen (wie oben ad 23.)

§. 25.

Tabelle X. Volkszeichnungsschulen, nach der anliegenden Tabelle X.

§. 26.

Tabelle XI. Industrieschulen, nach anliegender Tabelle XI.

§. 27.

Gewerbsschulen, deren Bestand mit Beginne des Schuljahres 18³³/₃₄, Zahl der Lehrer, und Etat für 18³³/₃₄. Zahl der inscribirten Schüler für 18³³/₃₄. Zahl der die Realien an den Gymnasien Hörenden, Zahl der die Realien in der transitorischen Classe Hörenden. Alle diese Momente nach Tabelle Anlage XII. Tabelle XII.

§. 28.

Polytechnische Schulen.

§. 29.

Schullehrer-Seminarien. Angabe des Lehrerpersonals, dann der Anzahl der Seminaristen und des Etats der Anstalt. Charakter und Geist der Anstalt, und der darin gebildeten Lehrer überhaupt; nach Tabelle XIII. Tabelle XIII.

Schulpräparanten, Anstalten, Musterschulen, Vorbereitungsanstalten für den Eintritt in das Seminar. Angabe, wo solche bestehen? von welchen Lehrern, mit welchen Mitteln, und nach welchem Lehrplan selbe geleitet werden?

§. 30.

Lateinische Schulen. Zahl der inscribirten Schüler für 18³³/₃₄. Vergleichung dieser Frequenz mit jener, von 1831, 1832 und 1833. Alle diese Momente nach der unter Ziffer XIV. anliegenden Tabelle. Materieller Zustand jeder solchen Schule. Tabelle XIV.

§. 31.

Tabelle XV. Gymnasien. Wie oben §. 30. unter Ausfüllung der Tabelle XV.

§. 32.

Tabelle XVI. Lyzeen. Wie oben unter Beifügung der Tabelle XVI.

§. 33.

Privatlehranstalten. Deren Zahl und Verhältnisse. Umfang und sonstige Lehrtendenz. Wirksamkeit jeder einzelnen derselben. Nach Tabelle XVII. Tabelle XVII.

§. 34.

Taubstummen- und Blindeninstitut. Zahl der in demselben untergebrachten Zöglinge nach Geschlechtzahl der in dem Kreise überhaupt vorhandenen Taubstummen und Blinden.

§. 35.

Zahl der im Jahre 1833 stattgehabten Kreisscholarchats-Visitationen, wie solche vorgenommen worden sind. Ergebnisse derselben, Wahrnehmungen der visitirenden Kreisscholarchen.

§. 36.

Zahl der im Jahre 1833 in den Gymnasien statt gehabten Absolutorialprüfungen.

§. 37.

Specifische Angaben über alle von den verschiedenen Unterrichtsanstalten vertheilte Preisebücher nach Tabelle Anlage XVIII. für 18³⁰/₃₁, 18³¹/₃₂ und 18³²/₃₃. Tabelle XVIII.

§. 38.

Verzeichniß und Beurtheilung der von jedem einzelnen öffentlichen Lehrer a) der höheren Anstalten, und b) der Volksschulen des Kreises in den jüngsten drei Jahren herausgegebenen Werke.

b) Volksbildung.

§. 39.

Grad und Richtung der Bildung des Volks, in religiöser, politischer und wissenschaftlicher Beziehung,

a) in den Städten,

b) in den Landgemeinden jedes einzelnen Polizeidistricts.

§. 40.

Buchhandlungen, Zahl, Bedeutsamkeit, Betriebscharacter, politische Richtung, Umfang und Richtung des Absatzes einer jeden derselben.

§. 41.

Buchdruckereien, specielle Characteristik einer jeden nach ihrem Umfange und der Art ihrer Betriebsamkeit.

§. 42.

Oeffentliche Bibliotheken. Wem angehörend? Deren Umfang. a) Im Allgemeinen, und b) in den besondern Fächern. Specielle Art ihrer Benützung.

§. 43.

Leseanstalten, Zahl, Richtung und specielle Characteristik einer jeden.

§. 44.

Leserichtung des Volks, insoweit dieselbe aus dem Verkaufe der Buchhandlungen, aus den Journalen der Leihbibliotheken, u. s. w. erkannt werden kann.

§. 45.

Sonstige Anstalten für Volksbildung, in specie historische Vereine, deren Umfang und Wirksamkeit in den jüngsten drei Jahren. Inhaltsverzeichniß der durch sie herausgegebenen Journale.

§. 46.

Verzeichniß der in dem Kreise in den jüngsten drei Jahren erschienenen

a) größeren Werke und

b) kleineren wöchentlichen Flugschriften, und Angabe, ob selbe sämmtlich an die Hof- und Staatsbibliotheken abgegeben wurden?

c) Oeffentliche Sitten.

§. 47.

Character des Volks und seiner Sitten. Uebliche Volksfeste, Entstehungsart und Entstehungszeit. Characteristik eines jeden solchen Festes.

§. 48.

Sonstige Volks-Gebräuche. Im Kreise übliche Spiele. Neigung für verbotene Spiele, Zahl der deßhalb stattgefundenen Bestrafungen.

§. 49.

Zustand der Sittlichkeit. Zu= oder Abnahme des sittlichen Gefühls. Gründe der Zu= oder Abnahme desselben.

E. Medicinalwesen.

§. 50.

Wirksamkeit der Gerichts=Physiker, insbesondere in Bezug auf die Behandlung der armen Kranken.

§. 51.

Practische Aerzte. Zahl derselben, a) im Allgemeinen, b) in jedem Polizeidistricte mit specieller Angabe ihres Aufenthaltes, und ihres Benehmens gegen arme Kranke. Bildungsgrad derselben. Bezeichnung der besonders thätigen, geschickten und wohlthätigen practischen Aerzte.

§. 52.

Oeffentliche Krankenanstalten, und Character derselben überhaupt, mit specieller
Tabelle XIX. Rücksicht auf die Irren=Anstalten und Entbindungshäuser nach Tabelle XIX. Zahl der im Kreise vorhandenen Irren überhaupt.

Entsprechen die Krankenanstalten dem allgemeinen Bedürfnisse oder nicht? Gründe, warum nicht?

§. 53.

Besondere Characteristik der

a) reinen } Kranken=Anstalten,
b) gemischten }

mit Angabe, welche von den letztern den hilflosen Armen zugleich als Versorgungsanstalten dienen.

§. 54.

Characteristik der im Kreise etwa befindlichen besonderen ärztlichen Schulen, und namentlich a) der Hebammenschulen, b) der chirurgischen Schulen.

§. 55.

Bildungsgrad und Wirksamkeit der Landärzte, approbirten Chirurgen und Hebammen; Angabe, ob dieselben dem Bedürfnisse und den gerechten Anforderungen des Publikums entsprechen.

§. 56.

Umsichgreifen besonderer, medicinischer Systeme; insbesondere Umsichgreifen der Homöopathie; Angabe der Aerzte, die sich mit homöopathischen Kuren befassen, und mit welchem Erfolge.

§. 57.

Allgemeine Angabe der, in den drei lezten Jahren überhaupt vorherrschenden Krankheiten,

a) der Menschen,

b) der Thiere.

§. 58.

Allgemeine Bezeichnung der Sterblichkeit in den jüngsten drei Jahren nach Krankheitsformen, und bei jeder Form nach Gegenden.

Vergleichung mit den dießfallsigen Resultaten früherer Perioden unter Beziehung auf §. 2. (Tabelle III. und IV.)

§. 59.

Sanitäts-Zustand einzelner Gegenden des Kreises in Bezug auf die Menschen. Vorherrschende Epidemien, und sonstige Krankheitsformen in einzelnen Gegenden. Localer Charakter dieser Krankheiten. — Angabe der a) climatischen, und b) moralischen, und sonstigen Gründe dieser Erscheinung, und der etwa als Veranlassung dienenden Sitten, Gebräuche, Gewohnheiten, Vorurtheile.

§. 60.

Sanitäts-Zustand in Bezug auf die landwirthschaftlichen Thiere. Vorherrschende Epizootien und Thierkrankheiten in einzelnen Gegenden. Localer Charakter dieser Krankheiten.

Angabe a) der physischen und climatischen, und b) der sonstigen Gründe dieser Erscheinung, wobei insbesondere die Structur der Ställe, die Art der Pflege und Fütterung als etwaige Ursache des Todes zu berücksichtigen ist.

Ferner, genaue Bezeichnung des Standes des Veterinärwesens, und der Wirksamkeit der Thierärzte, approbirten Hufbeschlagschmiede u. s. w.

§. 61.

Ergebniß der Schutzpocken-Impfung in Jahre 1833 nach anliegender Tabelle Nro. XX. ferner raisonnirender Bericht über die Wirkung der Schutzpocken-Impfung. Varioliden, natürliche Blattern. Tabelle XX.

§. 62.

Resultate der Apotheker-Visitationen, wann die lezte gehalten wurde? ob und welche Apotheken sich mit Zubereitung und Verkauf homöopathischer Arzneien beschäftigen, und mit welchem Erfolge.

§. 63.

Vorhandene Heilquellen und Badanstalten, und zwar bei jeder mit Angabe

a) des Gehaltes und der specifischen Wirksamkeit des Wassers,

b) des Grades der dermaligen Benützung,

c) der Einrichtungen

1) von Seite des Staates,

2) der Privaten,

3) Mängel und Gebrechen in der Art und Weise des Kostenaufwandes; Mittel zur Hebung der Anstalt.

§. 64.

Medicinische Pfuschereien.

§. 65.

Besondere Beobachtungen über Scheintodte, Leichenhäuser, Todtenbeschau, Wasenmeistereien. Vorsorge gegen schädliche Thiere, insbesondere Hundswuth ꝛc.

F. Allgemeine Landes-Polizei.

1. Sicherheits-Polizei.

§. 66.

Zustand der Sicherheit im Allgemeinen, namentlich einer Uebersicht der vorgefallenen Thathandlungen, durch welche die öffentliche Sicherheit verletzt und bedroht wurde, und Tabelle XXI. der entdeckten Uebertreter, nach Tabelle XXI. — Wirksamkeit der besonderen, im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestehenden Einrichtungen und Anstalten.

§. 67.

Wirksamkeit und Betragen der Gendarmerie, deren Stand und Dislocation nach Tabelle XXII. Tabelle XXII.

§. 68.

Genaue und vergleichende Zusammenstellung der dreijährigen Resultate der Leistun- Tabelle XXIII. gen der Sicherheitswachen. Nach Tabelle XXIII.

§. 69.

Tabelle XXIV. Uebersicht der behandelten Bettler und Vaganten nach Tabelle XXIV. Strenge der Behörden in Anhaltung der Bettler und Vaganten zur Arbeit.

§. 70.

Wirksamkeit der Straf- und Zwangs-Arbeitshäuser im Allgemeinen. Tabellarische Darstellung des Zu- und Abganges der in dem Zwangsarbeitshause des Kreises in den jüngsten drei Jahren Detinirten, und den Ursachen ihrer Detention. Ausscheidung der Summe der Detinirten nach

a) Geschlecht,

b) Alter,

c) Dauer der Detention,

d) Wiederholung der Detention,

Tabelle XXV. e) frühere Bestrafung wegen Verbrechen. Nach Tabelle XXV.

Raisonnirende Vergleichung mit früheren Perioden.

§. 71.

Fürsorge für die Beschäftigung und Subsistenz der aus den Zwangsarbeitshäusern Entlassenen im Allgemeinen, und in jedem einzelnen Polizei-Districte.

. 72.

Zahl, Geist und Richtung der etwa bestehenden Privatgesellschaften aller Arten Vollzug der Gesetze gegen nicht ausdrücklich erlaubte Verbindungen.

§. 73.

Wirkungen und Resultate der neuesten Verfügungen über das Paßwesen, über die Fremdenbücher, und das Uebernachten u. s. w. Zahl der in den jüngsten 3 Jahren in dem Kreise anwesend gewesenen ausländischen Handwerksburschen, wie viele beiläufig aus jedem einzelnen auswärtigen Staate.

Ferner Uebersicht der ertheilten und visirten Reisepässe und Wanderbücher nach Tabelle XXVI Tabelle XXVI. Angabe, wie, und von wem

a) die inländischen,
b) die ausländischen
Handwerksbursche unterstützt werden.

§. 74.

Wie wird die Aufsicht auf die herumziehenden Gewerbe, Landkrämer, Kesselflicker, Hausierer, Landmusikanten, Lumpensammler, gehandhabt. Specielle Anführung der Zahl der in einem jeden Districts-Polizeibezirke befindlichen Individuen dieser Art.

2. Polizei gegen Unglücksfälle.

§. 75.

Handhabung der Feuer-Polizei, Brandlegungen und Waldbrände u. s. w. Zustand der Feuerlöschmaschinen, und Apparate zu diesem Behufe. Zahl, Gattung derselben, Sorge für deren Erhaltung; Concurrenzmaaßstab. Resultate der Brandassecuranzen überhaupt.

§. 76.

Inländische Brandversicherungs-Anstalt. Resultat des Standes derselben, mit Rücksicht auf Tabelle I.

§. 77.

Ausländische Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalten. a) Welche sind in dem Kreise wirksam? b) Durch wie viele Agenten? c) Welche Summe hat jede in dem Kreise assecurirt? d) Wie viel betragen die jährlich in dieselbe fließenden Gelder? e) Wie viel hat sie an Entschädigung bisher gereicht? f) Wie ist ihre Vorsicht bei Einwerthung der Objecte, und g) ihr Benehmen hinsichtlich der Ausbezahlung? h) Wie steht die öffentliche Meinung über diese Anstalten? i) Vortheilhafter oder nachtheiliger Einfluß derselben auf den Wohlstand. k) Welche Bürgschaft gewähren dieselben durch ihre Fonds den Theilnehmern? (Mit Rücksicht auf die Tabelle I. ad 31).

§. 78.

Ausländische Mobiliar-Brandversicherungs-Anstalten. (Momente wie oben).

§. 79.

Zustand der Anstalten gegen Wasserschäden und Bergfälle. Ob Teichverband ausführbar wäre, oder schon besteht? Rettungs-Apparate gegen Wassernoth.

§. 80.

Zustand der Beleuchtungs-Anstalten, unter Anführung der Orte, wo sich dieselben befinden, und der sich seit drei Jahren ergebenen Vermehrung und Verbesserung, dann der Kosten derselben.

§. 81.

Neu gegründete, inländische Hagel-Versicherungs-Anstalt. Deren Stand und Wirksamkeit. Wird das Verbot des Eintrittes in auswärtige streng gehandhabt? und wie viele Contravenienten sind bestraft worden?

3. Bau-Polizei.

§. 82.

Vollzug der bestehenden Bauordnungen. Was wird in dem Kreise unter einzeln gelegenen Häusern verstanden, und welche Häuser sind von dem Eindecken mit Ziegeln dis-

pensirt? Werden Appertinenzen, Nebengebäude von Einzelnhöfen in dieser Beziehung als Einzelnhäuser behandelt?

4. Nahrungs- und Credit-Polizei.

§. 83.

Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit des an einzelnen Orten bestehenden Markt- und Schrannenwesens. Abschrift der sämmtlichen Schrannenordnungen des Kreises.

Quantität und Preis des seit den letzten drei Jahren alljährig auf jeder einzelnen Schranne a) in das Innland, b) in das Ausland, verkauften Getreides aller Arten nach Tabelle XXVII.; Zu- oder Abnahme der Schrannen. Mittel zur etwaigen Abhilfe. Tabelle XXVII.

§. 84.

Tabelle XXVIII Gleiche Angabe in Beziehung auf Vieh-Märkte nach Tabelle XXVIII. Zu- oder Abnahme derselben. Mittel zur etwaigen Abhilfe. Abschrift sämmtlicher Ordnungen der Vieh-Märkte.

§. 85.

Armenpflege, Vollzug und Erfolg der Verordnungen vom 17. November 1816, das Armenwesen betr. Zahl der Armen-Anstalten, namentlich der Pfründe-Anstalten; Zahl der darin untergebrachten Pfründner.

Zahl der in jedem Polizeidistrict des Kreises im Jahre 18³³/₃₄ befindlichen Armen mit Eintheilung derselben

a) in Erwerbsfähige, dem Armenfonde vollständig zur Last liegende,
b) in Erwerbsbeschränkte,
c) in Arbeitslose.

Angabe der in jedem Polizeidistricte auf Unterstützung der Armen verwendeten Summen,

a) aus Wohlthätigkeitsstiftungen,
b) aus den gesetzlichen Einnahmen der Armenpflege,
c) aus freiwilligen Beiträgen,
d) mittelst Geldanschlages der freien Verpflegung,
e) aus Zwangsbeiträgen.

Einnahmen und Lasten jedes einzelnen Districts-Armenfonds.

All' dieß auf den Grund des durch eine Verordnung demnächst noch näher zu regelnden Armenwesens.

Etats-Vergleichung dieser Resultate mit jenen pro 18³⁰/₃₁ und 18³¹/₃₂. Zunahme der Armen und Mittel zur Abhilfe mit Rücksicht auf Colonien.

§. 86.

Angabe der Aufsicht und Obsorge für die dem Kreise überwiesenen Heimathlosen, dann der Schutzverwandten und Innleute in den Gemeinden überhaupt.

§. 87.

Beschäftigungshäuser und deren Wirksamkeit, Zahl der Beschäftigten, und Art ihrer Beschäftigung.

§. 88.

Pflege-, Findel- und Waisenhäuser. Schilderung ihres Zustandes, ihrer Wirksam-

keit, und Angabe der Zahl der in denselben untergebrachten Findel- und Waisenkinder nach Ausscheidung des Geschlechts, mit besonderer Rücksichtnahme auf die Aussetzung der Kinder, seit den letzten 3 Jahren, ob dieselbe zu- oder abgenommen habe?

§. 89.

Gesinde-Ordnung, Geist und Benehmen der dienenden Classe, Wechselverhältniß derselben zu ihren Dienstherrschaften. Wachsender oder abnehmender Gehorsam. Besondere Mißbräuche in Beziehung auf das Gesindewesen; ob und in welchen Gegenden die Neigung zu Annahme fremder Dienstboten vorherrscht, und die Familienglieder in andere Gegenden zum Dienen geschickt, und dagegen fremde Dienstboten angenommen werden.

Wird die Vorschrift, daß jährlich das Oekonomie-Gesinde nur einmal gewechselt werden könne, genau beobachtet, und werden müssige und unverehlichte Personen zum Dienen strenge angehalten? — Uebliche Dienstboten-Lohne im Allgemeinen. Steigender oder abnehmender Luxus der Dienstboten.

§. 90.

Leihanstalten und Zahl derselben, deren Grundsätze, Stand und Wirksamkeit einer jeden. Insbesondere Betrag ihrer Capitalien und der von ihnen in Umlauf gesetzten Summe. Mißbräuche, Unterschleife und Widerrechtlichkeiten einzelner Leihanstalten, besonders im Verkaufe der Pfänder. Strafen der Winkel-Leih-Anstalten in den lezten 3 Jahren. Deren Anzahl.

§. 91.

Sparcassen. Anzahl derselben. Verwaltung. Fonds und Wirksamkeit einer jeden seit den letzten 3 Jahren.

§. 92.

Stand der gesammten Hypothek-Schulden des Kreises, und Vergleichung mit früheren Epochen.

§. 93.

Victualien-Taxen. Uebersicht der im Laufe der letzten drei Jahre bestandenen Durchschnitts-Preise der vorzüglich nothwendigen Lebensmittel nach Tabelle XXIX. Vergleichung der Fleisch-Preise während der Preisefreiheit mit den früheren Fleischtaxen. Tabelle XXIX

Berechnung des Mittelpreises der Getreide-Gattungen und des Fleisches aus den lezten 3 Jahren. Vergleichung derselben mit den Aerarial-Durchschnitts-Preisen des Getreides.

V. Vollzug der Polizei-Straf-Gesetze.

§. 94.

Zahl und Arten der vorzüglichsten polizeilichen Vergehen — Gründe und Veranlassung zu denselben, Zahl der in jeder Art von Vergehen und Uebertretungen bestraften Individuen mit Angabe des Standes derselben.

Allgemeine Bemerkungen über die etwaigen Mängel und Gebrechen der Polizeistraf-Gesetzgebungen in formeller und materieller Hinsicht. —

C) Landes-Cultur und Viehzucht, Bauwesen, Landes-Verschönerung.

1. Landes-Cultur und Viehzucht.

§. 95.

Arealumfang des Kreises überhaupt, und specieller Umfang in jedem einzelnen Polizeidistricte der

a) dem Ackerbau,
b) dem Kartoffelbau,
c) dem Handelkräuterbau,
d) der Gartencultur,
e) dem Weinbau,
f) dem Futterkräuterbau,
g) der geregelten Wiesencultur,
h) der Viehweide,
i) den Waldungen,
k) den Häusern und Hofraithen,
l) den Strassen und Wegen,
m) den Flüssen, Seen und Gewässern eingeräumten, und
Tabelle XXX. n) der als Felsen und Oedungen unbenutzten Bodenfläche. Nach Tabelle XXX.

§. 96.

Beiläufiges jährliches Natural-Erzeugniß an Getreide aller Art in jedem Polizei-Districte. Quantum der Aussaat, Verhältniß derselben zu der Erndte, nach anliegender Tabelle XXXI. und unter Berücksichtigung der auf besondere Ministerial-Anordnung vom 16. Januar l. Js. in Betreff der Getreid-Reserve-Magazine gemachten Erhebungen und Nachweise. (Tabelle XXXI.)

Besondere Qualität der Fruchtarten. Anbaumethoden, deren Vorzüge und Gebrechen in einzelnen Gegenden. Benützung der Gülle, ob der natürliche Dünger hinreicht, ob im entgegengesetzten Falle künstlicher Dünger erzeugt wird, und wie?

§. 97.

Beiläufiger Current- resp. Verkaufswerth der Grundstücke.

a) im walzenden, b) im Complexual-Zustande. Ursache des etwaigen niedrigen Werthes, wie viel des erzeugten Getreides und Kartoffeln in jedem Polizeidistricte consummirt wird, und zwar nach anliegender Tabelle XXXII. unter Berücksichtigung der unter §. 95. bezeichneten Erhebungen und Nachweise. (Tabelle XXXII.)

§. 98.

Abtheilung von Gemeindegründen in den letzten drei Jahren. Vortheilhafter oder nachtheiliger Einfluß dieser Abtheilungen. Vollzogene Arrondirungen mit Angabe des Orts und der Größe der arrondirten Güter. Neue Urbarmachungen. Neue Ansiedelungen, Guts-Zertrümmerungen mit Angabe der Zahl und des Ortes, und des Einflusses auf den Wohlstand, dann der Hindernisse.

§. 99.

Garten-Cultur, deren Character, wo auf Speculation betrieben, und mit welchem Erfolge.

§. 100.

Kartoffelbau, dessen Resultate, bezüglich auf den Wohlstand.

§. 101.

Weinbau, dessen Vor- und Rückschritte, Gründe hievon, Mittel zur Hebung. Oel-Gewächse, deren Gattung und Absatz. Flachsbau.

§. 102.

Obstbaumzucht, Ausdehnung und Ertrag derselben im Allgemeinen. Veredlung einzelner Obstarten. Ob die Schulgärten zu dessen Förderung und zu Erzeugung junger Pflanzen verwendet werden. Ob die Jugend im Veredeln geübt wird; sonstige Mittel zur Förderung des Sinnes für Obst-Cultur, z. B. Abgabe von Bäumchen an die aus der Schule Austretenden, Setzen von Bäumen an öffentlichen Plätzen, durch jedes angehende Ehepaar u. s. w.

§. 103.

Anbau-Methoden bei Fabrik- und Handels-Gewächsen, derer Vortheile und Nachtheile. Ob das Bedürfniß der inländischen Industrie gedeckt ist, oder ob, und was etwa noch zu geschehen hätte?

§. 104.

Forstwirthschaft in Staats- und Privatwaldungen; Verhältniß der Forstkultur und des Ertrages der Forste zu dem Bedürfnisse des Publicums in Beziehung auf Bau- und Brennholz; besondere Rücksicht auf die Eichenzucht. — Forstpurificationen. —

§. 195.

Größe des Viehstandes für 18³²⁄₃₃ nach anliegender Tabelle XXXIII. Tab. XXXIII.

Fernere Zusammenstellung der Resultate, der bisherigen Tabellen über den Viehstand für 18³⁰⁄₃₁ und 18³¹⁄₃₂.

§. 106.

Ob der Viehstand im Allgemeinen (sowohl Pferde als Hornvieh) dem Bedarfe der Landwirthschaft und der inländischen Industrie entspricht. Racen in einzelnen Gegenden. Ob selbe einer Veredlung fähig sind, und welcher? Wo bestehen größere, veredelte Schäfereien? Ob die Waiden von den Gemeinden benützt oder verpachtet werden? — Vortheile und Nachtheile dieser Operation. Ob Stallfütterei oder Waide, ob Alpenwirthschaft bestehe? Nebennutzungen, Käsebereitungen u. s. w.

§. 107.

Seidenzucht, beiläufiges Erzeugniß:

a) Cocons nach Zahl und Gewicht,

b) roher Seide nach bayerischen Pfunden.

Absatz der rohen Seide, und deren Werth in Geld:

a) im Auslande,

b) im Inlande.

Fortgang der Maulbeerbaumpflanzungen.

§. 108.

Landwirthschaftlicher Centralverein, dessen Einfluß auf die Fortschritte der Landes-Cultur, und specieller Einfluß seines Wochenblatts.

§. 109.

Landwirthschaftlicher Kreisverein, dessen Einfluß auf die Fortschritte der landwirthschaftlichen Cultur ꝛc.

§. 110.

Ob die Landgerichte mit den nöthigen Betriebscapitalien

a) zum Betriebe,

b) zur Verbesserung ihrer Güter versehen sind oder nicht?

Beiläufiger Bedarf an Betriebscapitalien im ganzen Kreise:

a) zum Betriebe,

b) zur Verbesserung.

§. 111.

Einfluß der Juden auf

a) den Güterhandel,

b) den Viehhandel.

§. 112.

Stand des Realcredits in jedem einzelnen Polizeidistricte. Einfluß des Hypothekengesetzes. Ob die Gerichtsordnung und sonstige Gesetze deren Wirksamkeit hemmen? Mittel zur völligen Hebung des Realcredits im gemeinsamen Interesse der Realitätenbesitzer und der Capitalisten.

Creditvereine und Creditanstalten. Zu welchen Zinsen und zu welchen Bedingungen die Capitalien auf Grund uud Boden geliehen zu werden pflegen.

§. 113.

Hemmung eines höhern Aufschwungs der Landwirthschaft. Mittel zur Aufhilfe.

§. 114.

Einfluß des Steuerfußes als Umlagenfußes auf den landwirthschaftlichen Wohlstand, und zweckmäßigster Umlagenfuß?

§. 115.

Einfluß des Districts-Umlagengesetzes auf den landwirthschaftlichen Wohlstand.

Gesammtsumme der auf dem Grundbesitze des Kreises lastenden

a) Staats-, b) Stiftungs-, c) Communal- und gutsherrlichen Abgaben.

Beiläufiger Betrag der mit gutsherrlichen Zinsen unbelasteten Area, deren Verhältniß zu der belasteten, und beiläufiger Durchschnittsbetrag an gutsherrlichen Lasten auf das Tagwerk bebauten, belasteten Bodens.

Vertheilung der Belastung auf die einzelnen Gegenden. Beiläufiges Verhältniß des Currentwerthes des unbelasteten zu jenem des belasteten Bodens. Ob der mindere landwirthschaftliche Aufschwung in einzelnen Gegenden im Verhältnisse zu diesen Lasten steht? dann ob und in welchen, mit gutsherrlichen Abgaben belasteten Bezirken der Aufschwung und Wohlstand auf gleicher oder höherer Linie zu den unbelasteten sich befindet?

§. 116.

Einfluß der Zehentfixation auf den landwirthschaftlichen Boden.

2. Bauwesen.

§. 117.

Resultate des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues des Staates und der Commu-

nen. Zustand der Gebäude, der Strassen, der Vicinalwege, der Verbindungswege, Würdigung des Districtsumlagengesetzes, dessen etwaige Nachtheile in dieser Beziehung.

3. Landesverschönerung.

§. 118.

Landesverschönerung. Fürsorge für dieselbe. Resultate. Weitere Bedürfnisse. Angabe besonderer Verschönerungen größeren oder kleineren Umfangs.

H. Fabrik- Manufactur- und Gewerbswesen.

§. 119.

Industrie des Kreises im Allgemeinen. Stand, Character und Fortschritte derselben.

§. 120.

Genaue Statistik aller Gewerbe des Kreises, geordnet nach den drei Reichen der Natur, aus welchen dieselben ihre Rohstoffe nehmen, mit Angabe der Zahl der bei jedem einzelnen Gewerbe vorhandenen Meister und Gesellen, wozu dießmal kein Tabellenformular gegeben wird, da die dießfallsigen, in neuester Zeit gemachten Erhebungen den Königlichen Kreisregierungen bereits vorliegen.

§. 121.

In welchem Verhältnisse stehen die einzelnen Arten von Gewerben zu

a) den vorhandenen Rohproducten des Inlandes, und
b) zu dem Bedürfnisse des Inlandes.

§. 122.

Welches ist der beiläufige Werth der verarbeiteten Producte des

a) Inlandes,
b) Auslandes.

§. 123.

Aus welchen Gegenden

a) des In-
b) des Auslandes

beziehen die einzelnen Gewerbe vorzugsweise ihre rohen Producte, und zu welchen Durchschnitts-Preisen? Warum genügt bei den aus dem Auslande bezogenen Rohstoffen die inländische Production dem Bedarfe nicht? welche bisher aus dem Auslande bezogenen Artikel könnte das Inland mit Vortheil produciren?

§. 124.

Was kann zur Hebung der Gewerbe

a) überhaupt
b) der einzelnen Gewerbe — geschehen?

§. 125.

Welche Gewerbe mangeln dem Kreise?

Was kann zu deren Einführung geschehen?

§. 126.

Gewerbsverleihung seit den letzten drei Jahren. Durch dieselben hervorgebrachte Veränderungen in dem Wechselverhältnisse zwischen Meistern und Hilfsarbeitern nach Zahl und Art der Dienstleistung. Güte der Gewerbserzeugnisse im Verhältnisse gegen frühere Jahre.

§. 127.

Wirkungen des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 auf den Geist und den Wohlstand der Gewerbe, so wie auf die Industrie des ganzen Kreises.

§. 128.

Zustand und Wirksamkeit der freien Erwerbsarten. Welche Erwerbsarten werden dermalen in den Kreisen unter die freien gezählt?

§. 129.

Wirksamkeit der Gewerbsvereine, Zünfte, Prüfungscommissionen. Strenge oder Nichtstrenge derselben. Verlässigkeit oder Nichtverlässigkeit der Prüfungscommissionen,

a) der größeren Städte,
b) der kleineren Städte,
c) der Landdistricte, in Ermittlung des Bildungsgrades der Geprüften.

§. 130.

Hindernisse des Gewerbswesens. Mittel zur Abhilfe und zu Emporbringung der Gewerbe. Einfluß des Gewerbesteuergesetzes auf die Gewerbe.

§. 132.

Manufacturen und Fabriken

a) Zahl und Art derselben
b) Umfang und beiläufiger Absatz,
   1. im Inlande,
   2. im Auslande;
c) Güte der Fabrikate.

Aus welchen Gegenden,

a) des Inlandes,
b) des Auslandes,

beziehen die Manufacturen und Fabriken ihre Rohstoffe, und zu welchen beiläufigen Preisen?

Kann das Inland die aus dem Auslande bezogenen Rohstoffe nicht selbst produciren?

Zahl der beschäftigten, ansässigen Gewerbsleute, und Zahl der unangesessenen Fabrikarbeiter, einer jeden.

§. 133.

Sind die Gewerbe des Kreises im Allgemeinen mit den nöthigen Betriebs-Capitalien versehen oder nicht?

§. 134.

Polytechnischer Centralverein, dessen Einfluß überhaupt und die Fortschritte der Industrie. Specieller Einfluß seines Blattes.

§. 135.

Polytechnischer Verein des Kreises, dessen Einfluß überhaupt auf die Fortschritte der Industrie.

§. 136.

Besondere Gesellschaften für Ermunterung des Gewerbsfleißes. Einfluß derselben.

§. 137.

Einfluß der Juden auf die Industrie des Kreises.

§. 138.

Personal-Credit. Mittel und Wege zu dessen Wiederherstellung. Einfluß der Kreishilfscassen auf die Gewerbe.

J. Handels-Verhältnisse.

§. 139.

Character und Richtung des Handels überhaupt, und zwar des Handels

a) in das Ausland,

b) in dem Inlande.

§. 140.

Handelsproducte im Allgemeinen, insbesondere Character und Umfang des Getreide- und Viehhandels sowohl im Inlande, als nach dem Auslande, mit Rücksicht auf §. 83 u. 84.

§. 141.

Schrannenmärkte. (Conf. § 83.)

§. 142.

Viehmärkte. (Conf. §. 84.)

§. 143.

Wollenmärkte. Wo dieselben gehalten werden; beiläufige Quantität der auf jedem einzelnen Wollenmarkte verkauften Wolle.

§. 144.

Hopfenmärkte; wo dieselben gehalten werden. Beiläufige Quantität des auf jedem Markte verkauften Hopfens. Zu- oder Abnahme des Hopfenhandels. Gründe hiefür.

§. 145.

Messen und Jahrmärkte, deren Zahl in jedem Polizeidistricte und Orte. Frequenz, Character, vorzügliche Waaren; ob Verkauf en gros oder en detail. Beiläufiger Umsatz.

Abschrift sämmtlicher Messe- und Marktordnungen.

§. 146.

Einfluß der Messen und Märkte auf die Industrie und den industriellen Wohlstand.

§. 147.

Angabe der Zahl der Spediteurs, Kaufleute, Krämer, Banquiers. Ansicht der Behörden über den Umfang der Geschäfte und des Credits des Handelsstandes jeden größeren Orts.

§. 148.

Post-, Boten-, Lohnrößler- und Frachtwesen, als Beförderungsmittel des Handels

8*

betrachtet. Ob dem Bedürfnisse genügend, oder welcher Verbesserung fähig? Herzustellende oder zu ergänzende Postcurse, Post- und Eilwagencurse, und Botengelegenheiten.

§. 149.

Schiff- und Floßfahrt. Nothwendige Flußcorrectionen hiefür. Handelsstraßen. Nothwendigkeit neuer Straßenverbindungen.

Welche Straßenverbindungen sind während der drei letzten Jahre hergestellt, welche Vicinalwege sind chaussirt worden?

§. 150.

Wirkungen des kaufmännischen Papierhandels auf die kommerciellen, agricolen und industriellen Verhältnisse des Kreises.

§. 151.

Zustand des Handels der Juden, besonders Zustand des Hausirhandels derselben.

§. 152.

Geist und Character des Handelsstandes in Beziehung auf Combinationsgabe, Größe und Solidität in ihren mercantilischen Unternehmungen. Angabe ausgezeichneter Handelsunternehmungen.

§. 153.

Hindernisse des Handels

a) generelle,

b) locale.

Mittel zur Abhilfe.

§. 154.

Handelsgesellschaften.

a) im Allgemeinen,

b) zu besonderen mercantilischen Unternehmungen.

§. 155.

K. Wechselwirkungen des Ackerbau- Industrie- und Handel-Systems des Kreises.

L. Ansässigmachung und Verehelichung.

§. 156.

Zahl der seit drei Jahren erfolgten Ansässigmachungen und Verehelichungen. Wirkungen des Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesetzes vom 11. Sept. 1825 so wie der genau zu characterisirenden Art seiner Durchführung auf den sittlichen und materiellen Wohlstand der Bevölkerung des Kreises. Vergleichung der seit dem 1. Jäner 1832 Verehelichten und Ansässiggemachten, mit denen der vorhergegangenen Jahre.

M. Preß-Angelegenheiten.

§. 157.

Entwicklung der Erscheinungen, und der Richtung der Presse in dem Kreise. Theil-

nahme des Volkes an diesen Erscheinungen. Schriftsteller und Arten ihrer Schriften, so wie deren Verbreitung und Einfluß auf die Gesinnungen des Volkes.

N. Communal- und Stiftungs-Angelegenheiten.

§. 158.

Wirkungen des Gemeinde-Edicts im Allgemeinen, insbesondere Stand des gesammten Communal- und Stiftungsvermögens, Fonds, Lasten, Resultate der Communal- und Stiftungsrechnungen.

§. 159.

Amtsführung der Magistrate im Allgemeinen, und insbesondere Zustand der magistratischen Rechnungsführung.

§. 160.

Geist und Benehmen der Communalbehörden, und deren Verwaltung u. s. w. in den Ruralgemeinden.

§. 161.

Wird das Vermittleramt der Gemeindeverwaltungen mit Aufmerksamkeit und Wohlwollen geübt? —

§. 162.

Etat der in jedem Grade erhobenen Gemeindeumlagen; dann Art und Maaßstab derselben in jeder einzelnen Gemeinde.

§. 163.

Gemeinde-Streitigkeiten

a) der Gemeinden gegen Gemeinden,

b) der Gemeinden gegen die Staatsregierung.

Dorf- und Feldpolizeigesetze und deren Handhabung.

§. 164.

Rückwirkung der städtischen Verwaltungskosten auf den Wohlstand der Städte.

§. 165.

Vergleichung der Victualienpreise in den Städten mit jenen des Landes überhaupt; insbesondere Vergleichung des einfachen Bierpreises mit jenem Bierpreise, welcher durch Hinzurechnung

a) des Malzaufschlages,

b) des Localaufschlages

sich normirt; ferner Vergleichung der einfachen Brodpreise mit jenen, die sich durch Hinzurechnung des Mehlaufschlages normiren. (Conf. §. 93.)

§. 166.

Ursache der zunehmenden Verarmung der Städte überhaupt.

§. 167.

Angabe insbesondere, ob und inwieferne besonders seit Einführung des neuen Gewerbsgesetzes die Gewerbe sich aus den Städten auf das Land ziehen, und welche?

Ob es nicht rathsam sei, gewisse Gewerbe in die Städte zurückzuführen, und welche?

III. Wünsche und Anträge der Kreisregierungen.

§. 168.

Dieselben sind nach den einzelnen Rubriken und Paragraphen der vorliegenden Ordnung des dreijährigen Rechenschaftsberichts für die abgelaufenen drei Jahre $18^{30}/_{31}$, $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$ aufzuführen.

München am 7. Oktober 1833.

Staatsministerium des Innern.

§. 30.

(Den Jahresbericht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

„Auf den Bericht der Königlichen Kreisregierung wird erwiedert, daß in der Tabelle I. zum künftigen Verwaltungsberichte von Seite der königlichen Polizeibehörden das Detail allerdings nach Gemeinden in einer Hauptsumme vorgetragen werden müsse, daß aber in der von der königl. Kreisregierung anzufertigenden Haupt-Uebersicht die Resultate nur nach Polizeibehörden ausgeschieden zu erscheinen haben, und daß die Arbeiten der Polizeibehörden mit vorzulegen sind.

München den 24. November 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 31.

32,563.

(Den statistischen Jahresbericht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 14. d. M. zur Entschließung erwiedert, daß nach den deutlichen Bestimmungen des Tit. VIII. §. 76 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 auf das Jahr 1833|34 kein statistischer Hauptbericht trifft, daß demnach für dieses Jahr der in dem letzten Absatz erwähnte einfache statistische Bericht, nämlich die Notizen über Geburten, Trauungen und Sterbfälle (letztere nach Alter, Geschlecht und Todesarten), dann vermöge späterer Weisung die Notizen über Aus- und Einwanderungen, und zwar nach den mit dem dreijährigen Verwaltungsberichte vorgelegten Formularien Ziffer III., IV., VI. einzusenden ist und die Aufgabe von sämmtlichen Kreisregierungen in dieser Weise aufgegriffen und vollzogen wurde.

München den 24. November 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 32.

33,014.

(Die Volkszählung in Beziehung auf den Militärstand betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In den bisherigen Populations-Tabellen der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, erscheint der Ziffer des Militär-Standes gegen das Contingent der Kreise abweichend und mit Ausnahme des Isarkreises gegen den Contingent-Betrag durchgehends zurück, was vermuthen läßt, daß von Seite der Königlichen Polizei-Behörden nach einer gewissen Ansicht und Uebung verfahren wurde, welche mit den Volkszählungs-Normen vom 8. November 1819, und mit den, auf Ministerial-Entschließung vom 2. November 1829 vorgelegten Kreis-Regierungs-Instructionen über die Volkszählung im Monate Juni 1830, bisher nicht übereinzustimmen scheinen.

Die Königliche Kreisregierung erhält hiemit in Folge einer vorliegenden dringenden Veranlassung und zu Beantwortung der diesfalls an das unterfertigte Staats-Ministerium gelangten Mittheilungen den Auftrag, sämmtliche Polizeibehörden über die von ihnen bei Zählung des Militärs befolgte Grundsätze, Angesichts dieß zu vernehmen, und sofort diesfalls binnen 14 Tagen umfassenden und erläuternden Bericht zu erstatten.

München den 29. November 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen also ergangen.

§. 33.

4,853.

(Die zur Vertheilung der Zoll-Revenüen vorzunehmende Volkszählung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Zollvertrag vom 22. März 1833 bestimmt durch den 22. Artikel, daß der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben nach den in diesem Artikel näher bestimmten Abzügen unter den vereinten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie im Vereine sich befinden, vertheilt werden soll. —

Die von Seiner Majestät dem König genehmigten Protocolle der Vollzugs-Commission bestimmen ferner, was nachsteht:

1) Vom laufenden Jahre 1834 angefangen und sofort jedesmal im dritten Jahre sollen die Volkszählungen im ganzen Zollvereins-Gebiete mit dem ersten December beginnen, und längstens mit Schlusse dieses Monats beendiget sein.

Dieser ausschließende Termin nimmt jedoch nur auf die Erhebung der Urlisten über die Bevölkerung durch die Local-Behörden, nicht aber auf die Zusammenstellungen derselben nach Kreisen u. s. w. Bezug, indem diese letzteren erst nach Vorlage der ersten in der nächstfolgenden Zeit hergestellt werden können.

2) Diese Volkszählungen sollen innerhalb jeder dreijährigen Periode die definitive Abrechnungs-Basis in Ansehung der Zollrevenüen bilden, daher für die beiden nachfolgenden Jahre, welche innerhalb der Zählungs-Periode fallen, keine Bewegung der Bevölkerung berücksichtiget, sondern stets die nächst vorhergegangene Volkszählung zu Grund gelegt wird.

3) Als allgemeine Principien, nach welchen die Bevölkerungs-Listen in sämmtlichen Vereins-Staaten hergestellt werden sollen, wurden allseitig anerkannt:

a) die Volkszählungen werden durch die Orts-Polizeibehörden vollzogen, und unterliegen der Revision und Controlle der denselben zunächst vorgesetzten Behörden.

b) Es findet hierbei die allgemeine Regel statt, daß alle Personen, welche zur Zeit der Zählung ihren temporären Aufenthalt im Orte genommen haben, als Einwohner des Ortes betrachtet werden, mit Ausnahme der eigentlichen Reisenden und der im activen Militärdienste stehenden Personen und ihrer Familien, über welche sub lit. f besondere Bestimmung gegeben ist.

Es werden demnach auch von Auswärts angezogenes, im Orte dienendes Gesinde, ferner in Arbeit bei den Meistern stehende Gesellen, wie auch wegen Unterrichts und Bildung sich am Orte, auf Universitäten, Schulen, überhaupt Lehr- und Pensions-Anstalten sich aufhaltende Personen, woher sie auch gebürtig sein mögen, zu den Einwohnern des Ortes gezählt.

c) Solche Landesangehörige jedoch, welche vom Hause blos momentan abwesend sind, und sich auf Reisen im Inn- und Auslande befinden, werden an ihren Wohnorten und resp. bei ihren Angehörigen mitgezählt.

d) Ausländer, welche irgend eines Erwerbes oder im Lande gelegenen Grundbesitzes halber im Lande verweilen, werden unbedingt, andere Fremde oder Reisende aber nur dann der Bevölkerung ihrer Wohnorte zugezählt, wenn sie bereits länger als Jahresfrist sich im Lande aufgehalten haben.

e) Die in die Landwehr aller Klassen eingereihten Personen werden gleich den übrigen Bewohnern in den Bevölkerungs-Listen des Civilstandes durch die einschlägigen Orts-Behörden eingetragen.

f) Dagegen werden sämmtliche Militärpersonen mit ihren Familien, so wie alles dem Militärdienste angehörige Beamten- und untere Dienstpersonale von den Ortszählungen ausgenommen; die betreffenden Stand- und Dienstabellen von den obersten Militär-Verwaltungen (Kriegs-Ministerien) eines jeden Vereinsstaates durch diejenigen Oberbehörden, welchen die Zusammenstellung der Bevölkerungs-Listen nach pos. g. obliegt, in den gleichen Zählungs-Terminen erhoben und ihre Ergebnisse summarisch der übrigen Bevölkerung unter besonderer Rubrik beigefügt.

g) Die von den Ortsbehörden innerhalb des bezeichneten Termins erhobenen Bevölkerungs-Listen werden in jedem Vereinsstaate summarisch nach größeren Verwaltungsbezirken, und zwar im Königreiche Preußen nach den Bezirken der Provinzialregierungen, in den Königreichen Bayern und Würtemberg nach jenen der Kreisregierungen, im Königreiche Sachsen nach Kreishauptmannschaften, in dem Großherzogthume und Chur-

fürstenthume Hessen nach Provinzen, endlich im Thüringischen Zoll-Vereine und den übrigen Ländern des Zollvereines nach Aemtern oder sonstigen größeren Districten in gleichförmiger Weise nach dem beigebogenen Schema Anlage 1 zusammengestellt.

Es ist bereits die Anordnung getroffen, daß in Zukunft die Volkszählungen behufs der dreijährigen Rechenschafts-Berichte mit den durch die Zollvereins-Acte angeordneten Volkszählungen zusammenfallen, und die Behörden für die Zukunft der sonst eintretenden doppelten Arbeit enthoben bleiben.

Es versteht sich demnach auch von selbst, daß bei der im December 1837 vorzunehmenden Zählung neben den für die Zoll-Union benöthigten Rubriken auch jene übrigen des Schemas auszufüllen sein werden, deren die innere Verwaltung, namentlich zu Beurtheilung des Verhältnisses der ackerbauenden Bevölkerung zu Area u. s. w. bedarf, und daß dann dem Staats-Ministerium des Innern überlassen bleiben wird, aus der Gesammtbevölkerungs-Tabelle die betreffenden Auszüge an das Königliche Staats-Ministerium der Finanzen gelangen zu lassen. Da aber die Zählung für den Rechenschafts-Bericht 1830/33 bereits in dem Laufe des Jahres 1833 stattgefunden hat, so ist dießmal eine eigene Zählung für den Unions-Zweck unvermeidlich. Eben deßhalb kommt aber auch dießmal das Formular lediglich nach Inhalt obiger Beilage 1 zu bemessen und die Thätigkeit der Behörden für den Zweck der inländischen Statistik hat sich dießmal lediglich darauf zu beschränken, daß die bei Anlasse der besonderen Zoll-Unions-Zählung für 1834 sich etwa entdeckenden Irrthümer der früheren Tabellen des Jahres 1833 Gemeinde für Gemeinde, und bei jeder Gemeinde Rubrik für Rubrik vorgemerkt, und mit den gegenwärtigen Populations-Tabellen in der Form, Anlage 2 durch die Kreis-Regierung zur Kenntniß des unterzeichneten Staatsministeriums gebracht werden.

Damit übrigens das, die Theilung der Zoll-Gefälle bedingende, daher für das Staats-Budget äußerst wichtige Unionszählen in Bayern mit größter Gewissenhaftigkeit vollzogen werde, erhalten sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen noch insbesondere folgende Weisungen.

1) Die Aufnahme des Bevölkerungs-Standes von Seiten der k. Districts-Polizei-Behörden zu dem hier bezeichneten Zwecke hat nach anliegendem Formulare, Anlage 3 zu geschehen, wobei übrigens die bei der jüngsten Volkszählung beobachteten Vorschriften vom 14. Juni 1833 ad §. 2. 3. 6. und 8. analog in Anwendung kommen.

2) Die Zählung selbst ist nach den, in obigen Beschlüssen näher bezeichneten Principien mit der größten Genauigkeit und Sorgfalt vorzunehmen, in dem Monate December d. Js. unfehlbar zu beginnen, und in demselben Monate noch zu vollenden.

3) Längstens mit Schluß des Monats Jänner 1835 ist das Resultat der stattgehabten Volkszählung mittelst der vorgeschriebenen Uebersicht von den k. Kreis-Regierungen hier vorzulegen.

4) Gleichzeitig mit dieser Vorlage sind sämmtliche Detail-Nachweise der einzelnen Districts-Polizei-Behörden zur Vergleichung und Controle einzusenden.

München den 5. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

Beilage 1.

Bevölkerungs-Liste des Königreiches (Großherzogthums) vom Monate December, 18 —

Numerus.	Provincial-Regierungen (Kreis-Regierungen) (Kreishauptmannschaften) (Provinzen ꝛc.)	A. Nach den Ortserhebungen über den Civilstand.					B. Nach den Erhebungen über den Militärstand.							Gesammt-Bevölkerung nach Seelen.
		Anzahl der Familien.	Männer u. Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber u. Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahr.		Anzahl der Einwohner vom Civilstande.	Anzahl der Familien.	Männer u. Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber u. Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahr.		Anzahl d. Einwohner vom Militärstande.	
					männlich	weiblich.					männlich.	weiblich.		
			Seelen.						Seelen.					
1.														
2.														
3.														
4.														
	u. s. w.													
Summa der Bevölkerung des Königreiches (Großherzogthums).														

Gefertiget.

N. den ten 183

Beilage 2.

Bei Anlasse der Unions-Zählung für 1834 haben sich nachstehende Unrichtigkeiten der unterm . . . . eingesendeten Volkszählung ergeben:

Gemeinde N. . . . .

sind statt . . . . nur . . . . . . rein landwirthschaftliche Familien, dagegen . . . . sekundäre, u. s. w.

Gemeinde N. u. s. w.

Beilage 3.

Bevölkerungs-Liste

der

(Polizeibehörde N.)

nach dem Stande des Monats December 1834.

Vortrag der Gemeinden (in alphab. Ordnung.)	Nach den Ortserhebungen über den Civilstand.					
	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahr.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahr.	Kinder unter 14 Jahren		Anzahl der Einwohner vom Civilstande.
				männlich	weiblich	
		Seelen.				
Summa						

(Datum.)

(Königliche Districts-Polizeibehörde N.)

§ 34.

22,887.

(Die Aufsicht über die nach §. 76 der Formations-Verordnung vom 17. December 1825, nunmehr vollendeten statistischen Sammlungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der §. 76 der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. December 1825 Absch. 1 trägt sämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J., das Sammeln aller Materialien zur Herstellung einer vollständigen Statistik ihrer Kreise auf, und will vermöge seines Absatzes 4 gewisse Notizen jährlich, vermöge seines Absatzes 2 aber die übrigen Nachträge und Veränderungen von 3 zu 3 Jahren durch die Polizei-Behörden den Kreisregierungen, K. d. J., und durch diese dem Staatsministerium des Innern vorgelegt wissen.

Die durch diese Allerhöchste Verordnung gebotenen statistischen Materialien sind nunmehr in Folge der seit dem Jahre 1825 zu verschiedenen Zeiten ergangenen Ministerial-Verfügungen in allen Kreisen der Monarchie in der größtmöglichsten Vollständigkeit hergestellt.

Diese Masse höchst wichtiger Notizen würde aber fruchtlos, ja die darauf gewendete unermeßliche Mühe würde durchaus vergeblich geopfert sein, wenn nicht gleichzeitig für deren zweckmäßige Aufstellung und Evidenthaltung und dafür gesorgt würde, daß die statistische Bibliothek jedem Referenten jederzeit zugänglich sei, denn ohne eine solche Fürsorge wäre die neue Sammlung gleich den früheren schon im nächsten Jahre nach ihrer Vollendung wieder antiquirt, die Rückfragen gingen nach wie vor in jedem einzelnen Falle ihren Gang, die Aemter sähen sich nach wie vor mit Detail-Aufschlüssen überhäuft und einer der wesentlichsten Zwecke der Allerhöchsten Anordnung, die Verminderung der Vielschreiberei und die Begründung eines raschern lebendigeren Geschäfts-Ganges nämlich, bliebe ewig unerreicht.

Es wird daher hiemit nachstehendes angeordnet:

§. I.

Uebersicht des nunmehr bei jeder Kreis-Regierung, K. d. J., vorhandenen statistischen Materials.

Jede Königliche Kreisregierung, K. d. J., besitzt gegenwärtig, abgesehen von den durch die k. General-Commissäre und Regierungs-Präsidenten zu irgend einer Zeit etwa besonders eingefoderten Aufschlüssen, nachstehendes statistisches Material.

A.

Aeltere statistische Materialien und Berichte aus der Periode vor 1832.

I. Die Concepte der ältern in der ersten Periode des Bestandes der General-Landes-Commissariate, nämlich bis zu dem Jahre 1809 halbjährig erstatteten statistischen Berichte sammt sämmtlichen Vorlagen der Unterbehörden und sämmtlichen sonstigen Beilagen.

II. Die Concepte der in der zweiten Periode des Bestandes der General-Landes-Commissariate in Folge Allerhöchster Verordnung vom 27. September 1809, also von 1809 bis 1816/17 jährlich erstatteten Hauptberichte über den Zustand der Kreise, insbesondere das Concept des Berichts für 1809 u. d. f. J., aus welchem die mehr denn 400 Folio Bände umfassende Reichs-Statistik für 1809/10, hergestellt wurde, sammt sämmtlichen Vorlagen der Unterbehörden und sämmtlichen sonstigen Beilagen.

III. Die Concepte der in der 1. Periode des Bestandes der Kreisregierungen, nämlich vom Jahre 1817/18 bis zu dem Jahre 1824/25 nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 23. August 1818 erstatteten jährlichen Rechenschaftsberichte, sammt sämmtlichen Vorlagen der Unterbehörden und sämmtlichen sonstigen Beilagen.

IV. Die Concepte der seit der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. December 1825, bis zum Schlusse des Etats-Jahres 1830/31 nach Inhalt der §§. 76. 77. 78 und 79 erstatteten dreijährigen Verwaltungsberichte, also die dreijährigen Verwaltungsberichte für 1824/27 und 1827/30, sammt sämmtlichen Vorlagen der Unterbehörden und sämmtlichen sonstigen Beilagen.

V. Die Concepte der in derselben Periode in Gemäßheit der §§. 76 und 78 derselben allerhöchsten Verordnung erstatteten, jährlichen, statistischen Berichte, somit die jährlichen Berichte für 1824/25, 1825/26, 1827/28, 1828/29, 1830/31, sammt sämmtlichen Vorlagen der Unterbehörden und sämmtlichen sonstigen Beilagen.

VI. Alle sonstigen auf höheren Befehl in der Periode vor 1832 stattgehabten geographischen, topographischen und sonstigen Erhebungen sammt allen Beilagen, insbesondere

1) die für die Stände-Wahlen hergestellten Steuerlisten,
2) die in Folge Ministerial-Auftrages vom 9. November 1830 für die dritte Ständeversammlung besonders angeordneten Vorarbeiten, bestehend in den Verzeichnissen:
   a) der gutsherrlichen Gerichte und der Gerichtsbesitzer, oder bei Miteigenthümern der Stellvertreter,
   b) der katholischen Decanate und Pfarreien,
   c) der Städte und Märkte mit magistratischer Verwaltung von 500 Familien und mehr.
3) Die Concepte der zu verschiedenen Zeiten als Vorbereitung, zu übergebenen oder nicht übergebenen Gesetz-Entwürfen angeordneten Erhebungen, sammt den Vorlagen der Unterbehörden.
4) Die in Folge Rescripts vom 26. August 1828 hergestellten Steuer-Listen für die Landraths-Wahlen.
5) Die Concepte der frühern Zusammenstellungen über die gutsherrlichen Gerichte, sammt den Aemter-Vorlagen.
6) Die Concepte der Landwehr-Formations-Tableaux von 1813, 1814 und 1815, sammt den spätern Nachträgen und den betreffenden Aemter-Vorlagen.
7) Die Concepte der periodisch eingesendeten Stand- und Dienst-Tabellen, dann Offiziers-Ranglisten der Landwehr, sammt den Original-Vorlagen der Polizei- und Landwehr-Unterbehörden.
8) Die früher bestandenen, durch Rescript vom 7. November 1830 erlassenen Quartals-Anzeigen über das den Deserteurs angefallene Vermögen.
9) Die Concepte der über die Kriegs-Peräquation angeordneten Erhebungen.
10) Die in Folge Ministerial-Ausschreibung vom 16. Januar 1830 hergestellten Uebersichten sämmtlicher Clerical-Abgaben.
11) Die Concepte der frühern periodischen Vorlagen im Gebiete des Schulwesens sammt den Vorlagen und Jahresberichten der Districts-Schul-Inspectionen, Local-Schul-

Commissionen und Polizeibehörden, namentlich die vorgeschriebenen, im §. 44 der Formations-Verordnung vom 17. December 1825 wieder erlassenen Detail-Tabellen über die wegen vernachläßigten Schulbesuchs verhängten Strafen.

12) Die Concepte der während der Ständeversammlung 1831 angeordneten statistischen Erhebungen über das Volksschulwesen, sammt den Vorlagen der Unterbehörden.

13) Uebersichten über die Verwendung der Schuldotationen in den Jahren 1825/31.

14) Die Concepte der frühern periodischen Uebersichten im Gebiete des Medicinalwesens, insbesondere über das Impfgeschäft u. s. w. sammt Beilagen.

15) Die in Folge Rescripts vom 8. April 1828 hergestellten Uebersichten der Ergebnisse aller Beobachtungen über die Varioliden.

16) Die in Folge Ministerial-Auftrages vom 20. Juli 1829 hergestellten Uebersichten der seit Einführung der Impfung Vaccinirten und Revaccinirten und der hievon mit Varioliden Befallenen.

17) Die in Folge Ministerial-Auftrages vom 14. Mai 1829 hergestellten Uebersichten der chirurgischen Districte.

18) Die in Folge Ministerial-Rescripts vom 22. October 1828 hergestellten Uebersichten der in dem Kreise bestehenden Schützen-Vortheile.

19) Die in Folge Ministerial-Auftrags vom 27. März 1831 hergestellte Uebersicht über den Stand der Gewerbe im Kreise.

20) Die in Folge Ministerial-Rescripts vom 13. Juli 1829 hergestellten Gewerbs-Register.

21) Die Concepte der zahlreichen Erhebungen aus früheren Perioden im Bereiche der Landwirthschaft und Industrie.

22) Die in dem Jahre 1818 und 1819 hergestellten Grund-Formations-Tableaux über die Bildung der Gemeinden sammt den spätern Nachträgen und Ergänzungen und den Vorlagen der Unterbehörden.

23) Die in Folge Ministerial-Auftrags vom 13. Januar 1829 hergestellten Verzeichnisse der Orte, in welchen Pflaster- und Brückenzölle entrichtet werden, und des Tarifs des für die zu entrichtenden Zölle auszusprechenden Beischlags zu den Extrapost-Gebühren.

24) Die in Folge besondern Ministerial-Auftrags vom 3. Februar 1830 hergestellten besondern Verzeichnisse der Gemeinden und ihrer Local-Aufschläge auf das Fleisch, Getraide und Malz.

25) Die in Folge Ministerial-Rescripts vom 2. März und 2. Juli 1826 hergestellten Uebersichten über den Bestand alles nach dem Edicte vom 16. October 1810 zur Concurrenz für die Central-Ausgaben der Central-Stiftungs-Casse beizuziehenden Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens und dessen Brutto-Ertrages.

26) Die in Folge Ministerial-Auftrags vom 15. Januar 1831 hergestellten Uebersichten der im Kreise bestehenden Stiftungs-Administrationen.

27) Die in den Jahren 1818 und 1819 verfaßten Zusammenstellungen über die Extradition des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens sammt den Extraditions-Protocollen und den Aemter-Vorlagen.

28) Die in Folge Ministerial-Rescripts vom 7. November 1828 hergestellten Verzeichnisse der im Kreise befindlichen Quiescenten.

29) Die in Folge Rescripts vom 21. Juni 1826 gefertigten Uebersichten über die Gegenstände, welche für Kreislasten zu erklären sind.

VII. Alle von den General-Commissären und Regierungs-Präsidenten in der Periode vor 1832 angeordneten speciellen Erhebungen über materielle oder sonstige Verhältnisse des Kreises.

B.

Gewöhnliche statistische Vorlagen seit 1831/32 incls.

VIII. Die Concepte der nach §. 76. Abs. 5 der Formations-Verordnung vom 17. December 1825 seit 1831/32 eingesendeten jährlichen statistischen Tabellen, nämlich:

1) über den Bevölkerungszustand,
2) über die Geburten,
3) über die Getrauten,
4) über die Sterblichkeit, nach Alter, Geschlecht und Krankheiten,
5) über die Geburten, Trauungen und Sterblichkeit der Adeligen,
6) über die Resultate der Schutzpocken-Impfung,
7) über die Einwanderungen und Auswanderungen, dann Vermögens-Importationen und Exportationen.

C.

Dreijährige Verwaltungs-Berichte seit 1830/33 incls.

IX. Das Concept des dreijährigen Verwaltungsberichtes der K. Kreisregierungen, K. d. J., für 1830/33, sammt den Originalien der Behufs dieses Berichts von den einzelnen Aemtern, im Jahre 1833 erstatteten Berichte.

X. Die Beilagen des dreijährigen Verwaltungsberichtes für 1830/33 und zwar:

nämlich

1. Beilage Ziffer I. (zu §. 1). des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.	das Concept der Uebersicht der topographischen Verhältnisse des Kreises (sammt den Aemter-Tabellen).
2. Beilage Ziffer II (zu §. 2) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.	das Concept der Uebersicht des Standes und der Wechselbeziehungen der Bevölkerung (sammt den Aemter-Tabellen),
3. Beilage Ziffer III (zu §. 2) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.	das Concept der Uebersicht über Geburten, Ehen u. Sterbfälle (sammt den Aemtertabellen),
4. Beilage Ziffer IV (zu §. 2) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.	das Concept der Uebersicht über Sterbfälle nach Alter, Geschlecht und Krankheitsformen (sammt den Aemter-Tabellen),
5. Beilage Ziffer V. (zu §. 3) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.	das Concept der Uebersicht der Producte des Mineralreichs (sammt den Aemter-Tabellen),
6. Beilage Ziffer VI. (zu §. 7) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.	das Concept der Uebersicht der Einwanderungen und Auswanderungen und der Vermögens-

7. Beilage Ziffer VII. (zu §. 12) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.

8. Beilage Ziffer VIII. (zu §. 12) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.

9. Beilage Ziffer IX. (zu §. 22) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.

10. Beilage Ziffer X. (zu §. 25) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.

11. Beilage Ziffer XI. (zu §. 26) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.

12. Beilage Ziffer XII. (zu §. 27) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.

13. Beilage Ziffer XIII. (zu §. 29) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.

14. Beilage Ziffer XIV. (zu §. 30) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.

15. Beilage Ziffer XV. (zu §. 31) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.

16. Beilage Ziffer XVI. (zu §. 32) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.

17. Beilage Ziffer XVII. (zu §. 33) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.

18. Beilage Ziffer XVIII. (zu §. 37) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.

19. Beilage Ziffer XIX. (zu §. 52) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.

20. Beilage Ziffer XX. (zu §. 61) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.

21. Beilage Ziffer XXI. (zu §. 56) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.

22. Beilage Ziffer XXII. (zu §. 67) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.

23. Beilage Ziffer XXIII. (zu §. 68) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.

24. Beilage Ziffer XXIV. (zu §. 69) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.

Im- und Exportation (sammt den Aemter-Tabellen),

das Concept des Standes-Ausweises der activen Landwehr, ihrer Reluenten und Reluitionen (sammt den gemeinsamen Tabellen der Districts-Polizei- und Landwehr-Behörden),

das Concept der Offiziers-Rangliste der activen Landwehr (sammt den gemeinsamen Tabellen der Districts-Polizei- und Landwehr-Behörden),

das Concept der Uebersicht der Kleinkinderbewahranstalten (sammt den Aemter-Tabellen),

das Concept der Uebersicht der Zeichnungs-Schulen (sammt den Aemter-Tabellen),

das Concept der Uebersicht der weiblichen Industrie-Schulen (sammt den Aemter-Tabellen),

das Concept der Uebersicht der landwirthschaftlichen Gewerbs- so wie der polytechnischen Schulen (sammt den Tabellen der Rectorate),

das Concept der Uebersicht der Schullehrer-Seminarien (sammt den Tabellen der Seminar-Inspectionen),

das Concept der Uebersicht der lateinischen Schulen (sammt den Rectorats-Tabellen),

das Concept der Uebersicht der Gymnasien (sammt den Rectorats-Tabellen),

das Concept der Uebersicht der Lyceen, (sammt den Rectorats-Tabellen),

das Concept der Uebersicht der Privat-Lehr-Anstalten (sammt den Aemter-Tabellen),

das Concept der Uebersicht der jährlich vertheilten Preise-Bücher (sammt den Aemter-Tabellen),

das Concept der Uebersicht der Kranken-Anstalten (sammt den Aemter-Tabellen),

das Concept der Uebersicht der Impfungs-Resultate (sammt den Aemter-Tabellen),

das Concept der Uebersicht der Sicherheits-Störungen (sammt den Aemter-Tabellen),

das Concept der Uebersicht des Standes und der Dislocation der Kreis-Gendarmerie (sammt den Aemter-Tabellen),

das Concept der Uebersicht des Sicherheits-Personals (sammt den Aemter- und Gendarmerie-Tabellen),

das Concept der Uebersicht der abgewandelten Bettler und Vaganten (sammt den Aemter- und Gendarmerie-Tabellen),

nämlich

25. Beilage Ziffer XXV. (zu §. 70) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.	das Concept der Uebersicht über die Verhältnisse der Detenirten in Zwangs-Arbeitshäusern (sammt den Tabellen der Commissariate),
26. Beilage Ziffer XXVI. (zu §. 73) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.	das Concept der Uebersicht der ertheilten Reise-Pässe und der visirten Wanderbücher (sammt den Aemter-Tabellen),
27. Beilage Ziffer XXVII. (zu §. 83) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.	das Concept der Uebersicht des Schrannen-Verkehrs (sammt den Aemter-Tabellen),
28. Beilage Ziffer XXVIII. (zu §. 84) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.	das Concept der Viehmärkte-Resultate (sammt den Aemter-Tabellen),
29. Beilage Ziffer XXIX. (zu §. 93) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.	das Concept der Uebersicht der Victualien-Preise (sammt den Aemter-Tabellen),
30. Beilage Ziffer XXX. (zu §. 95) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.	das Concept der Uebersicht der Areal-Benützungen (sammt den Aemter-Tabellen),
31. Beilage Ziffer XXXI. (zu §. 96) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.	das Concept der Uebersicht des Erndte-Ertrages (sammt den Aemter-Tabellen),
32. Beilage Ziffer XXXII. (zu §. 97.) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.	das Concept der Uebersicht der Consumtion an Getreide (sammt den Aemter-Tabellen),
33. Beilage Ziffer XXXIII. (zu §. 105) des dreijährigen Verwaltungsberichtes 1830/33.	das Concept der Uebersicht des Viehstandes (sammt den Aemter-Tabellen),

endlich die Concepte der übrigen, aus eignem Antriebe der K. Kreisregierungen den dreijährigen Verwaltungsberichten beigefügten Tabellen, jede sammt den betreffenden Aemter-Vorlagen als eben so viel eigene Bände behandelt und von Nro. 34 anfangend fortlaufend numerirt.

D.

Sonstige, besondere, seit 1832 aus Ministerial-Auftrag statt gehabte transitorische Erhebungen.

XI. Das Concept der in Folge Ministerial-Verfügung vom 28. November 1832 hergestellten Auszüge aus dem Cataster der gutsherrlichen Gerichte.

XII. Die in Folge des §. 79 der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze alljährlich hergestellten, gemäß des §. 49 Nro. 5. der Verordnung vom 20. November 1832 über das Depositen-Wesen und nach Ministerial-Ausschreibung vom 31. Juli 1834 (Nro. 21,030) wieder erlassenen Uebersichten über die Einstands-Capitalien.

XIII. Die Concepte der in Folge Ministerial-Ausschreibung vom 14. August 1832 hergestellten Uebersichten über das Schuldenwesen der Landwehr-Corps und der Erlöse aus den zur Schuldentilgung verkauften aerarialischen Gewehre.

XIV. Das Concept der in Folge Ministerial-Verfügung vom 12. April 1832 hergestellten Uebersichten der den geistlichen Pfründen und Stiftungen angehörenden Zehenten.

XV. Das Concept der in Folge Ministerial-Verfügung vom 10. Februar 1835 (Nro. 182) hergestellten Uebersichten der auf Regie der Landgerichte angekauften öffentlichen Blätter und Zeitschriften.

XVI. Das Concept der in Folge Ministerial-Verfügung vom 18. Febr. 1835 (Nro. 465) hergestellten Verzeichnisse der für protestantische Theologen gestifteten Staats- und Privat-Stipendien.

XVII. Die Concepte der in Folge Ministerial-Verfügung vom 18. Februar 1835 (Nro. 4,840) hergestellten Uebersichten über das Verhältniß der Studien-Anstalten, namentlich der Lyceen, lateinischen Schulen und Gymnasien.

XVIII. Die Concepte der in Folge Ministerial-Verfügung vom 4. December 1833 (Nr. 33,485) hergestellten Uebersichten über die Theilnahme der Gewerbsschulen an dem Realien-Unterricht der Gymnasien.

XIX. Die Concepte der in Folge Ministerial-Verfügung vom 26. December 1834 (Nr. 36,868) hergestellten Uebersichten über die Verhältnisse der Gewerbs- und polytechnischen Schulen.

XX. Die Concepte der in Folge Ministerial-Verfügung vom 11. December 1834 (Nr. 34,877) hergestellten Uebersichten über die brauchbarsten Lehrbücher in den Volksschulen.

XXI. Die Concepte der in Folge Ministerial-Verfügung vom 10. März 1832 (Nro. 21,027) hergestellten Verzeichnisse der practischen Aerzte, Hebammen, Thierärzte und Apotheker.

XXII. Die Concepte der in Folge Ministerial-Verfügung vom 4. August 1833 (Nro. 20,834) vorgelegten Uebersichten über den Stand der Irren (sammt sämmtlichen Vorlagen der Unterbehörden.

XXIII. Die Concepte der in Folge Ministerial-Auftrags vom 6. Februar 1833 hergestellten Uebersichten über den Aufwand auf die Schutz-Anstalten gegen die Cholera (sammt allen Vorlagen der Unterbehörden).

XXIV. Die Concepte der in Folge Ministerial-Auftrags vom 23. März 1834 (Nro. 2,024) hergestellten Verzeichnisse über die Hagelschäden (sammt allen Vorlagen der Polizeibehörden und Rentämter).

XXV. Die in Folge Ministerial-Auftrags vom 22. December 1834 (Nro. 35,901) in dem Ministerio gesammelten und der K. Kreisregierung abschriftlich zugesendeten Anzeigen über den Stand der Leichencassen-Gesellschaften des Kreises.

XXVI. Die in Folge Ministerial-Auftrags vom 22. December 1834 (Nro. 35,903), in dem Ministerio gesammelten und der Kgl. Kreisregierung abschriftlich mitzutheilenden Anzeigen über den Bestand der Sparcassen.

XXVII. Die in Folge Ministerial-Auftrags vom 22. December 1834 (Nro. 35,900), in dem Ministerio gesammelten, und der Kgl. Kreisregierung abschriftlich zukommenden Anzeigen über den Stand der Leih-Anstalten des Kreises.

XXVIII. Die in Folge Ministerial-Auftrags vom 27. März 1835 (Nro. 7611), im Ministerio gesammelten, und der K. Kreisregierung abschriftlich noch zukommenden Anzeigen über den Stand der Kreishilfs-Casse.

XXIX. Das Concept der in Folge Ministerial-Auftrags vom 23. November 1832 hergestellten Gewerbsstatistik, dann der Zu- und Abgangs-Verzeichnisse sammt den

XXX. Vorlagen der Unterbehörden überhaupt und insbesondere sammt allen Elaboraten der königl. Polizei-Behörden zu dem Ministerial-Auftrage vom 25. Juni 1832 (Nro. 8,856), die Gewerbssteuer-Revision betreffend und vom 15. November 1832 (Nro. 24,638), den Gewerbsbetrieb betreffend.

XXXI. Das Concept der in Folge Ministerial-Ausschreibung vom 16. Januar 1833 (Nr. 2068), vorgelegten Uebersicht der Getreide-Production und Getreide-Consumtion (sammt den Vorlagen der Aemter, den Mittheilungen der Finanzstellen und Behörden u. s. w.)

XXXII. Das Concept der in Folge Ministerial-Auftrags vom 21. Januar 1833 (Nro. 2153) angeordneten Uebersicht über den Schrannen-Verkehr (sammt den Original-Nachweisen der Polizei-Behörden und den Communicaten der Finanzbehörden.

XXXIII. Das Concept der in Folge Ministerial-Auftrags vom 3. März 1835 (Nro. 3,599) hergestellten Uebersichten und Nachweise bezüglich auf die Fleischtaxen und die Preise des Fleisches des zur Viehmastung nöthigen Getreides und die Anordnungen in dem Viehstande und Viehhandel (sammt sämmtlichen Vorlagen der Unterbehörden).

XXXIV. Das Concept der in Folge Ministerial-Verfügung vom 16. Januar 1833 hergestellten Verzeichnisse der bestehenden Getreide-Reserve-Magazine (sammt sämmtlichen Vorlagen der Aemter).

XXXV. Das Concept der in Folge Ministerial-Auftrags vom 19. März 1833 (Nro. 7,038) vorgelegten Uebersichten über Grundbarkeits-Verhältnisse und grundherrliche Abgaben (sammt sämmtlichen Vorlagen der Unterbehörden).

XXXVI. Die etwa bestehenden Copien der in Folge Ministerial-Auftrags vom 14. August 1835 vorgelegten Zeichnungen der bestehenden Bau-Arten in Bayern.

XXXVII. Die in Folge Ministerial-Auftrags vom 6. October 1834 (Nro. 28,529), hergestellten Uebersichten über die Bepflanzung der Strassen mit Alleen.

XXXVIII. Das Concept der in Folge Ministerial-Verfügung vom 27. September 1832 hergestellten Uebersichten über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen.

XXXIX. Das Concept der in Folge Ministerial-Verfügung vom 23. März 1833 vorgelegten Uebersichten über die Verhältnisse des Communal-Wesens, in der Periode vor 1802 anfangend.

XL. Das Concept der in Folge Ministerial-Verfügung vom 31. Mai 1832 (Nro. 10,263), vorgelegten Nachweisungen des gesammten Activ- und Passivvermögensstandes der Gemeinden (sammt sämmtlichen Vorlagen der Unterbehörden).

XLI. Das Concept der in Folge Ministerial-Verfügung vom 17. August 1832 abgeforderten Nachweisungen des Gesammt-Activ- und Passiv-Vermögensstandes der Stiftungen (sammt sämmtlichen Vorlagen der Unterbehörden).

XLII. Das Concept des in Folge Ministerial-Verfügung vom 22. Februar 1833 hergestellten Verzeichnisses sämmtlicher Communal-Pflaster- und Brückenzölle, (sammt allen Vorlagen der Unterbehörden).

XLIII. Das Concept des in Folge Ministerial-Verfügung vom 24. April 1832 (Nro. 22,944), hergestellten Conspectes über die Aufnahme und Einwanderungs-Gebühren in den Gemeinden.

XLIV. Das Concept der in Folge Ministerial-Verfügung vom 8. Mai 1832 (Nro. 9,541), gemachten Erhebungen über die Verhältnisse der öden Gründe (sammt den Vorlagen der Unterbehörden).

XLV. Das Concept des in Folge Ministerial-Verfügung vom 19. Mai 1832 (Nro. 5175) und 23. September 1832 (Nro. 20,678), vorgelegten Standes der Hypotheken-Schulden (sammt allen Vorlagen des Appellations-Gerichts, der Kreis- und Stadtgerichte und der Unterbehörden.

XLVI. Das Concept der in Folge Ministerial-Verfügung vom 15. Juli (Nro. 13,381) und 17. und 26. August, dann 2. Nov. 1832 bewirkten außerordentlichen Volkszählung (sammt allen Vorlagen der Unterbehörden).

XLVII. Das Concept der Tabelle über die in Folge Ministerial-Auftrags vom 5. December 1834 (Nro. 4835) stattgehabte Unions-Volkszählung für 1834 (Nro. 4835) nebst den Original-Bevölkerungs-Listen der k. Polizei-Behörden.

E.

Sonstige kraft Allerhöchster Verordnungen und Befehle in Evidenz zu haltende Dienstes-Befehle und Nachweise.

XLVIII. Pläne und Charten in Beziehung auf Landesgränzen und deren Beschreibung, in Uebereinstimmung mit §. 22. der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. December 1825.

XLIX. Die in Folge der Ministerial-Aufträge vom 26. Februar 1821, 18. September 1826 und 26. Juli 1827 evident zu haltenden Uebersichten der Veränderungen im Personal der Ständeversammlung.

L. Die in Folge Ministerial-Auftrags vom 11. Februar 1835 (Nro. 2882) zu führenden und vierteljährig einzusendenden Todesfall-Register k. sardinischer Unterthanen.

LI. Die in Folge der Allerhöchsten Verordnungen vom 5. October 1801 (Reg. Bl. Nro. 41) 11. Januar 1804. (Reg. Bl. Nro. 4. S. 142.) 10. Juli 1820. und des §. 23. der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. December 1825 evident zu haltenden Nachweise über das Nachsteuerwesen, resp. über Ein- und Auswanderungen, dann über Vermögens-Im- und Exportationen.

LII. Die nach Ministerial-Anordnung vom 11. Februar 1828 evident zu haltenden Cataster der gutsherrlichen Gerichte.

LIII. Die in Folge §. 34 der Instruction zu Anwendung und Vollziehung des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom Jahre 1828 (Reg. Bl. v. J. 1830 S. 470) evident zu haltenden Uebersichten über die Conscribirten.

LIV. Die nach §. 79. der Vorschriften zu Anwendung und Vollziehung des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom Jahre 1828 (Reg. Bl. v. J. 1830 S. 501) evident zu haltenden Uebersichten der Einstands-Capitalien.

LV. Die in Folge Allerhöchster Entschließung vom 27. März 1824 und Ministerial-Auftrags vom 7. November 1826 alljährlich einzubefördernden Uebersichten der Conscriptions-Cassa-Ueberschüsse.

LVI. Die nach §. 6. der Dienstvorschriften für die Landwehr jährlich zu erholenden Standes-Ausweise der activen Landwehr.

LVII. Die nach §. 7. der Dienstvorschriften für die Landwehr in gleicher Frist zu erholenden Verzeichnisse über die Landwehr-Reluenten und Reluitionen.

LVIII. Die in Folge der §§. 19. und 22. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Januar 1815 (Reg. Bl. Jahrg. 1815 S. 97—104) evident zu haltenden Nachweise über die Ergebnisse des Salpeterwesens und zwar:

a) der Salpeter=Pflanzungen.
b) der Salpeter=Grabens=Bezirke und der Salpetergruben,
c) der Salpetersiedereien.

LIX. Das in Folge Allerhöchster Verordnung vom 5. December 1811 anbefohlene, dann nach §. 36. der Allerhöchsten Formations=Verordnung vom 17. December 1825, Landtags=Abschied vom 29. December 1831 und Ministerial=Verfügungen vom 22. März 1834 (Nro. 6630), 2. October 1834 (Nro. 21,033) evident zu haltende Cataster (Fassion) der Pfarreien und Pfründen.

LX. Die in Folge Verordnung vom 30. Mai 1813 (Reg. Bl. S. 731), dann Ministerial=Aufträge vom 10. und 27. März 1826, 27. Januar 1829 und 21. Juli 1833 evident zu haltenden Verzeichnisse der landesfürstlichen Tischtitulanten.

LXI. Die gemäß §. 4. im dritten constitutionellen Edicte und §. 68. der Formations=Verordnung vom 17. December 1825 evident zu haltenden Uebersichten sämmtlicher im Kreise mit obrigkeitlicher Bewilligung bestehender Lehrinstitute, Lese=Anstalten ꝛc.

LXII. Die in Folge derselben gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen evident zu haltenden Verzeichnisse der in dem Kreise bestehenden Buchhandlungen und Buchdruckereien.

LXIII. Die in Folge derselben Gesetzstelle zu sammelnden Cataloge der Buchhandlungen.

LXIV. Die in Folge Ministerial=Ausschreibens vom 19. Januar 1832 und 23 Nov. 1834 (Nro. 33199) evident zu haltenden Verzeichnisse der im Kreis=Bezirke erschienenen periodischen Schriften.

LXV. Die in Folge Allerhöchster Entschließung d. d. Villa Colombella 29. Mai 1827 und Ministerial=Auftrags vom 28. September 1830 evident zu haltenden Verzeichnisse der geschichtlichen Ueberreste und alterthümlichen Kunstwerke.

LXVI. Die in Folge Ministerial=Verfügung vom 12. October 1832 (Nro. 21,982) verfaßte und in Gemäßheit dieser Verfügung, dann nach den näheren Anleitungen der Ministerial-Ausschreibung vom 24. Juli 1833 evident zu haltende Volksschulen=Statistik des Kreises (sammt allen Vorlagen der Unterbehörden).

LXVII. Die in Folge Ministerial=Auftrags vom 7. April 1832 an die Stelle der Schuljahres=Berichte getretenen, nach obiger Ausschreibung vom 24. Juli 1833 zu verfassenden und zu bescheidenden und mit den Concepten der expedirten Bescheide alljährlich dem Staatsministerium des Innern resp. dem obersten Schul=Rathe zur Einsicht vorzulegenden Original=Jahres=Berichte der Districts=Schul=Inspectoren und Rectorate.

LXVIII. Die in Folge der Allerhöchsten Verordnung (Landtags=Abschied 1831) und Ministerial=Verfügungen hierauf; dann die durch das Allerhöchste organische Edict des Medicinalwesens vom 27. November 1825 §. 5. und durch §. 51. der Allerhöchsten Formations=Verordnung vom 17. December 1825 angeordneten, dem dreijährigen Verwaltungs=Berichte nicht bereits einverleibten Bestandtheile der medicinischen Kreisstatistik und Kreistopographie.

LXIX. Die Jahresberichte der Physicate.

LXX. Die jährlichen Vorlagen über die Apotheken=Visitationen und über die sonstigen Visitationen.

LXXI. Die in Folge Allerhöchster Verordnung vom 22. December 1830 und Auftrags vom 27. December 1830 hergestellten Uebersichten über die Resultate der Schutzpocken-Impfung.

LXXII. Die durch Allerhöchste Verordnung vom 16. März 1809 und durch §. 57. der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. December 1825 angeordneten Register über Päße und Paßtaxen.

LXXIII. Die Concepte der in Folge des Art. 34 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1817 und Auftrags vom 30. April 1827 jährlich einzusendenden Uebersichten über den Stand der öffentlichen Sicherheit, (sammt den Aemter-Tabellen).

LXXIV. Die in Folge der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. December 1825 §. 18. Lit. C., dann der Ministerial-Verfügung vom 15. Juni 1813 zu haltenden und dem Staatsministerium des Innern monatlich extractiv vorzulegenden Vormerkungsbücher über die Sicherheits-Störungen und sonstigen außerordentlichen Ereignisse im Gebiete der öffentlichen Sicherheit.

LXXV. Die in Folge Ministerial-Auftrags vom 22. Januar 1826 evident zu haltenden und jährlich vorzulegenden Uebersichten über den Stand der Sträflinge.

LXXVI. Das in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1811 (Reg. Bl. Jahrg. 1811 S. 165—193) evident zu haltende Brand-Assecuranz-Cataster, sammt den Conspecten und Belegen der in Gemäßheit Auftrags vom 23. December 1834 (Nro. 34260) vierteljährlich vorzulegenden Uebersichten der Brandbeschädigungen.

LXXVII. Das in Folge der Verordnung vom 30. November 1833, dann Ministerial-Auftrags vom 2. October 1834 evident zu haltende Verzeichniß der zu Brandversicherungs-Geschäften in dem Königreiche ermächtigten auswärtigen Gesellschaften, ihrer Agenten und deren Districte.

LXXVIII. Das durch die Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816 und durch §§. 2. und resp. 89 der Vollzugs-Instruction vom 24. December 1833 evident zu haltende amtliche Verzeichniß sämmtlicher Local- und Districts-Armenpflegschaftsräthe und ihres Personals.

LXXIX. Die in Folge derselben Allerhöchsten Verordnung und der §§. 28. 52. 72. und 79. der Vollzugs-Instruction vom 24. December 1833 jährlich einkommenden Uebersichten über die Resultate der Districts- und Local-Armenpflege.

LXXX. Die nach §. 65. der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. December 1825 evident zu haltende Handels-Matrikel des Kreises.

LXXXI. Die nach §. 65. Nro. 8. der Allerhöchsten Verordnung vom 18. December 1825 (Reg. Bl. v. J. 1826 S. 161.) evident zu haltenden Gewerbs-Cataster, dann Gewerbs-Ab- und Zugangs-Register und die in gleichem Maaße evident zu haltenden Verzeichnisse der freien Erwerbs-Arten.

LXXXII. Das durch Allerhöchste Verordnung vom 2. October 1816 (Reg. Bl. Jahrg. 1816 S. 683 bis 686) evident zu haltende Register über die herumziehenden Gewerbsleute.

LXXXIII. Die nach Allerhöchster Verordnung vom 25. Februar 1829 evident zu haltenden Verzeichniße der Markthandels-Berechtigten und der haustrenden Juden.

LXXXIV. Die nach Allerhöchster Verordnung vom 10. Juni 1813 evident zu haltende Juden-Matrikel.

LXXXV. Die durch Allerhöchste Verordnung vom 31. August 1817 und neuerlichen Auftrages vom 2. December 1834 angeordnete vierteljährige Anzeige über die Ansäßigmachungen israelitischer Glaubensgenossen.

LXXXVI. Die in Folge Allerhöchster Verordnung vom 11. October 1807 (Reg. Bl. S. 1609 bis 1615) evident zu haltende Uebersicht der ausgestellten Wanderbücher.

LXXXVII. Die in Folge Allerhöchster Verordnung vom 24. Sept. 1808 §. 109 (Reg. Bl. S. 2509) evident zu haltenden Fremdenlisten.

LXXXVIII. Die in Folge §. 127 der Formations-Verordnung vom 17. December 1825 evident zu haltenden Paß-Register.

LXXXIX. Die in Gemäßheit des revidirten Gemeinde-Edicts jährlich einzusendenden Uebersichten über die Jahres-Resultate der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der Landgemeinden.

XC. Die nach Allerhöchster Verordnung und Ministerial-Ausschreibung vom 6. April 1835 (10041) herzustellenden und evident zu haltenden Gemeinde- und Stiftungs-Wirthschafts-Plane.

XCI. Die in gleicher Weise evident zu haltenden Gemeinde- und Stiftungs-Schuldentilgungs-Plane.

XCII. Die in Folge Ministerial-Auftrags vom 6. Nov. 1829 alljährlich zu fertigenden Uebersichten über die Gemeinden, welche den Local-Malzaufschlag nachsuchen.

XCIII. Die nach Allerhöchstem Organisations-Rescripte vom 5. Nov. 1817, §. 21 der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 26. December 1825 und Allerhöchster Instruction vom 30. April (März?!) 1829 evident zu haltenden Kataster aller ärarialischen Gebäude.

XCIV. Die nach denselben Vorschriften evident zu stellenden und zu erhaltenden Kataster aller ärarialischen Baupflichten.

XCV. Die in Folge Ministerial-Auftrags vom 31. März 1835 (Nr. 9481) evident zu haltenden Verzeichnisse der im Kreise alljährlich genehmigten neuen Landbauten.

XCVI. Die in Folge Ministerial-Auftrags vom 18. Febr. 1835 und 6. März 1835 evident zu haltende Classification der verschiedenen Straßenzüge des Kreises.

XCVII. Die in Folge Ministerial-Auftrags vom 29. December 1834 (Nr. 36650) zu führenden Vormerkbücher über alle einer Belohnung oder Auszeichnung würdigen Handlungen.

XCVIII. Die in Folge §. 83 der Formations-Verordnung vom 17. December 1825, dann der Ministerial-Aufträge vom 19. Febr. 1830, 14. Januar 1833 und 8. April 1835 evident zu haltenden Verzeichnisse über die Verehelichungen von Staatsdienern der innern Verwaltung.

XCIX. Die in Folge Ministerial-Auftrags vom 27. Mai 1834 (Nr. 15,944) evident zu haltenden Verzeichnisse der eine Functions-Remuneration beziehenden Accessisten.

C. Die in Folge der Ministerial-Aufträge vom 6. October 1829, 27. Juni 1830 und 25. Sept. 1832 zu fertigenden Uebersichten des Geschäfts-Standes bei den Kreisregierungen, endlich

CI. alle sonstigen von der Königlichen Regierung im Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 §. 77 etwa angeordneten, der Statistik des Kreises zunächst angehörenden Dienstesbehelfe und Nachweise.

§. II.

Vereinigung dieses Materials.

Das gesammte im vorstehenden Paragraph aufgezählte Material bildet die nach §. 76 der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. December 1825 angeordnete Statistik des Kreises.

Dasselbe wird nach den fünf Lit. vorstehender Aufzählung in 5 Hauptabtheilungen und in jeder Abtheilung dergestalt in Bände abgetheilt, daß jede in gegenwärtigem Erlasse unter einem eigenen römischen oder arabischen Ziffer aufgeführte Categorie von Producten, soferne sie nicht ihrem Umfange nach mehrere Bände erheischt, mindestens einen eigenen Band bilde, wonach die Haupt-Abtheilung A. mindestens 34, die Hauptabtheilung B. mindestens 7, die Hauptabtheilung C. mindestens 34, die Hauptabtheilung D. mindestens 37, die Hauptabtheilung E. mindestens 5?, die ganze Sammlung also mindestens 165 Bände erhält.

Die Bände sind einfach und solid, in steifen, mit hellblauem Papier überzogenen Pappendeckel in der Art zu binden, wie solches der anruhende Musterband zu entnehmen gibt.

Jeder Band hat auf der Rückseite nach Anleitung desselben Musterbandes auf weißen Schilden

1) den betreffenden Kreis,
2) die Abtheilung sammt ihrer Ueberschrift,
3) der betreffenden Unterabtheilung römische Nummer sammt ihrer Ueberschrift und
4) die Jahrgänge aufzuzählen, und soferne eine römische Nummer in mehrere Bände zerfällt, überdies die Nummer des Bandes sichtbar zu machen, wie solch alles der Musterband zu erkennen gibt.

Hienach hat z. B. ein Band der Schulstatistik folgende Ueberschriften zu erhalten:

Statistik des N. Kreises.
Abtheilung E. — Sonstige u. s. w.
Unterabtheilung LXVI. — Volksschulenstatistik.
Jahrgang 1833 bis
Band I.

§. III.

Aufsicht auf die Sammlung, Evidenthaltung derselben.

Die Aufsicht über diese Sammlung ist unter der unmittelbaren Respicienz des Königlichen General-Commissärs und Regierungs-Präsidenten, dem jeweiligen Referenten für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik anvertraut; dieser Referent haftet zunächst, und zwar persönlich für deren Conservation und für die stete, fortgesetzte Evidenthaltung dieses Materials und es werden, bezüglich seiner Geschäftsführung folgende Vorschriften ertheilt.

a) Diesem Referenten ist jedenfalls ein gehörig befähigtes Individuum als Gehilfe beizugeben, welches übrigens, soferne die Vormerkungen zu dessen Beschäftigung nicht vollständig hinreichen sollten, in seinem statistischen Arbeits-Locale auch jeder andern, von dem General-Commissär ihm zugewiesenen Arbeit, sich zu unterziehen hat, ferner ist dem Referenten

b) für die Aufstellung der statistischen Materialien ein trockenes, wohl versichertes, wo möglich feuerfestes oder feuerfest zu machendes, mit dem Bureau des erwähnten Referenten unmittelbar zusammenhängendes Local zu ermitteln.

c) Dieses Bureau darf in den Bureaustunden nie leer stehen, und nie verschlossen werden. Vielmehr ist der Referent, oder in seiner Abwesenheit sein Gehilfe gehalten, während dieser Zeit jedem sonstigen Referenten der Kreisregierung jeden auf dessen Referat bezüglichen Aufschluß unverweigerlich zu ertheilen.

d) Jedes nach den vorstehenden §§. zu der statistischen Sammlung ressortirende Product muß bei Ertheilung des Expediatur

„zur Reponirung in dem statistischen Bureau"

bereits signirt sein, oder gleichzeitig mit Ertheilung des Expediatur dahin signirt werden. Ebenso muß jeder eine Vormerkung in dem statistischen Bureau erheischende Gegenstand bei Ertheilung des Expediatur mittelst beigefügten Signats,

„vor (oder nach) der Expedition an das statistische Bureau zur Vormerkung"

dirigirt sein oder dirigirt werden.

e) Abgaben von Materialien außerhalb des statistischen Locales an Referenten, wie an Dritte dürfen nur kraft eines mit dem eigenhändigen Vidit des Königlichen General-Commissärs und Regierungs-Präsidenten oder in dessen Abwesenheit des stellvertretenden Directors versehenen Recognitions-Scheines stattfinden.

Der Referent für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik ist persönlich für jeden, nicht mittelst eines solchen Recognitions-Scheines gedeckten Abgang verantwortlich, während die Verantwortlichkeit bei Vorhandensein eines solchen Scheines ausschließend auf den unterzeichnet habenden Vorstand übergeht.

f) Die Recognitions-Scheine sind in einem eigenen Behältnisse sorgfältig zu sammeln, und nur gegen Wiederaushändigung des betreffenden Products zurückzustellen.

g) Ueber die ganze Sammlung ist ein genauer Catalog anzufertigen und dieser im Duplicate dem unterfertigten Staatsministerium vorzulegen.

Eben so sind die mittelst commissorischem Sturzes jährlich zu constatirenden Ab- und Zugänge mit dem Schlusse jedes Etatsjahres an das unterfertigte Staatsministerium einzusenden.

h) Uebrigens steht dem Königlichen General-Commissär und Regierungs-Präsidenten frei, die auf das Communal- und Stiftungswesen bezüglichen Etate und Conspecte dem Communal-Referenten zu belassen, und selbe somit in dem Bureau dieses Referenten oder in jenem des der nächsten Respicienz des Referenten für Communalwesen und Comptabilität ohnehin untergebenen Rechnungs-Commissärs, K. d. J. aufstellen zu lassen, in welchem Falle dann

aa) alle so eben von a. bis incl. g. entwickelten Vorschriften, Evidenthaltung und Haftungs-Verbindlichkeiten bezüglich der betreffenden Special-Sammlung auf den Communal- und Comptabilitäts-Referenten übergehen,

bb) den Referenten für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik jederzeit der Zutritt und die Aufschlußerholung freisteht, und

cc) die jährliche Revision im Beisein und unter Mitwirkung des Referenten für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik stattzufinden hat, und

dd) der jetzt zu ermittelnde, ursprüngliche Bestand sowohl, als die künftigen Ab- und Zugänge nicht nur in dem Special-Cataloge des betreffenden Referats, sondern auch in dem allgemeinen Cataloge der statistischen Sammlung einzutragen sind.

Ferner steht dem General-Commissär und Regierungs-Präsidenten frei, in gleicher Weise und unter gleichen Voraussetzungen und Haftungsverbindlichkeiten, ausnahmsweise auch einzelne sonstige Bestandtheile der statistischen Sammlung auf längere oder kürzere Zeit oder auch bleibend anderen Referaten zu überlassen.

Endlich muß jedenfalls das das Bau-Referat berührende Kataster der Aerarial-Gebäude in dem Baubureau belassen werden.

§. IV.

Kosten der Einbände und des sonstigen Vollzuges gegenwärtiger Anordnung.

Die Kosten des Einbandes und des sonstigen Vollzuges gegenwärtiger Anordnung sind aus dem Regierungs-Regie-Aversum zu bestreiten; soferne übrigens durch dieselben das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben bei diesem Aversum gestört werden sollte, ist vor Jahresschluß die entsprechende Anzeige einzubefördern, damit sofort der entsprechende außerordentliche Zuschuß aus der hiefür verfügbar gehaltenen Reserve decretirt werden kann.

§. V.

Mittheilung der bereits zusammengestellten statistischen Materialien.

Uebrigens scheint es angemessen, die Königlichen Kreisregierungen nicht auf die Kenntniß des ihren Verwaltungs-Bezirk zunächst berührenden zu beschränken, sondern selbe überhaupt in Besitz all jener Aufschlüße treten zu lassen, welche die statistischen Materialien in ihrer Gesammtheit darbieten; da nur der Total-Ueberblick und die Mittel zu entsprechender Vergleichung der Specialitäten des betreffenden Kreises mit jenen der übrigen Kreise der einzelnen Kreisregierungen zu dem vollen Maaße der ihnen zukommenden Wirksamkeit zu erheben vermögen.

Das unterfertigte Staatsministerium hat daher den Entschluß gefaßt, das ältere Material sowohl, als die jährlichen Vorlagen im Auszuge lithographiren zu lassen und diese Extracte sämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J. mitzutheilen.

Die Königliche Regierung des N. Kreises empfängt in dessen Folge anruhend:

1) den I. Band der Auszüge aus dem Materiale vor 1832, und
2) den I. Band der Resultate aus den Erhebungen seit 1832,

mit dem Auftrage, diese Tabellen dem statistischen Bureau des Kreises einzuverleiben, und selbe sowohl als die allmählig nachfolgenden Mittheilungen derselben Categorie daselbst als VI. Haupt-Abtheilung aufstellen und behandeln zu lassen.

Die Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., und deren Präsidien werden hienach das weiter Geeignete verfügen, und das unterfertigte Staatsministerium sieht binnen 8 Wochen der Anzeige des vollständig bewirkten Vollzuges, so wie der Vorlage des Cataloges entgegen.

München den 15. Juli 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 35.

23,434.

(Den dreijährigen Rechenschafts-Bericht pro 1833/36 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch jene seit Jahren vorbereitete Geschäfts-Vereinfachung, welche die Huld Seiner Majestät des Königs der inneren Verwaltung zudenkt, und deren unerwarteter Umfang und ächt praktische Tiefe demnächst zur Kenntniß der Stellen und Behörden gelangen wird, soll unter andern die bisherigen Quartal- und Jahres-Berichte, einschlüssig der seit 1825 noch üblich gebliebenen statistischen Zwischen-Jahres-Berichte über Geborne, Getraute ꝛc. beinahe durchgehends hinwegfallen und die Rechenschafts-Ablage der inneren Verwaltung, so ferne sie umfassendere Ausarbeitungen voraussetzt, und nicht wie die jährlichen Vorlagen im Unterrichts- und Armenwesen auf die Einsendung ohnehin anzufertigender Visitations-Protokolle u. s. w. sich beschränkt, möglichst in dem 3jährigen Rechenschafts-Berichte concentrirt werden.

Da Letzterer hiedurch namhaft an Bedeutsamkeit gewinnt, die beabsichteten Vereinfachungen selbst aber schon in dem Etats-Jahre 1836/37 ins Leben treten sollen, es sonach von höchster Wichtigkeit ist, auch den Rechenschafts-Bericht für die Periode 1833/36 bereits den neuen Voraussetzungen anzupassen: so erhält die Königliche Kreisregierung hiemit den Auftrag, die Distrikts-Polizei-Behörden anzuweisen, daß sie sich vorerst lediglich auf das sorgfältige Sammeln des nothwendigen Materiales beschränken, mit der Ausarbeitung aber bis zu dem noch in dem Laufe dieses Monats zu gewärtigenden Eintreffen des ergänzten Formulars innehalten.

Zugleich erhält die Königliche Kreisregierung den Auftrag, die Districts-Polizei-Behörden wiederholt zu belehren, daß eine specielle Volkszählung bezüglich des 3jährigen Rechenschafts-Berichtes fürohin nicht Platz greife, vielmehr die Ausfüllung des Formulars Beilage

Nr. 1 zu §. 2 der Ausschreibung vom 7. October 1833, jeweils bei Gelegenheit der 3jährigen Unions-Volkszählung stattfinden werde.

München den 9. September 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 36.

24,580.

(Die Ministerial-Entschließung vom 9. September 1836, den dreijährigen Rechenschafts-Bericht pro 1833/36 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 13. laufenden Monats, den dreijährigen Rechenschaftsbericht für 1833/36 betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern bemerkt, daß der Schlußsatz der Ministerial-Entschließung vom 9. September 1836, den dreijährigen Verwaltungsbericht für $18^{33}/_{36}$ betreffend, auf die Ausschreibung vom 7. Oktober 1833 nämlichen Betreffes Bezug nimmt, welche im §. 2 der beigelegten Schemas sub Ziffer 1 ein eigenes Formular über die Bevölkerungs-Anzeige vorgeschrieben hatte.

Hienach hat die Königliche Kreisregierung das im lithographischen Abdrucke jener Entschließung vom 9. l. M. aus Kanzleiübersehen unausgefüllt gebliebene Schlußallegat zu ersetzen.

München den 21. September 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 37.

Die Allerhöchste Verordnung vom 29. December 1836, die Geschäfts-Vereinfachung bei der innern Verwaltung betr., enthält:

XXXIII.

„In Folge der durch Ziffer VII. gegenwärtiger Verordnung bereits getroffenen Anordnungen und der dort gebotenen Vereinigung aller rein statistischen Vorlagen in dem dreijährigen Rechenschaftsberichte, erlöschen nicht nur die verschiedenen bisher zu statistischen Zwecken verfügt gewesenen Special-Vorlagen, sondern auch jene Jahrestabellen, welche nach §. 76. Abs. 5 Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 bisher in den Zwischenräumen der dreijährigen Periode einzubefördern waren."

„Der dreijährige Rechenschaftsbericht, dessen Erstattung Wir, um doppelte Volkszählungen zu vermeiden, mit Rücksicht auf den ertragsmässig feststehenden Zeitpunkt der Zollvereins-Zählungen für 1833/37 auf den 1. Februar 1838 festsetzen, bis zu welchem Zeitpunkte auch der erste ministerielle Rechenschaftsbericht über die innere Verwaltung nach Anleitung Unserer Verordnung vom 9. December 1825 Uns zu überreichen ist, soll

1) jede materielle und formelle Veränderung der Verwaltung und des Verwaltungs-Objectes in unbedingter Vollständigkeit darlegen, aber auch

2) unnöthige Wiederholungen vermeiden und das unverändert Gebliebene durch einfache Bezugnahme auf die früheren Vorlagen erledigen."

„Dieser Rechenschaftsbericht ist sofort für 1837/40 vom 1. Februar 1841 und für die Folgezeit stets an dem der Zollvereins-Zählung folgenden 1. Februar einzubefördern."

„Die das Schulwesen, das Sanitätswesen, den Landwehrdienst und andere besondere Verwaltungszweige angehenden Nachweise und Entwicklungen sind von den betreffenden Schul-, Medicinal-, Landwehr- und sonstigen Specialbehörden herzustellen, sofort in gemeinsamen Zusammentritten mit der Distrikts-Polizeibehörde zu berathen und durch gemeinsame Unterzeichnung der betreffenden Berichts-Paragraphen und Berichtsbeilagen zum Ausdrucke gemeinsamer Ueberzeugung zu erheben, oder mit dem Vortrage der abweichenden Ansichten zu versehen."

„Uebrigens werden Unsere Stellen und Behörden sich bei Erstattung der dreijährigen Rechenschaftsberichte gern berufen fühlen, der Darlegung des Bestehenden jeweil auch ihre Ansichten über etwaige Verbesserungen beizufügen, und namentlich auch letzterer Aufgabe jede Sorgfalt zuzuwenden, worauf dieselbe insbesondere nunmehr nach beseitigten Zwischen-Rechenschaftsablagen doppelten Anspruch behauptet.",

cf. Reg. Bl. v. J. 1836. St. 57 S. 1049.

§. 38.

26,095.

(Den dreijährigen Rechenschaftsbericht pro 1833/37 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Berichte der Districts-Polizeibehörden und der Königlichen Kreisregierungen über einen ganz durchgreifenden Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836 zum Theile erst seit einigen Tagen bei dem unterfertigten Staatsministerium vorliegen und ein dreijähriger Verwaltungsbericht, jetzt erstattet, lediglich auf der veralteten, durch erwähnte Allerhöchste Verordnung bereits abrogirten Basis sich bewegen würde, nachdem ferner die nun vereinfachte Form dieses Berichtes erst in Folge des Detail-Vollzugs der Geschäftsvereinfachung selbst erscheinen könne, ein in diesem Jahre erstattetes Elaborat also überdies alle früher allerdings nöthigen, nun aber unnöthig gewordenen Vielschreibereien einer abgewichenen Periode an sich tragen müßte, so haben Seine Majestät der König auf die von dem unterfertigten Staatsministerium an Allerhöchstdieselben gestellte Bitte allergnädigst zu genehmigen geruht, daß von der Erstattung des Rechenschaftsberichtes für die Jahre 1833/37 Umgang genommen und derselbe mit jenem für die Jahre 1837/40 verbunden werden solle.

Die Königliche Regierung wird sonach alsbald das Geeignete verfügen.

München den 22. Oktober 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Zweiter Titel.

Historisch topographisches Lexicon von Bayern.

§. 39.

6113.

(Die Herstellung eines historisch-topographischen Lexicons von Bayern, resp. das Verfahren bei dessen Anfertigung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Staatsministerium sieht sich durch den Bericht der Königlichen Academie der Wissenschaften vom 7. Februar dieses Jahrs in die angenehme Lage versetzt, bezüglich der Herstellung des historisch-topographischen Lexicons von Bayern, folgende nähere Vollzugs-Directiven festsetzen zu können:

I. Das historisch-topographische Lexicon ist bestimmt, Vergangenheit und Gegenwart jeder einzelnen Oertlichkeit in Beziehung auf materielle und geistige Interessen in Evidenz zu stellen, und zugleich den Ausgangspunkt der von nun an in allen Gemeinden des Reiches einzuführenden Orts-Chroniken zu bilden.

II. Damit dasselbe für alle Zeiten und unter allen Voraussetzungen, namentlich aber ganz unabhängig von dem im Laufe der Zeit immer möglichen Wechsel der Gemeindebezirks- und Provincialgränzen brauchbar erscheine, ist jeder Oertlichkeit ein eigenes Folium (Bogen) zu widmen, und sonach der Stoff dergestalt zu sondern, daß etwaige Veränderungen in der politischen Eintheilung lediglich die Transferirung des betreffenden Ortsfoliums aus einer Abtheilung in die andere, und nach vollendetem Drucke für den Besitzer des Druckwerkes lediglich eine entsprechende Vormerkung in dem schon jetzt aus dem Gesichtspunkte solcher Nachträge zu bemessenden Register voraussetzen.

III. Wohl aber hat der Druck kreisweise und in der Art zu erfolgen, daß das ganze Werk in so viele Bände, oder soferne einzelne Kreise mehrere Bände erheischen sollten, in so viele Hauptabtheilungen zerfalle, als das Königreich Kreise zählt.

IV. Demnach ist für jede Stadt, für jeden Markt und Weiler, Flecken, für jedes Dorf, für jedes isolirte Schloß und eigentliche Einödegut, dann für jedes Gebirge und einzelne ausgezeichnete Berge, für größere Waldungen, Flüsse, Seen und Mineralquellen u. s. w. eine eigene Monographie (ein eigenes Folium) anzulegen. Gleiches hat für einzeln stehende

Kirchen, Kapellen, Klöster und Denkmäler, dann für jene Burgstallen, Wahlplätze u. s. w. stattzufinden, an welche sich irgend eine historische Erinnerung knüpft.

V. Die betreffenden Folien (Monographien) sind nach dem Musterblatte Anlage 1. zu behandeln, und zwar in folgender Weise:

1. die Anfertigung hat halbbrüchig zu geschehen,
2. nächst dem obern Rande des Blattes ist nach der ganzen Breite des Bogens der Name und die Eigenschaft des Objectes und zwar
   a) nach seiner gegenwärtigen vulgären Bezeichnung
   b) nach den älteren, und
   c) nach den ältesten Benennungen, sodann
3. der Name des Kreises,
4. der Name des Polizeidistriktes (Landgerichts, Herrschaftsgerichts, herrschaftlichen Commissariates, unmittelbaren Magistrates),
5. der Name des etwaigen polizeilichen Unterbezirkes (Patrimonialgerichts, Patrimonial-Amtes),
6. der Name der politischen Gemeinde, vorzutragen. Sofort ist
7. als I. Theil die kurze Chronik des Objectes, und zwar nach acht Perioden:
   I. Von der ältesten Zeit bis zum Aufhören der Römerherrschaft in Deutschland, also bis zu Ende des fünften Jahrhunderts;
   II. von da bis zum Beginne der Epoche Carl des Großen, also bis zum Jahre 764;
   III. von da bis zum Beginne des eigentlichen Mittelalters, also bis zur zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts;
   IV. von da bis zu den ersten Regungen kirchlicher Reform, also bis zu Anfange des XVI. Jahrhunderts;
   V. von da bis zum Beginne des dreißigjährigen Krieges, also bis zu dem Jahre 1618;
   VI. von da bis zu dem Schluße dieses Krieges, also bis zu dem Jahre 1648;
   VII. von da bis zu dem Beginne der französischen Revolution, also bis zu dem Jahre 1789 und
   VIII. von da bis auf die neueste Zeit, einzuschalten.
8. An die Chronik hat sich als zweiter Theil, die Aufzeichnung der in dem Orte befindlichen historischen und artistischen Monumente oder Denkwürdigkeiten, und zwar nach denselben acht Zeitabschnitten, und für jeden Zeitabschnitt in gesonderter Vorlage des in dem Eigenthume
   a) des Staates,
   b) der Gemeinden,
   c) der Stiftungen,
   d) öffentlicher Corporationen,
   e) privativer Corporationen,
   f) von Privaten mit fideicommissarischem Verbande,
   g) von Privaten ohne fideicommissarischen Verband, zu reihen.

Endlich sind als dritter Theil

9. die entsprechenden statistisch-topographischen Notizen, und zwar:
   1. über Lage, Umfang, Gränzen, Flächeninhalt und Entfernung von Amtssitzen, von der Pfarrkirche, dann von Kreis- und anderen bedeutenden Städten u. s. w.
   2. über das topische Klima,
   3. über die Formation des Bodens und der Boden-Unterlage,
   4. über die frühere und gegenwärtige Bevölkerung,
   5. über den früheren und gegenwärtigen agricolen, gewerblichen und mercantilen Zustand,
   6. über den Entwicklungsgrad der geistigen Interessen,
   7. über Volkscharakteristik und Volksleben aus früherer und gegenwärtiger Zeit, mit besonderer Anführung eigenthümlicher Dialekte, Sitten und Gewohnheiten, eigenthümlicher Kleidertrachten, im Munde des Volkes noch fortlebender Sagen und Legenden, und namentlich mit sorgfältiger Aufzeichnung aller etwa noch üblicher oder dem Gedächtnisse alter Leute noch vorschwebender eigenthümlicher Volkslieder aufzuführen.

VI. Bieten einzelne Objecte für einzelne dieser Abtheilungen und Unterabtheilungen keinen Stoff dar, so ist nichts desto minder die treffende Ueberschrift evident zu stellen, damit die Scheidung des Stoffes recht klar werde, und den Besitzern des Werkes die rechte Stelle für jeden etwaigen Nachtrag bezeichnet sei.

VII. Bezüglich der Anfertigung des historisch-topographischen Lexicons ist in folgender Weise zu verfahren:

1. die Folien sind durch die historischen Kreisvereine anzulegen, welchen die Benützung aller Intelligenzen und Erfahrungen zu empfehlen, und denen von Seite der öffentlichen Stellen und Behörden mit jeder nur denkbaren Unterstützung, insbesondere aber durch Mittheilung des in den statistischen Bureaux der Königlichen Kreisregierungen bereits vollständig vorhandenen Materiales für die Ziffer 1. 2. 3. 4. 5. und 6 des dritten, d. i. des statistisch-topographischen Theils an Handen zu gehen ist;
2. die vollendeten Folien sind nach Maaßgabe ihrer Vollendung an die Königliche Academie der Wissenschaften, resp. unmittelbar an deren historische Classe einzusenden, damit diese in ihren Arbeiten gleichen Schritt mit den historischen Vereinen zu halten, und der Druck möglichst rasch vorbereitet zu werden vermöge.
3. die benannte Classe wird sich mit dem General-Inspector der historischen und artistischen Denkmäler des Reichs, Oberbaurath von Gärtner in dem durch Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober 1835 vorgezeichneten Benehmen erhalten.

VIII. Abgesehen von der Veröffentlichung durch den Druck, wird auch jedes vollendete Folium der betreffenden Gemeinde in eigener schriftlicher Ausfertigung zugestellt. In dieser Ausfertigung ist jedem Theile und jeder Abtheilung ein eigener Bogen zu dem Ende zu widmen, damit der erste Theil (Chronik) durch fortwährenden Eintrag denkwürdiger Begebenheiten, der zweite Theil (Verzeichniß der historischen und artistischen Denkwürdigkeiten) durch Nachtragung etwaiger späterer Entdeckungen, und der dritte Theil (statistisch-topographischer Notizen) durch fortgesetzte Einstellung des Ergebnisses der dreijährigen Verwaltungsberichte,

evident erhalten werde, und nach Maßgabe des etwa im Verlaufe der Zeit anwechsenden Stoffes auch die spätere Einfügung eigener Bogen bewirkt werden könne.

IX. Diese mit dem Titel: Orts-Chronik zu versehenden Specialexemplare sind in magistratischen Gemeinden dem Magistrate, in Landgemeinden dem betreffenden Pfarramte, zur Aufbewahrung und Evidenthaltung zuzustellen.

X. Die Königliche Academie der Wissenschaften, resp. deren historische Classe, wird von gegenwärtiger Anordnung zur weiter entsprechenden Verfügung und namentlich zur Verständigung der historischen Kreisvereine mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß

1. unterm Heutigen gleiche Verständigung an sämmtliche Kreisregierungen Kammer des Innern und durch diese an sämmtliche Districtspolizeibehörden, und an den General-Inspector der historischen und artistischen Denkmäler des Reichs, an das Königliche Staatsministerium der Finanzen aber das dienstfreundliche Ansinnen ergangen sei, auch die Finanzbehörden zu freundlicher Mitwirkung in Absicht auf die etwa zu deren Gebote stehenden Aufschlüsse und Notizen gefälligst anweisen zu wollen, und daß

2. die Wahl eines, aus dem Classensecretär Freiherrn von Freyberg und aus den Classen-Mitgliedern, Legationsrath von Koch-Sternfeld und Professor Buchner bestehenden Classen-Ausschusses, dann die von den historischen Vereinen getroffenen Ausschußwahlen als durchgehends zweckmäßig erkannt wurden.

München den 21. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Academie der Wissenschaften also ergangen.

Formular.

(Name und Eigenschaft des Objects.)

Gegenwärtige vulgäre Bezeichnung.
Aeltere Benennung.
Aelteste Benennung.
Kreis.
Polizeidistrict.
Etwaiger polizeilicher Unterbezirk.
Name der politischen Gemeinde.

Theil I. Kurze Chronik des Objectes.

Abth. I. Periode von der ältesten Zeit bis zum Aufhören der Römer-Herrschaft in Deutschland, also bis zu Ende des V. Jahrhunderts. ꝛc. ꝛc.

Abth. II. Periode von da bis zum Beginne der Epoche Carl des Großen, also bis zum Jahre 764. ꝛc. ꝛc.

Abth. III. Periode von da bis zum Beginne des eigentlichen Mittelalters, also bis zur zweiten Hälfte des X. Jahrhunderts. ꝛc. ꝛc.

Abth. IV. Periode von da, bis zu den ersten Regungen kirchlicher Reform, also bis zum Anfange des XVI. Jahrhunderts. ꝛc. ꝛc.

Abth. V. Periode von da bis zum Beginne des dreißigjährigen Krieges, also bis zu dem Jahre 1618. ꝛc. ꝛc.

Abth. VI. Periode von da bis zu dem Schlusse dieses Krieges, also bis zu dem Jahre 1648. ꝛc. ꝛc.

Abth. VII. Periode von da bis zu dem Beginne der französischen Revolution, also bis zu dem Jahre 1789 ꝛc. ꝛc.

Abth. VIII. Periode von da bis auf die neueste Zeit einzuschalten ꝛc. ꝛc.

Theil II. Historische oder artistische Monumente und Denkwürdigkeiten.

Abth. I. Periode von der ältesten Zeit bis zum Aufhören der Römer-Herrschaft in Deutschland, also bis zu Ende des V. Jahrhunderts:

Unterabth. 1. Im Eigenthume des Staates. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 2. Im Eigenthume der Gemeinden. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 3. Im Eigenthume der Stiftungen. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 4. Im Eigenthume der öffentlichen Corporationen. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 5. Im Eigenthume der privativen Corporationen. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 6. Im Eigenthume der Privaten mit fideicommissarischem Verbande ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 7. Im Eigenthume der Privaten ohne fideicommissarischen Verband. ꝛc. ꝛc.

Abth. II. Periode von da bis zum Beginne der Epoche Carls des Großen, also bis zum Jahre 764:

Unterabth. 1. Im Eigenthume des Staates. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 2. Im Eigenthume der Gemeinden. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 3. Im Eigenthume der Stiftungen. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 4. Im Eigenthume der öffentlichen Corporationen. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 5. Im Eigenthume der privativen Corporationen. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 6. Im Eigenthume der Privaten mit fideicommissarischem Verbande. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 7. Im Eigenthume der Privaten ohne fideicommissarischen Verband. ꝛc. ꝛc.

Abth. III. Periode von da bis zu dem Beginne des eigentlichen Mittelalters, also bis zur Hälfte des X. Jahrhunderts:

Unterabth. 1. Im Eigenthume des Staates. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 2. Im Eigenthume der Gemeinden. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 3. Im Eigenthume der Stiftungen. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 4. Im Eigenthume der öffentlichen Corporationen. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 5. Im Eigenthume der privativen Corporationen. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 6. Im Eigenthume der Privaten mit fideicommissarischem Verbande. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 7. Im Eigenthume der Privaten ohne fideicommissarischen Verband. ꝛc. ꝛc.

Abth. IV. Periode von da bis zu den ersten Regungen kirchlicher Reform, also bis zu Anfang des XVI. Jahrhunderts:

Unterabth. 1. Im Eigenthume des Staates ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 2. Im Eigenthume der Gemeinden. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 3. Im Eigenthume der Stiftungen. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 4. Im Eigenthume der öffentlichen Corporationen. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 5. Im Eigenthume der privativen Corporationen. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 6. Im Eigenthume der Privaten mit fideicommissarischem Verbande. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 7. Im Eigenthume der Privaten ohne fideicommissarischen Verband ꝛc. ꝛc.

Abth. V. Periode von da bis zum Beginne des dreißigjährigen Krieges, also bis zu dem Jahre 1618:

Unterabth. 1. Im Eigenthume des Staates. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 2. Im Eigenthume der Gemeinden. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 3. Im Eigenthume der Stiftungen. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 4. Im Eigenthume der öffentlichen Corporationen. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 5. Im Eigenthume der privativen Corporationen. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 6. Im Eigenthume der Privaten mit fideicommissarischem Verbande. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 7. Im Eigenthume der Privaten ohne fideicommissarischen Verband ꝛc. ꝛc.

Abth. VI. Periode von da bis zum Schluße dieses Krieges, also bis zu dem Jahre 1618:

Unterabth. 1. Im Eigenthume des Staates. ꝛc. ꝛc.

Unterabth. 2. Im Eigenthume der Gemeinden. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 3. Im Eigenthume der Stiftungen. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 4. Im Eigenthume der öffentlichen Corporationen. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 5. Im Eigenthume der privativen Corporationen. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 6. Im Eigenthume der Privaten mit fideicommissarischem Verbande. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 7. Im Eigenthume der Privaten ohne fideicommissarischen Verband. ꝛc. ꝛc.

Abth. VII. Periode von da bis zum Beginne der französischen Revolution, also bis zu dem Jahre 1789:
Unterabth. 1. Im Eigenthume des Staates. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 2. Im Eigenthume der Gemeinden ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 3. Im Eigenthume der Stiftungen. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 4. Im Eigenthume der öffentlichen Corporationen. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 5. Im Eigenthume der privativen Corporationen. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 6. Im Eigenthume der Privaten mit fideicommissarischem Verbande. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 7. Im Eigenthume der Privaten ohne fideicommissarischen Verband. ꝛc. ꝛc.

Abth. VIII. Periode von da bis auf die neueste Zeit einzuschalten:
Unterabth. 1. Im Eigenthume des Staates. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 2. Im Eigenthume der Gemeinden. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 3. Im Eigenthume der Stiftungen. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 4. Im Eigenthume der öffentlichen Corporationen. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 5. Im Eigenthume der privativen Corporationen. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 6. Im Eigenthume der Privaten mit fideicommissarischem Verbande. ꝛc. ꝛc.
Unterabth. 7. Im Eigenthume der Privaten ohne fideicommissarischen Verband.

Theil III. Statistisch topographische Notizen.

Abth. I. Lage, Umfang, Gränzen, Flächeninhalt und Entfernung von Amtssitzen, von der Pfarrkirche, dann von Kreis- und anderen bedeutenden Städten u. s. w.
Abth. II. Topisches Clima. ꝛc. ꝛc.
Abth. III. Formation des Bodens, und Bodenunterlage. ꝛc. ꝛc.
Abth. IV. Frühere und gegenwärtige Bevölkerung. ꝛc. ꝛc.
Abth. V. Früherer und gegenwärtiger agrikoler, gewerblicher und mercantiler Zustand. ꝛc. ꝛc.
Abth. VI. Entwickelungsgrad der geistigen Interessen. ꝛc. ꝛc.
Abth. VII. Volkscharacteristik und Volksleben. ꝛc. ꝛc.

Dritter Titel.

Anzeige der Abänderungen der Hausnummern.

§. 40.

15,017.

(Abänderungen der Hausnummern betr.)

Die Königliche Regierung hat die Polizeibehörden anzuweisen, bei allenfalls eintretenden Abänderungen der Nummern der Häuser, die neuen Hausnummern, sammt denjenigen, welche dermalen in die Steuerkataster eingezeichnet sind, an die Steuerkataster-Commission in duplo einzusenden.

München den 19. Nov. 1814.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche General-Kreis-Commissariate also ergangen.

§. 41.

(Den Eintrag der Hausnummern auf die Steuer-Kataster-Pläne betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den über die Katasterirung bestehenden Justruktionen geschieht der Vortrag in den Grundsteuer-Katastern, nach der Ordnung der Hausnummern, und letztere werden mit den Planen den laufenden Plan-Nummern beigesetzt. (Allerh. Verordn. vom 19. Jänner 1830, Reggs. Bl. pag. 340, §. 48 pag. 390.)

Die Veränderung der Häuser-Nummerirung von Seite der Local-Polizeibehörden bei Entstehung neuer Gebäude würde daher zu einem bedeutenden Mißstande hinsichtlich der Steuerkataster Anlaß geben, welcher vermieden wird, wenn Nummern neuer Häuser an die letzten Hausnummern des Ortes angeschlossen werden, oder wo dieß nicht thunlich ist, das neue Haus mit dem Bruchnummer des nächsten versehen wird.

Die Königliche Regierung erhält daher den Auftrag, durch Benehmen mit der Königlichen Regierungs-Kammer des Innern zu veranlassen, daß die Polizeibehörden hiernach angewiesen und überhaupt zu Vermeidung von Störungen in der Häusernummerirung solcher Gemeinden, in denen der Vollzug der definitiven Steuer begonnen hat, instruirt werden. Bei etwa in einer Gemeinde vorliegendem Bedürfnisse einer durchgehend neuen Nummerirung erscheint es in den noch unkatasterirten Bezirken angemessen, wenn solche noch vor der Vermessung vorgenommen wird.

München den 19. October 1833.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. Finanz., also ergangen.

Vierter Titel.

Anzeige der Abänderungen in Chausseezügen, Wasserbauten etc.

§. 42.

(Den großen topographischen Atlas von Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königliche General-Quartiermeister-Stab hat die Anzeige gemacht, daß bei Verfertigung des großen Atlasses von Bayern schon mehreremale sich der Fall ereignet habe, daß nach vollendeter Aufnahme von Landesstrecken, und während des Stiches der Kupferplatten, in Chausseezügen, Wasserbauten, Anlegung von Vicinalwegen, ꝛc. Abänderungen getroffen worden, ohne daß der General-Quartiermeister-Stab hierüber Nachricht erhalten habe, und daß also hierdurch ganz neue Atlasblätter bei ihrem Erscheinen bereits unrichtige Angaben enthielten.

Sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden ist deshalb der Auftrag zu ertheilen, den General-Quartiermeister-Stab sowohl von allen neuen als auch von Abänderungen bereits bestehender Anlagen von Straßen- und Wasserbauten, von Austrocknung von Morästen, Lichtung oder Ausrottung von Wäldern, überhaupt von jeder Modification der Terrain-Gegenstände, welche in dem Maaßstabe des großen Atlas sich auf der Karte bemerkbar ausdrücken, sogleich in Kenntniß zu setzen.

Zur bessern Beurtheilung dessen, was angezeigt werden soll, wird der über diesen Gegenstand von dem General-Quartiermeister-Stab am 25. Juni curr. erstattete Bericht angeschlossen.

München den 21. Sept. 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Abschrift des Berichts des Königl. Bayer. General-Quartiermeister-Stabs (Topographisches Bureau) an das Königliche Armee-Commando dd. München den 25. Juni 1823. Die kleinsten Dimensionen nach dem für den großen topographischen Atlas von Bayern angenommenen Maaßstabe betreffend.

Zur Erörterung der durch ein allerhöchstes Rescript vom 8. dieses veranlaßten, und mittelst Armee-Commando's-Auftrag vom 10. et praes. 12. l. M. hieher mitgetheilten Frage: „Welches nach dem Maaßstabe des großen topographischen Altas von Bayern die kleinsten Dimensionen sind, die bei vorkommenden Landeskulturgegenständen und damit verknüpften Veränderungen zu beobachten sind?“ — läßt sich schwer im Allgemeinen eine Bestimmung treffen, weil viele Gegenstände von den kleinsten Dimensionen, die oftmals über den Maaßstab ausgedrückt werden müssen, auf Militär-Karten häufig von großer Wichtigkeit sind, wenn andere größere dagegen nur einen ganz geringen Belang haben. Meistentheils entscheidet in dergleichen Sachen die Lokalität, so wie das Verhältniß des ganzen Gegenstandes zu einem Theil desselben, oder auch, wo die Theile mit dem Ganzen in einer continuirlichen Ausdehnung sich befinden, oder ganz isolirt dastehen. Man glaubt daher sich am deutlichsten bei Beantwortung dieser Frage auszusprechen, wenn die vorzüglichsten Gegenstände deren vorgenommene Verminderung oder Herstellung eine Einberichtung erfordern möchten, in verschiedene Klassen getheilt — namentlich aufgeführt — und dabei zu näherer Uebersicht und Erleichterung beigehende Zeichnung angeführt werden würde, nach welcher das große Quadrat A. B. C. D. im $1/_{50,000}$ theiligen Maaßstabe des Altas von Bayern, 2500 Tagwerk Landes, wovon wieder jedes der keinsten in demselben, wie d. e. f. g. auf der Karte die Größe eines Tagwerkes beträgt, welches 200 bayer. Fuß in die Länge, und 200 Fuß in die Breite zum Maaße hat.

Die drei nachstehenden — auf einander folgenden Abtheilungen enthalten demnach diejenigen Gegenstände, welche bei 100 Tagwerken Flächeninhalt auf der Karte anfangen, bedeutend zu werden — da hingegen Gegenstände von 1 Tagwerk und darüber — und endlich dergleichen nach ihrer Lokalität besonders in militärischer Hinsicht, unter 1 Tagwerk Flächeninhalt, sogar als wichtig oftmals zu beachten sein möchten.

I.

Gegenstände,

welche bei der Größe von 100 Tagwerk Flächeninhalt auf den Blättern des Atlas von Bayern einige Bedeutsamkeit zu erhalten anfangen, es müßte denn sein, daß schon durch eine geringere Verkleinerung oder Vergrößerung eines der nachstehenden Gegenstände, einer Festung oder Stadt oder sonst wichtigem Platze, durch ihre Vorrückung oder Entfernung, ein besonderer Nachtheil oder Nutzen zuwachsen könnte.

1. Bei großen — in einem Continuo fortgehenden, oder sich ausdehnenden Feld- und Wiesenfluren.
2. Bei großen — in einem Continuo fortlaufenden Waldungen.
3. Bei Seen, die großen Flächenraum einnehmen.
4. Bei großen Sümpfen, Mösern und Filzen.
5. Bei großen Sandwüsten oder auch Haiden.

II.

Gegenstände

die von größerer Wichtigkeit sind, deren Flächeninhalt schon von 1 Tagwerk anfangend, sich auch auf mehrere derselben erstrecken kann.

1. Neue Straßen, die durch Waldungen und Fluren aller Art gebaut werden.
2. Alte Straßen, die unfahrbar gemacht, oder deren dazwischen gebaute Strecken, ansehnlichen Krümmungen eine geradere Richtung gegeben haben.
3. Alle neue Wasser-Communicationen, oder alte, die man eingehen läßt.
4. Wenn Flüße Durchbrüche machen, oder künstliche gemacht werden, und sich daher neue Strombette bilden — oder verbauet werden.
5. Einebnung alter Erddämme, oder Errichtung neuer.
6. Vergrößerungen der Städte, Märkte und Dörfer, wenn alte Stadtmauern niedergelegt, oder neue Ausgänge geöffnet werden.
7. Demolirung aller Art Fortifikationen oder Feldverschanzungen.
8. Bergstürze, die dadurch auf immer verursachte gänzliche Hemmung einer Straße, oder verursachten Wasserstauungen.
9. Ansehnliche Erdfälle, oder deren Ausfüllung.
10. Erbauung großer Schupfen, Ziegeleien, Fabrikwerken, Gottesäcker mit ihren Befriedungen oder Umzäunung, sowie deren Demolirung.
11. Wenn in den Waldungen Plätze ausgereuthet, kultivirt und zu Ackerfeld oder Wieswachs benützt — auch dabei Häuser erbaut werden.
12. Das Oedliegenbleiben der Weiher und deren beständige Benutzung als Ackerfeld oder Wiesen, sowohl in Waldungen, als auf Feldfluren, ingleichen das Graben neuer Weiher und Schutzteiche oder Klausen.
13. Das Entstehen oder Vorkommen der Inseln in Seen und Flüßen, wenn sie zumal mit Buschwerk oder Rasen bewachsen waren, oder beginnen, und dadurch einige Festigkeit vermuthen lassen.

III.

Gegenstände,

die den Flächeninhalt eines Tagwerkes oftmals gar nicht erreichen, auf der Karte selbst, wie man sagt über den Maaßstab gezeichnet werden müssen, dabei aber doch in militärischer Hinsicht, besonders wegen dem Lokale, worauf sie sich befinden, von großer Wichtigkeit sind. Dahin gehören:

1. Neugebaute — einzelne Kirchen, Kapellen, Belveders oder sonstige einzelne Gebäude, auch Heckfische, oder Juden-Gottesäcker, die oftmals nur einen kleinen Raum einnehmen.
2. Neugesetzte Meilenzeiger an Kunststraßen.
3. Neue steinerne und hölzerne Brücken und Stege, wo ehehin keine gestanden, oder alte auf immer weggerissen sind.
4. Neue Landesgränz-Vermarkungen und also auch einzelne Gränz- oder Marksteine derselben.
5. Neugepflanzte einzelne Bäume auf ausgezeichneten Höhen, Bergrücken und Landesgränzen, wo ohnehin keine gestanden.

6. Auf dergleichen Höhen und Rücken gestandene kleine Wäldchen und Gebüsche, welche umgehauen worden.
7. Wiesenplätze in großen Waldungen, die entweder erst angelegt, oder wieder besaamt und angeflogen sind.
8. Kleine Weiher, Lachen, Kessel oder Hüllen, die, sowohl in Waldungen, als auf Feldfluren und Bergen, besonders in wasserarmen Gegenden, neu gemacht, oder sich gebildet haben.
9. Monumente, die erst neu errichtet oder destruirt worden sind.
10. Demolirung alter einzelner Feldschanzen.
11. Wasserwehren, die neu erbaut, oder eingegangen sind.
12. Ordinäre Wassermühlen allerlei Art, Windmühlen, entweder neu erbaut oder eingegangen.
13. Wartthürme, neuerbaute oder abgetragene Kirchthürme und einzelne Bäume, von denen bekannt, daß sie bei der Landestriangulirung als Standpunkte gedient haben, so wie auch errichtete Merkmale an den Endpunkten großer gemessener Hauptstandlinien.
14. Hochgerichte, wenn sie neu erbaut, oder niedergerissen worden sind.
15. Allerlei Arten von Stein erbauter Oefen, als Kalk- und Theer-Oefen 2c. 2c.

Womit sich des erlangten hohen Auftrags gehorsamst entlediget

Naglovich,
G. d. J.

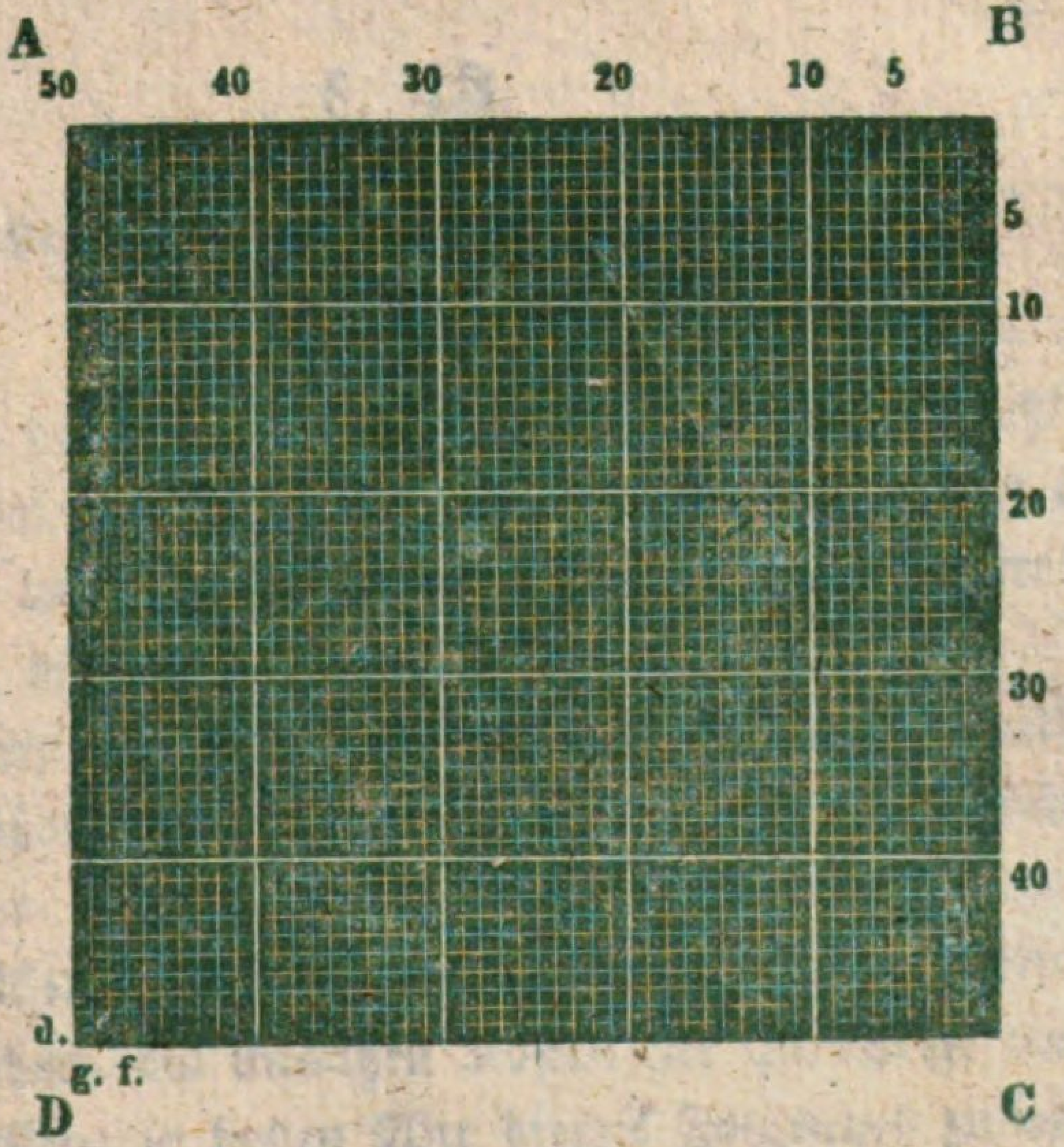

Quadrat-Inhalt = 2500 Tagwerk dem bayerischen Fuß in 50,000 Theile getheilt.

Folglich erscheint auf dem großen Atlas von Bayern im 1/50000 theiligen Maaße, eines der oben bemerkten kleinsten Quadrate d. e. f. g. als ein Tagwerk von 200 Fuß Länge und 200 Fuß Breite.

Fünfter Titel.

Herausgabe von Landkarten.

§. 43.

(Die Herausgabe von Bayerischen Landkarten betr.)

M. J. K.

Wir haben bereits durch wiederholte Verordnungen festgesetzt, daß keine statistische Notizen oder sonstigen Angaben und Bemerkungen, zu deren Kenntniß man nur durch Dienstesverhältnisse mittelbar oder unmittelbar gelangen konnte, ohne Unsere besondere Bewilligung dem Drucke übergeben werden dürfen.

Da Wir bemerken, daß von den Materialien Unsers statistisch topographischen Bureau's verschiedentlich Mißbrauch gemacht werde, und Wir einerseits die Herausgabe derselben zu einigem Ersatze der hierauf verwendeten bedeutenden Kosten vorbehalten, andrerseits denjenigen, welche aus Beruf oder Neigung sich nähere geographische und topographische Kenntniß zu erwerben wünschen, die unnützen Kosten für unrichtige und unvollständige Producte dieser Art ersparen wollen; so haben Wir hiemit Folgendes zu verordnen Uns bewogen gefunden:

1. Niemand, wer es immer sei, der durch Dienstes = oder andere Verhältnisse Gelegenheit hat, Materialien Unseres statistisch = topographischen Bureaus zu erhalten, soll befugt sein, diese Materialien weder nach einem größern noch kleinern Maßstabe ohne Unsere besondere Erlaubniß selbst herauszugeben, oder Jemand andern zur Herausgabe zu überlassen.

2. Dieses Verbot bezieht sich auch auf die Plane und Materialien, welche bei Unseren Forst = Berg = Salinen = Strassen = und Wasserbau = Behörden ꝛc. aufbewahrt werden.

3. Diejenigen, welche dagegen handeln, sollen nicht nur mit der Wegnahme sämmtlicher Exemplare und Platten bestraft, sondern nach den Verhältnissen noch mit besonderen Geldstrafen von einhundert bis fünfhundert Gulden belegt werden.

4. Alle jene, welche auch aus andern als amtlichen Materialien Karten vom Königreiche Bayern oder einzelnen Kreisen und Gebietstheilen herausgeben wollen, sind unter den oben bestimmten Strafen verbunden, vorläufig die Bewilligung zur Herausgabe bei Unserem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nachzusuchen.

Gegenwärtige Verordnung lassen Wir durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen, damit sich Jedermann, insbesondere aber die Verleger, Kunst-Buch-Kupferstich- und Landkartenhändler hiernach zu achten wissen.

München, den 25. Juli 1810.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. 35. S. 588.

Sechster Titel.

Verbot eigenmächtiger Vermessungen.

§. 44.

(Eigenmächtige Vermessungen sind verboten).

Liebe Getreuen! Nachdem zuverlässig zu vernehmen gekommen, daß einige Fremde in der Gegend um München sowohl, als in andern Ortschaften hiesiger Landen Vermessungen anzustellen sich unterfangen haben; So befehlen Wir euch hiemit ernstgemessen, daß all denjenigen, wessen Standes, und Ranges selbe immer seyn mögen, wann sie sich ohne schriftlichen Erlaub von dießortiger Stelle, Unserer Hofkammer, oder Unserem General-Strassen- und Wasserbau-Directorio in derlei Ausmessungen betreten lassen, ohne weiters die geometrischen Instrumente, wie auch die aufgenommenen Plane, oder Papiere ab- und in gute Verwahr genommen, die Sache aber selbst anher sogleich gehorsamst einberichtet werden solle; Wornach ihr euch also gehorsamst zu achten, auch den inclavirten Ortschaften Nachricht zu geben habt.

München, den 5. April 1793.

(cf. M. G. S. v. 1797 Bd. 5. Nro. 94. S. 268.

Anhang

zum ersten Theile

des

vierzehnten Bandes.

I.

Beilagen

zur

allerhöchsten Entschließung vom 27. September 1809,

die

Form der künftigen Jahres-Berichte betreffend.

Lit. A.

Tabelle

über die sämmtlichen Orte, und darin befindlichen Gebäude, im Bezirke des kgl. bayerischen Landgerichts N. N. (Polizei-Commissariats oder Polizeidirektion) zu N. N. Im Jahre 180

Laufende Nummer.	Namen der Orte.	Hierunter sind:					In solchen sind befindlich:					Hievon sind gedeckt mit:				Feuer-Assekuranzwerth aller Gebäude.	Anmerkungen.
		Städte.	Marktflecken.	Dörfer.	Weiler.	Einöden, Höfe und Mühlen.	Haus-Nummer.	Kirchen u. Capellen.	Wohnhäuser.	Scheunen oder Städel, Magazine und sonstige Gebäude.	Summe d. Gebäude.	Ziegeln.	Schiefer.	Schindeln.	Stroh.		
	Nach alphabetischer Ordnung.																Wo Festungen vorhanden sind, sind solche unter den Anmerkungen summarisch einzusetzen. Das nämliche gilt von isolirt oder einöd liegenden Schlössern, in so ferne sie nicht mit einer Stadt, Marktflecken, Dorf oder Weiler ein Continuum bilden.
1	Nr.	1					356	3	350	150	503	450		53		40000	
	Summa																

Lit. B.

Tabelle

über die Volkszahl im Bezirke des k. b. Landgerichts (Polizeicommissariats oder Polizeidirektion) zu N. N. Im Jahre 18

Namen der Orte. (alphabetisch)	Zahl der sämmtlichen Familien.	Zahl aller und jeder Einwohner. I. Vom Civilstande. Männer.	Weiber.	Kinder. Geschlecht. männlich.	Kinder. Geschlecht. weiblich.	Gesinde. Gesellen.	Gesinde. Bedienten oder Knechte.	Gesinde. Mägde.	Summa aller Einwohner vom Civilstande.	II. Vom Militärstande. Weiber.	Männer.	Kinder. Geschlecht. männlich.	Kinder. Geschlecht. weiblich.	Summa vom Militärstande.	Summa totalis aller Einwohner beider Stände.	Hierunter sind befindlich: A. Rücksichtlich der Religion. Katholiken.	Lutheraner.	Reformirte.	Juden.	Andere Religions-Partheien.	B. Rücksichtlich des Standes. Wirklich aktive Bürger.	Bürgerl. Beisitzer und Schutzleute.	Bauern und Landbewohner.	Bemerkungen.
I. In den Städten und Märkten.																								
Summe I.																								
II. Auf dem platten Lande.																								
Summe II. Dazu Summe I.																								
Summa totalis																								

1) Diejenigen Kinder, welche in der Familie nicht zu Hause, sondern z. B. als Gesellen, Knechte, Mägde im Lande abwesend sind, werden unter die Einwohner des Orts, wo die Familie wohnt, nicht eingetragen; denn sie kommen an ihrem wirklichen Aufenthaltsorte in Ansatz, und würden ausserdem doppelt erscheinen. Außer Landes, blos temporär Abwesende, werden bei ihren Familien eingezählt.

2) Bei der Colonne: andere Religions-Partheien, sind diese zu benennen, z. B. 10 Herrnhuter.

3) Das Gesinde der Militärpersonen kommt unter dem Civilstande in Ansatz. Besteht es aus Soldaten, so müssen diese unter die Männer vom Militärstande gesetzt werden.

Lit. C.

Uebersicht

über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen, im Bezirk des k. b. Landgerichts N. N.

Im Verwaltungs-Jahr 18

Namen der Orte.	Geborne.							Getraute Paare.	Gestorbene.			Bemerkungen.
	Eheliche.		Uneheliche.		Todt Geborne	Zwillinge.	Summe		männlich	weiblich	Summe	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich								

Lit. D.

Uebersicht

der Gestorbenen, nach dem Alter, Geschlecht und Krankheiten, im Bezirk des k. Landgerichts N. N. im Verwaltungs-Jahr 18

Namen der Orte.	Krankheiten.	Von der Geburt bis 1 Jahr.		Von 1 bis 5 Jahre.		Von 5 bis 10 Jahre.		Von 10 bis 20 Jahre.		Von 20 bis 30 Jahre.		Von 30 bis 40 Jahre.		Von 40 bis 50 Jahre.		Von 50 bis 60 Jahre.		Von 60 bis 70 Jahre.		Von 70 bis 80 Jahre.		Summe		Bemerkungen.
		m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
	Entzündungen																							
	Blattern																							
	Masern, Scharlach, Friesel																							
	Hebe																							
	Nervenfieber																							
	Convulsionen, Fraisen, Epilepsie, Gicht, Keuchhusten																							
	Lungensucht																							
	Abzehrung																							
	Wassersucht																							
	Schlagfluß																							
	Verhärtung																							
	Schwäche																							
	Entkräftung																							
	Zahnkrankheit																							
	Organische Verletzung																							
	Brand																							
	Ertrunken																							
	Nothgetaufte Kinder																							
	Summa . .																							

Lit. E.

Tabelle

über die vorzüglichsten Produkte des Mineralreichs im Bezirke des königl. b. Landgerichts (oder Polizeicommissariats ꝛc.) zu N. N.

Im Jahre 180

Namen der Orte, in deren Grenze die Mineralien befindlich sind.	Benennung der Mineralien. (Nach alphabetischer Ordnung.)	Ohngefährer Werth der jährl. rohen Produktion. fl.	Absatz der rohen Mineralien: im Inlande: vorzüglich nach	im Inlande: am Werth fl.	im Inlande: wird dortselbst verbraucht, oder verarbeitet zu	im Auslande: vorzüglich nach	im Auslande: am Werth fl.	Bemerkungen. (Besonders über die etwaigen Hindernisse und Beförderungsmittel, die Kosten der Arbeit ꝛc.
z. B. Sollnhofen.	z. B. Marmorschiefer	z. B. 12,000	z. B. in den Rezatkreis, Pegnizkreis ꝛc.	z. B. 6000	Tischplatten, Belegung der Fußböden in Kirchen, zu Grabmählern ꝛc.	z. B. Oesterreich ꝛc.	z. B. 6000	
	Summe							

Lit. F.

Tabelle

über die vorzüglichsten Produkte des Pflanzenreichs, im kgl. bayer. Landgericht (Polizeicommissariat) zu N. N. Im Jahr 18

Anmerkung.

Sowohl die Größe der Tagwerke (oder Morgen) als der Schäffel, des Gewichts, der Eimer und Klafter ist nach bayerischem Maas anzusetzen.

Namen der Orte.	Größe des Grund und Bodens an							Erzeugnisse des Erdreichs an																														Bemerkungen.
								Getreide.																												
								Korn oder Roggen.			Waitzen.			Dinkel.			Gerste.			Haber.			Erbsen.			Linsen.										
									Ertrag			Ertrag			Ertrag			Ertrag			Ertrag			Ertrag			Ertrag									
	Ackerland.	Weinbergen.	Gärten.	Wiesen.	Wald.	Oedschaften und Waidplätzen.	Seen und Weihern.	Aussaat.	Schober.	Körner.	Aussaat.	Schober.	Körner.	Aussaat.	Schober.	Körner.	Aussaat.	Schober.	Körner.	Aussaat.	Schober.	Körner.	Aussaat.	Schober.	Körner.	Aussaat.	Schober.	Körner.	Wein.	Grünem Futter.	Hopfen.	Hanf und Flachs.	Tabak.	Erdbirn u. Kartoffeln.	Holz.	
(Alphabetisch.)	Tagw.	Tagw.	Tagw.	Tagw.	Tagw.	Tagw.	Tagw.	Schfl.		Schfl.	Schfl.		Schfl.	Schfl.		Schfl.	Schfl.		Schfl.	Schfl.		Schfl.	Schfl.		Schfl.	Schfl.		Schfl.	Eimer	Zentn.	Zentn.	Zentn.	Zentn.	Schfl.	Klftr.	
																																				Die übrigen Erzeugnisse, z. B. Wicken, Hirse, Krapp, Gemüse, Obst u. s. w. werden unter den Anmerkungen, unter kurzer Angabe ihres jährlichen Ertrags, angeführt. Wo Mais oder türkisches Korn gebaut wird, ist solches unter gehöriger Bemerkung, bei der Rubrik: Korn, unter einer eigenen Colonne, zu setzen.

Lit. G.

Tabelle

über den Viehstand, und die übrigen vorzüglichsten Produkte des Thierreichs, im königl. bayerischen Landgerichte N. N. (Polizei-Commissariat N. N.) Im Jahre 180

Namen der Orte.	An Pferden.		An Rindvieh.				An Schaafen.		An	An	Bemerkungen.
	Drei Jahre alt, und darüber.	Fohlen.	Ochsen.	Stiere.	Kühe.	Junges Vieh und Kälber.	Altes Vieh.	Lämmer.	Schweinen	Ziegen.	
											In denjenigen Theilen des Reichs, wo der Gebrauch der Esel und Maulthiere herrschend ist, sind beide Gattungen in zwei eigene Colonnen neben der Rubrik Pferde aufzuführen. Wo sich Orte durch die Zucht des Federviehes, der Bienen ꝛc. auszeichnen, ist unter den Anmerkungen das Nöthige zu bemerken. Der Ertrag der Fischereyen, unter Angabe der Flüsse und Seen, dann der Gattungen der Fische, ist gleichfalls hier summarisch anzuführen. Wo Ueberfluß an Wildpret vorhanden ist, sind die Arten und der Ertrag desselben hieher mit anzusetzen.

Lit. H.

Tabelle

über die Manufakturen und Fabriken im Bezirk des kgl. bayer. Landgerichts (Polizeicommissariats) zu N. N. Im Jahre 180

Anmerkung. Wo von den hierin notirten vorzüglichsten Fabriken eine oder mehrere nicht vorhanden sind, bleibt die treffende Rubrike weg; dagegen sind an Orten, wo mehrere hier nicht benannte Gattungen von Fabriken und Manufakturen sich vorfinden, diese nach alphabetischer Ordnung einzureihen.

Namen der Orte. (Alphabetisch.)	1. Baumwollenzeuch- und Strumpf-Fabriken.							2. Eisen- und Stahlfabriken.						
	Zahl der		Werth der jährlichen Fabrikate.	Absatz im		Verbrauchte Materialien		Zahl der		Werth der jährlichen Fabrikate.	Absatz im		Verbrauchte Materialien	
	Fabriken.	Arbeiter.		Inland.	Ausland.	inländische.	ausländische.	Fabriken.	Arbeiter.		Inland.	Ausland.	inländische.	ausländische.
			fl.	fl.	fl.	fl.	fl.			fl.	fl.	fl.	fl.	fl.

Namen der Orte. (Alphabetisch.)	3. Eisen- und Kupferhämmer.							4. Gewehrfabriken.						
	Zahl der		Werth der jährlichen Fabrikate.	Absatz im		Verbrauchte Materialien		Zahl der		Werth der jährlichen Fabrikate.	Absatz im		Verbrauchte Materialien	
	Fabriken.	Arbeiter.		Inland.	Ausland.	inländische.	ausländische.	Fabriken.	Arbeiter.		Inland.	Ausland.	inländische.	ausländische.
			fl.	fl.	fl.	fl.	fl.			fl.	fl.	fl.	fl.	fl.

	5. Glasfabriken.	6. Gold- und Silberborden-Fabriken.	7. Gold- und Silberdraht-Fabriken.	8. Hutfabriken.
	NB. Die Kolumnen wie oben stehende.	— —	— —	— —

	9. Kattun- und Zizfgbriken.	10. Lederfabriken.	11. Leinwandfabriken.	12. Lionische Drahtfabriken.
	NB. Die Kolumnen wie oben stehende.	— —	— —	— —

13. Messingfabriken.						
Zahl der		Werth der jährlichen Fabrikate.	Absatz im		Verbrauchte Materialien	
Fabriken.	Arbeiter.		Inland.	Ausland.	inländische.	ausländische.
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.

14. Nadelfabriken.						
Zahl der		Werth der jährlichen Fabrikate.	Absatz im		Verbrauchte Materialien	
Fabriken.	Arbeiter.		Inland.	Ausland.	inländische.	ausländische.
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.

15. Papierfabriken.						
Zahl der		Werth der jährlichen Fabrikate.	Absatz im		Verbrauchte Materialien	
Fabriken.	Arbeiter.		Inland.	Ausland.	inländische.	ausländische.
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.

16. Porzelainfabriken.						
Zahl der		Werth der jährlichen Fabrikate.	Absatz im		Verbrauchte Materialien	
Fabriken.	Arbeiter.		Inland.	Ausland.	inländische.	ausländische.
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.

17. Potasche- u. Salpeterfabriken.	18. Seidenfabriken.	19. Siegellackfabriken.	20. Spiegelfabriken.
NB. Die Kolumnen wie oben stehende.	— —	— —	— —

21. Tabaksfabriken.	22. Tuchfabriken.	23. Uhrfabriken.	24. Wollenzeuch- und Strumpf-Fabriken.
NB. Die Kolumnen wie oben stehende.	— —	— —	— —

Recapitulation.

Benennung der Fabriken.	Zahl sämmtlicher Fabriken.	Zahl sämmtlicher Arbeiter.	Werth sämmtlicher jährl. Fabrikate.	Absatz derselben im		Solche verbrauchten Materialien	
				Inlande.	Auslande.	inländische.	ausländische
			fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Baumwollenzeuch= und Strumpffabriken . .							
Eisen= und Stahlfabriken							
Eisen= und Kupferhämmer							
Gewehrfabriken . . .							
Glasfabriken							
Gold= und Silberborden=Fabriken							
Gold= und Silberdraht=Fabriken							
Hutfabriken							
Kattun= und Zizfabriken							
Lederfabriken							
Leinwandfabriken . . .							
Lionische Drahtfabriken .							
Messingfabriken . . .							
Nadelfabriken . . .							
Papierfabriken . . .							
Porzellänfabriken . . .							
Potaschen= und Salpeter=Fabriken							
Seidenfabriken . . .							
Siegellackfabriken . .							
Spiegelfabriken . . .							
Tabaksfabriken . . .							
Tuchfabriken							
Uhrfabriken							
Wollenzeuch= und Strumpf=Fabriken							
Summa . .							

Gefertiget N. N. den

Unterschrift.

Lit. I.

Tabelle

über die sämmtlichen **Künstler und Handwerker**, im Bezirk des kgl. b. Landgerichts N. (Polizeikommissariats zu N.) Im Jahre 180

Anmerkung. Künstler und Handwerker, welche fabrikmäßig arbeiten, d. h. nicht blos bestellte Waare liefern, sondern, unter Haltung mehrerer Gesellen und Gehilfen, einen eigenen, nicht unbedeutenden Verlag ihrer produzirten Arbeiten auf Verkauf haben, sind in die Tabelle über Fabriken- und Manufakturen zu setzen.

Namen der Orte. (Alphabetisch.)	Apotheker.	Bader und Chirurgen.	Bäcker.	Bierbrauer.	Bildhauer.	Blecharbeiter.	Böttcher, Büttner und Faßbinder.	Bortenwirker.	Branntweinbrenner.	Buchbinder.	Buchdrucker.	Bürstenmacher.	Büchsenmacher.	Chocolademacher.	Drechsler und Dreher.	Färber.	Feilenhauer.	Fischer.	Fleischer und Metzger.	Friseur und Peruquenmacher.	Gärtner.	Gelbgießer.	Geschmeidemacher.	Glaser.	Glockengießer.	Gold- und Silberarbeiter.	Graveur.	Goldschläger.	Gürtler.	Hafenbinder.	Handschuhmacher.	Hutmacher.	Hufschmiede.	und so weiter, nach alphabetischer Ordnung.
A. In den Städten und Märkten.																																		
rc.																																		
Summa A.																																		
B. Auf dem platten Lande																																		
rc.																																		
Summa B.																																		
Dazu Summa A.																																		
Ist Summa totalis																																		

Anmerkung.

Gewerbe, die unter verschiedenen Namen eins sind, sind zusammenzusetzen; z. B. Büttner, Kiefer und Faßbinder. Auch sind blos lokale Benennungen, z. B. Pfragner, durch einen Beisatz zugleich zu erläutern.

Ta-

über sämmtliche Kaufleute und Krämer, dann deren Waarenhandel, im Bezirke

Namen der Orte. (Alphabetisch.)	Zahl derselben.	Speditions- und Commissions-Händler.						Zahl derselben.	Verkäufer, oder	
		Spediren Gattungen von Waaren		Der jährliche Betrag der Spedition ist an					Vorzüglichste Gattungen ihrer Waaren	
				inländischen Waaren		ausländischen Waaren				
		inländische	ausländische	ins Inland. fl.	ins Ausland. fl.	ins Inland. fl.	ins Ausland. fl.		inländische	ausländische
I. In den Städten und Märkten 2c. 2c.		z. B. Getreide, Flachs, Tabak, Wein, 2c.	z. B. Tücher, Leder, Zucker, Kaffe, Weine 2c.						z. B. Tabak, Garn, Leinwand, Kattun, Strümpfe, Nadeln 2c.	z. B. Tuch- und Seidenwaaren, Spezerei- u. Farbwaaren, Materialien 2c.
Summa ad I.										
II. Auf dem platten Lande 2c. 2c.										
Summa ad II.										
Dazu Summa I.										
Summa totalis										

K.

Zelle

des königl. bayerischen Landgerichts N. (Polizeicommissariats) N. Im Jahre 180

Kaufleute en gros und en detail.				Zahl derselben.	Krämer.					
Haben jährlichen Absatz an					Vorzüglichste Gattungen ihrer Waaren		Haben jährlichen Absatz an			
inländischen Waaren		ausländischen Waaren					inländischen Waaren		ausländischen Waaren	
im Inlande.	im Auslande.	im Inlande.	im Auslande.		inländische.	ausländische	im Inlande.	im Auslande.	im Inlande.	im Auslande.
fl.	fl.	fl.	fl.				fl.	fl.	fl.	fl.
					z. B. Messer, Scheeren, Nürnberger Spielwaaren 2c.	z. B. Tabak, Käse, Oele, Gewürze 2c.				

Tabelle

über den Handel mit den vorzüglichsten rohen Produkten des Pflanzen- und Thierreichs, im kgl. bayerischen Landgerichte (Polizei-Commissariats) N. Im Jahre 180

Namen der Orte, wo die Schrannen- und Viehmärkte gehalten werden.	An Getreide wurde																				
	1. An Korn.							2. Weitzen und Kern.							3. Dinkel.						
	Ganzer Schrannen-Bestand.	Davon verkauft ins Inland.		Davon verkauft ins Ausland.		Summa des Verkaufes.	Der Mittelpreis war pr. Schäffel.	Ganzer Schrannen-Bestand.	Davon verkauft ins Inland.		Davon verkauft ins Ausland.		Summa des Verkaufes.	Der Mittelpreis war pr. Schäffel.	Ganzer Schrannen-Bestand.	Davon verkauft ins Inland.		Davon verkauft ins Ausland.		Summa des Verkaufes.	Der Mittelpreis war pr. Schäffel.
		Schäffel	Werth	Schäffel	Werth				Schäffel	Werth	Schäffel	Werth				Schäffel	Werth	Schäffel	Werth		
	Schfl.		fl.		fl.	fl.	fl.	Schfl.		fl.		fl.	fl.	fl.	Schfl.		fl.		fl.	fl.	fl.
Summa																					

Namen der Orte	verkauft.														Bemerkungen.
	4. Gerste.							5. Haber.							
	Ganzer Schrannen-Bestand.	Davon verkauft ins Inland.		Davon verkauft ins Ausland.		Summa des Verkaufes.	Der Mittelpreis war pr. Schäffel.	Ganzer Schrannen-Bestand.	Davon verkauft ins Inland.		Davon verkauft ins Ausland.		Summa des Verkaufes.	Der Mittelpreis war pr. Schäffel.	
		Schäffel	Werth	Schäffel	Werth				Schäffel	Werth	Schäffel	Werth			
	Schfl.		fl.		fl.	fl.	fl.	Schfl.		fl.		fl.	fl.	fl.	
Summa															

Lit. M.

Uebersicht

der geschehenen Ein= und Auswanderungen im N. Kreise. Auf das Jahr 180

Die Aemter haben die nämliche Tabelle nach dem Namen der Orte anzufertigen.

Ueber Einwanderung und Vermögensimportationen.

Im N. Kreise

Laufende Nummer.	Namen der Aemter.	Einwandernde. männlichen Geschlechts.	Einwandernde. weiblichen Geschlechts.	Summa.	Alter. Von der Geburt bis zum 7. Jahre.	Alter. Vom 7ten bis 16ten Jahre.	Alter. Vom 16ten bis 40ten Jahre.	Alter. Vom 40ten bis 50ten Jahre.	Alter. Vom 50 Jahre aufwärts.	Summa des eingebrachten Vermögens. fl.	Summa des eingebrachten Vermögens. kr.	Bemerkungen.

Ueber Auswanderungen und Vermögensexportationen.

für das Jahr 180

Auswandernde. männlichen Geschlechts.	Auswandernde. weiblichen Geschlechts.	Summa.	Alter. Von der Geburt bis zum 7. Jahre	Alter. Vom 7ten bis 16ten Jahre.	Alter. Vom 16ten bis 40ten Jahre.	Alter. Vom 40ten bis 50sten Jahre.	Alter. Vom 50sten J. aufwärts.	Summa d. exportirten Vermögens, nach Abzug d. Nachsteuer. fl.	Summa d. exportirten Vermögens, nach Abzug d. Nachsteuer. kr.	Mehr. Ausgewandert.	Mehr. Eingewandert.	Mehr. Exportirt. fl.	Mehr. Exportirt. kr.	Mehr. Importirt. fl.	Mehr. Importirt. kr.	Bemerkungen.

Lit. N.

Tabelle

über die bestehenden Cordons-Anstalten im N. Kreise. Im Jahre 180

Namen der Landgerichte.	Zahl der Cordonisten.			Zahl der von ihnen aufgegriffenen Personen.																	Kosten der Cordons-Anstalten.				Anmerkungen.
														Deserteurs.			Vaganten.				Einnahme.		Ausgabe.		
	Rottmeister.	Cordonisten.	Summa.	Mörder.	Strassenräuber.	Mordbrenner.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Hausierer.	Holzfrevler.	Polizeiübertreter.	Diesseitige.	Auswärtige.	Kantonspflichtige.	Männer.	Weiber und Kinder.	Bettelleute.	Summa.	fl.	kr.	fl.	kr.	
																									(Besonders über das Betragen der Kordonisten.)

Lit. O.

Tabelle

über die Zuchthäuser, Correctionshäuser, Strafarbeits-Anstalten und Polizeigefängnisse im N. Kreise. Im Jahr 180

Namen der Polizeikommissariate und Landgerichte.	Gattungen der Strafanstalten.	Zahl derselben	Zahl der verhafteten Personen.																				Bemerkungen.
			Stand v. vorigen Jahre.		Hinzugekommen im Jahr 1809.		Summa.		Abgang durch				Bleibt Bestand.		Hierunter befinden sich								
									Tod.		Austritt.				auf Lebenszeit verurtheilt.				auf Wiederentlassung.				
															Inländer.		Ausländer.		Inländer.		Ausländer.		
			Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	
	I. Zuchthäuser zu N.																						1) Ueber den ökonomischen Zustand der Strafanstalten, die Zahl der Arbeiter, Gattungen und Werth ihrer Arbeiten.
	II. Correctionshäuser zu N.																						2) Ueber den Zustand der Anstalten in Rücksicht auf Gesundheit und Sicherheit.
	III. Strafarbeits-Anstalten zu N.																						
in sämmtlichen Landgerichten u. Polizei-Commissariaten.	IV. Polizeigefängnisse zu N.																						

Lit. P.

Tabelle

über sämmtliche Kranken-Anstalten im N. Kreise. Im Jahre 180

Anmerkung. Die Polizeistellen und Landgerichte nehmen nach gleichem Formulare ihre Ortstabellen auf, und stellen sie für das ganze Amt zusammen.

Namen der Polizeistellen und Landgerichte.	1. Hospitäler und allgemeine Krankenhäuser.												2. Besondere Kranken-Institute, z. B. für Dienstboten und Gesellen.											
	Zahl der Institute.	Zahl der recipirten Kranken.							Kosten.				Zahl der Institute.	Zahl der recipirten Kranken.							Kosten.			
		Bestand vom vorigen Jahre.	Zugang v. J. 18..	Summa.	Abgang			Bleibt Bestand.	Einnahme.		Ausgabe.			Bestand vom vorigen Jahre.	Zugang v. J. 18..	Summa.	Abgang			Bleibt Bestand.	Einnahme.		Ausgabe.	
					durch Tod.	durch Austritt.	Summa.		fl.	kr.	fl.	kr.					durch Tod.	durch Austritt.	Summa.		fl.	kr.	fl.	kr.

Namen der Polizeistellen und Landgerichte.	3. Entbindungshäuser.												4. Irrenhäuser.											
	Zahl der Institute.	Zahl der recipirten Kranken.							Kosten.				Zahl der Institute.	Zahl der recipirten Kranken.							Kosten.			
		Bestand vom vorigen Jahre.	Zugang v. J. 18..	Summa.	Abgang			Bleibt Bestand.	Einnahmen.		Ausgaben.			Bestand vom vorigen Jahre.	Zugang v. J. 18..	Summa.	Abgang			Bleibt Bestand.	Einnahmen.		Ausgaben.	
					durch Tod.	durch Austritt.	Summa.		fl.	kr.	fl.	kr.					durch Tod.	durch Austritt.	Summa.		fl.	kr.	fl.	kr.

Lit. Q.

Tabellarische Uebersicht

über die Fortschritte der Schutzpocken-Impfung im N. Kreise. Für das Jahr 180

Namen der Aemter.	Zahl der Geimpften.	Angeschlagen		Gestorben an den natürlichen Blattern.	Bemerkungen.
		gut.	nicht gut.		

Lit. R.

Tabelle

über sämmtliche Armen=Anstalten im N. Kreise. Im Jahre 180

Anmerkung. Die nämliche Tabelle haben die Landgerichte und Polizeistellen Ortsweise aufzunehmen, und den General=Kreiskommissariaten einzusenden.

Namen der Polizei=Distrikte.	1. Arme, welche, ohne in Armenhäuser aufgenommen zu seyn, vom Almosen leben.												2. Beschäftigungshäuser.												3. Spitäler und Wittwenhäuser.											
	Zahl der Armenbezirke.	Zahl der Armen.							Kosten.				Zahl der Institute.	Zahl der Recipirten.							Kosten.				Zahl der Institute.	Zahl der Recipirten.							Kosten.			
		Bestand vom vorigen Jahre.	Zugang v. J. 1809.	Summa.	Abgang durch Tod.	Abgang durch Austritt.	Abgang Summa.	Bleibt Bestand.	Einnahme. fl.	Einnahme. kr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.		Bestand vom vorigen Jahre.	Zugang v. J. 1809.	Summa.	Abgang durch Tod.	Abgang durch Austritt.	Abgang Summa.	Bleibt Bestand.	Einnahme. fl.	Einnahme. kr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.		Bestand vom vorigen Jahre.	Zugang v. J. 1809.	Summa.	Abgang durch Tod.	Abgang durch Austritt.	Abgang Summa.	Bleibt Bestand.	Einnahme. fl.	Einnahme. kr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.

4. Waisenhäuser.												5. Findelhäuser.											
Zahl der Institute.	Zahl der Recipirten.							Kosten.				Zahl der Institute.	Zahl der Recipirten.							Kosten.			
	Bestand vom vorigen Jahre.	Zugang v. J. 1809.	Summa.	Abgang durch Tod.	Abgang durch Austritt.	Abgang Summa.	Bleibt Bestand.	Einnahme. fl.	Einnahme. kr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.		Bestand vom vorigen Jahre.	Zugang v. J. 1809.	Summa.	Abgang durch Tod.	Abgang durch Austritt.	Abgang Summa.	Bleibt Bestand.	Einnahme. fl.	Einnahme. kr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.

Lit. S.

Uebersicht

des Zustandes des Gemeinde-Vermögens im Bezirk des k. b. Landgerichts (Polizei-Commissariats) N. N. Im Jahre 180

Namen der Orte.	Zahl der Gemeinds-Rechnungen.	Nach letzter Rechnung ist																Die letzte Rechnung ist		Bemerkungen.
		Einnahme.		Ausgabe.		bleibt				das Grundvermögen an Realitäten und Capitalien.		Passiva haften auf demselben		Die Passiva wurden im Laufe des Jahres				von den Unterbehörden eingeschickt bis zum Jahr 18...	von der Communal-Curatel justifizirt bis zum Etats-Jahr 18..	
						Activ-Rest.		Passiv-Rest.						vermehrt.		vermindert.				
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
I. In den Städten u. Märkten, oder Flecken 2c.																		z. B. 180⅞.	z. B. 180⅞.	Besonders a) über die Summe der im Etats-Jahre 180.. 1) aufgenommenen } Kapitalien; 3) heimgezahlten } Kapitalien; b) über die Summe der veräusserten Realitäten; c) über die vorzüglichsten Mittel zur Emporbringung des Gemeinde-Vermögens. 2c.
Summa ad I.																				
II. In Dörfern und Weilern 2c.																				
Summa ad II.																				
Dazu Summa ad I.																				
Ist Summa totalis																				

Lit. T.

Tabelle

über die Fortschritte der Kultur des Bodens und neuer Ansiedlungen, im N. Kreise, im Jahre 180

Anmerkung. Das nämliche Formular dient bei den Aemter-Tabellen zum Muster, unter Aufführung der einzelnen Orte.

Nummer.	Namen der Orte.	Getheilte Gemeinds-Gründe.			Cultivirte einmädige Wiesen, oder andere öde Privatgründe, welche cultivirt wurden.	Aufgehobene Brachen.	Vollzogene Guts-Zertrümmerungen.	Neuentstandene Anwesen.	Bemerkungen.
		Weide.	Wald.	Ganz öde Gründe.					
		Tagwerk.	Juchart.	Tagwerk.	Tagwerk.	Juchart.			

II.

Beilagen

zur

allerhöchsten Entschließung vom 10. Oktober 1812,

die

Fertigung der statistischen Tabellen und der Jahres-Berichte pro $18^{11}/_{12}$ betr.

Lit. C.

Uebersicht

der Gebornen, Getrauten und Gestorbenen, im Bezirke des k. b. Landgerichts N.

Im Verwaltungs-Jahre 18..

Namen der Orte. (Alphabetisch.)	Geborne.						Summa totalis.	Darunter sind	
	Eheliche.		Summa.	Uneheliche.		Summa.		Todtgeborne.	Zwillinge.
	Männliche.	Weibliche.		Männliche.	Weibliche.				

Getraute Paare.	Gestorben.			Sind also		Bemerkungen.
	Männliche.	Weibliche.	Summa.	mehr geboren.	mehr gestorben.	

Lit. D.

Uebersicht

der Gestorbenen, nach dem Alter, Geschlecht und Krankheiten, im Bezirke des k. b. Landgerichts N.

Im Verwaltungs-Jahr 18..

Namen der Orte (alphabetisch.)	Gestorben sind: Von der Geburt bis 1 Jahr.		Von 1 bis 5 Jahre.		Von 5 bis 10 Jahre.		Von 10 bis 20 Jahre.		Von 20 bis 30 Jahre.		Von 30 bis 40 Jahre.		Von 40 bis 50 Jahre.		Von 50 bis 60 Jahre.		Von 60 bis 70 Jahre.		Von 70 bis 80 Jahre.		Von 80 bis mehr Jahre.		Summa totalis.	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.

	Davon sind gestorben an Entzündungen.	Blattern.	Masern, Scharlach, Friesel.	Hebe und Zahnkrankheit.	Nervenfieber.	Convulsionen, Fraisen, Epilepsie, Gicht- und Keuchhusten.	Lungensucht und Abzehrung.	Wassersucht.	Schlagfluß.	Verhärtung.	Schwäche und Entkräftung.	Organische Verletzung u. Brand	Durch außerordentliche Unglücksfälle.	Summa.	

Lit. K.

Tabelle

über sämmtliche Kaufleute und Krämer, dann deren Waarenhandel, im Bezirke des kgl. bayerischen Landgerichts N. (Polizeicommissariats) N. Im Jahre 18..

Namen der Orte. (Alphabetisch.)	Speditions- und Commissions-Händler.						Verkäufer, oder
	Gattungen derselben. (Alphabetisch.)	Zahl derselben.	Der jährliche Betrag der Spedition ist an				Gattungen derselben. (Alphabetisch.)
			inländischen Waaren		ausländischen Waaren		
			ins Inland.	ins Ausland.	ins Inland.	ins Ausland.	
			fl.	fl.	fl.	fl.	

Kaufleute en gros und en detail.					Krämer.					
Zahl derselben.	Haben jährlichen Absatz an				Gattungen derselben. (Alphabetisch.)	Zahl derselben.	Haben jährlichen Absatz an			
	inländischen Waaren		ausländischen Waaren				inländischen Waaren		ausländischen Waaren	
	im Inlande.	im Auslande.	im Inlande.	im Auslande.			im Inlande.	im Auslande.	im Inlande.	im Auslande.
	fl.	fl.	fl.	fl.			fl.	fl.	fl.	fl.

III.

Beilagen

zur

allerhöchsten Entschließung vom 14. Oktober 1819,

die

Bearbeitung der Jahresberichte betreffend.

Tabelle

über die Volkszahl im Bezirke des N. Kreises.

Namen der Orte. (alphabetisch)	Zahl der sämmtl. Familien.	Zahl aller und jeder Einwohner.											Hierunter sind befindlich:								Anmerkungen.
		I. Vom Civilstande.					II. Vom Militär-Stande.					Total-Summe aller Einwohner beider Stände.	A. Rücksichtlich der Religion.					B. Rücksichtlich des Standes.			
		Männer.	Weiber.	Kinder. Geschlecht		Summa aller Einwohner v. Civilst.	Männer.	Weiber.	Kinder. Geschlecht		Summa vom Militärstande.		Katholiken.	Protestanten.	Reformirte.	Juden.	Von andern Religionspartheien.	Wirklich aktive Bürger.	Bürgerliche Besitzer u. Schutzleute	Bauern und Landbewohner.	
				männlich.	weiblich.				männlich.	weiblich.											

IV.

Beilagen

zur

allerhöchsten Entschließung vom 17. November 1825,

die

statistischen Berichte betreffend.

Bemerkung.

Das in oben bezeichneter Entschließung angeführte Formular zu den Tabellen über die Verstorbenen nach Alter, Geschlecht und Krankheit sollte, nach einer in den Akten befindlichen Bemerkung, den Kreis-Regierungen durch spätere Nachsendung mitgetheilt werden, welche jedoch unterblieb. Den Kreis-Regierungen wurde vielmehr auf gestellte Anfrage durch nachfolgende spezielle Entschließungen (vom 16. Dez. 1825 an die Regierung des Regenkreises, vom 18. Dezember 1825 an die Regierung des Ober- und Untermainkreises, vom 7. Februar 1826 an die Regierung des Isar- und Rezatkreises, vom 5. März 1826 an die Regierung des Rheinkreises) bemerkt:

"daß des alten Formulars sich zu bedienen sey."

Tabelle
über den Bevölkerungs=

Namen der Amtsbezirke, (Gemeinden ꝛc.) (alphabetisch.)	Zahl der sämmtlichen Familien.	Zahl aller und jeder Einwohner.												
		I. Vom Civil=Stande.								II. Vom Militär=Stande.				
				Kinder. a) Geschlecht.		Gesinde. b)						Kinder. Geschlecht.		
		Männer.	Weiber.	Männlich.	Weiblich.	Gesellen.	Bediente u. Knechte.	Mägde.	Summe aller Einwohner vom Civil=Stande. c)	Männer. d)	Weiber.	Männlich.	Weiblich.	Summe der Einwohner vom Militär=Stande.
I. Unmittelbare Städte.														
Summe I.														
II. Land= und Herrschafts=Gerichte.														
ꝛc.														
Summe II.														
Hiezu Summe I.														
Gesammt=Summe														

mular.)

Nro. 1.

Zustand des N. Kreises.

Gesammt-Summe aller Einwohner beider Stände.	Hierunter sind befindlich: A. Rücksichtl. der Religion. Katholiken.	Lutheraner.	Reformirte.	Juden.	Andere Glaubensgenossen. e)	B. Familien-Häupter. Vom Adel, Civilbeamten, Militär, Geistlichkeit.	Gewerbtreibende Bürger u. Schutzverwandten.	Bauern und Taglöhner.	Bemerkungen.

Note.

a) Diejenigen Kinder, welche in den Familien nicht zu Hause, sondern z. B. als Gesellen, Knechte, Mägde im Lande abwesend sind, werden unter die Einwohner des Orts, wo die Familie wohnt, nicht eingetragen, sondern kommen an ihrem wirklichen Aufenthaltsorte in Ansatz, damit sie nicht doppelt erscheinen. Außer Landes blos zeitlich Abwesende werden bei ihren Familien mitgezählt. Eben so jene, welche sich auf inländischen Bildungs-Anstalten außerhalb des Wohnorts der Eltern befinden.

b) Das Gesinde der Militärpersonen kommt unter dem Civilstande in Ansatz; besteht es aus Soldaten, so müssen diese unter die Männer beim Militärstande gesetzt werden.

c) Vorübergehend im Lande weilende Ausländer kommen nicht in Anschlag.

d) Die wirklich eingereihten Soldaten, sie seyen beim Regiment oder in Urlaub, gehören zum Militärstande, und werden in der Liste jener Behörden vorgetragen, aus deren Conscriptions-Bezirk sie gestellt sind. Dagegen gehören die bei der mobilen Legion Eingereihten, die ans Ende der Reserve Gestellten und die vorläufig Befreiten zum Civilstande.

e) Hier sind die verschiedenen Religions-Partheien, z. B. Herrnhuter, Wiedertäufer rc. namentlich anzugeben.

V.

Beilage

zur

allerhöchsten Entschließung vom 15. Juli 1832,

die

neue Volkszählung mit Rücksicht auf die agrikole- und industrielle Bevölkerung betreffend.

Bevölkerung der Gemeinde . . . .

Rein landwirthschaftliche Familien.		Gewerbe treibende Familien mit vorherrschendem landwirthschaftlichen Betriebe.		Gewerbe treibende Familien mit sekundärem landwirthschaftlichen Betriebe.		Gewerbe treibende Familien mit bloßem Hausbesitze.		Gewerbe treibende Familien ohne alle Realitäten.		Ansässige Taglöhner.		Nicht ansäßige Dienstboten.			Sonstige nicht ansässige Bevölkerung.	Bemerkungen. Insbesondere über die Frage: zu welchem aliquoten Theile die industriellen, und zu welchem die reinen Landwirthschafts-Familien an dem Gesammt = Gutsbesitze partizipiren.
										Bei der Landwirthschaft.	Bei der Industrie.	Bei landwirthschaftlichen Familien.	Bei industriellen Familien.	Bei sonstiger Bevölkerung		
Familien.	Seelen.	Familien.	Seelen.	Familien.	Seelen.	Familien.	Seelen.	Familien.	Seelen.	Seelen.	Seelen.	Seelen.	Seelen.	Seelen.	Seelen.	

VI.

Beilagen

zur

allerhöchsten Entschließung vom 14. Juni 1833,

die

künftigen Formulare für die dreijährigen Bevölkerungs-Listen betreffend.

Vortrag.	Gesammt-Bevölkerung.						Rein landwirthschaftliche Bevölkerung								Landwirthschaftliche Bevölkerung mit							
		Seelen.													sekundärem Gewerbs-Betriebe.				vorherrschendem Gewerbs-Betriebe.			
				Kinder																		
	Familien.	Männer.	Weiber.	männlich.	weiblich.	Im Ganzen.	Eigentliche Gutsbesitzer.		Ansäßige Taglöhner.		Nicht ansäßige Dienstboten u. Taglöhner.		Im Ganzen.		Mit Haus-Besitz.		Ohne Haus-Besitz.		Mit Haus-Besitz.		Ohne Haus-Besitz.	
							Familien	Seelen	F.	S.	F.	S.	F.	S.	F.	S.	F.	S.	F.	S.	F.	S.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
A. Städte von 2000 Familien und darüber																						
N.																						
Summa																						
B. Städte von 500 bis 2000 Familien																						
N.																						
Summa																						
C. Städte und Märkte unter 500 Familien																						
N.																						
Summa																						
D. Rural-Gemeinden:																						
a) Landgerichte;																						
b) Herrschafts-Gerichte;																						
c) Patrimonial-Gerichte																						
I. Classe,																						
II. Classe.																						

Bevölker … irektion N. . . . . . .

Gehilfen und Dienstboten der mit Gewerbe vermischten landwirthschaftl. Bevölkerung.								Rein gewer…				…Geistlichkeit.			…kerung				Bemerkungen.
Gesellen und Lehrlinge.		Ansäßige Tag-löhner.		Nicht ansäßige Dienstboten u. Taglöhner.		Im Ganzen.		Gewerbe-Inhaber mit Hausbesitz.		Gewerbe-Inhaber ohne Hausbesitz.		… übrigen christl. Confessionen.	Kirchliche Vorsteher der Nicht-…		…Nichtchristliche Confessionen.		Im Ganzen.		
F.	S.	F.	S.	F.	S.	F.	S.	F.	S.	F.	S.	S.	F.	S.	…	S.	F.	S.	
24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	68	69	7…	…7	98	99	100	101

Unter den neben der Landwirthschaft theils vorherrschend, theils secundär betriebenen Gewerben befinden sich:

a) Brauereien . . . .
b) Branntwein- und Essigbrauereien . . .
c) Wirthschaften . . . .

In Summa

Von den in den Colonnen 75 bis 80 nicht begriffenen Adeligen befinden sich unter den rein landwirthschaftlichen, d. h. von dem Betriebe der Grundstücke und dem Ertrage der Realitäten lebenden Bevölkerung

Famil. . . Seel. . .

Unter der landwirthschaftlichen Bevölkerung mit secundärem Gewerbs-Betriebe

Fam. . . . Seel. . .

Unter der landwirthschaftlichen Bevölkerung mit vorherrschendem Gewerbs-Betriebe

Fam. . . . Seel. . .

Unter der rein gewerblichen Bevölkerung

Fam. . . . Seel. . .

Unter dem Militär

Fam. . . . Seel. . .

Im Staats- und öffentlichen Dienste

Fam. . . . Seel. . .

Unter der Geistlichkeit

Fam. . . . Seel. . .

In Summa Fam. . . . Seel. . .

Unter dem Militär befinden sich ständig beurlaubte Infanteristen, also mit häufigem Urlaub begabte Individuen, welch Letztere mit . . . Theil den unansässigen Hilfs-Arbeitern der Landwirthschaft, und mit . . . . Theil den unansässigen Hilfs-Arbeitern der Gewerbe beizuzählen sind.

VII.

Beilagen

zur

allerhöchsten Entschließung vom 7. Oktober 1833,

die

dreijährigen Verwaltungs-Berichte betreffend.

Ta-

über die Zahl der in den Städten, Marktflecken, Dörfern, Weilern befindlichen

Nummerus curr.	Polizei-Distrikt.	Zahl der Gemeinden.	Städte mit magistratische Verfassung.	Städte ohne magistratische Verfassung.	Marktflecken mit magistratische Verfassung.	Marktflecken ohne magistratische Verfassung.	Dörfer.	Weiler.	Einöden. Höfe.	Einöden. Mühlen.	Wohn-Gebäude. Zahl	Wohn-Gebäude. Beiläufiger Werth fl.	Hievon sind gedeckt mit Platten.	Hievon sind gedeckt mit Schiefern	Hievon sind gedeckt mit Schindeln	Hievon sind gedeckt mit Stroh.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Landgericht N.N.	60	3	10	7	3	37	—	40	5	1200	960000	600	50	250	300
	Gegen Brandschäden sind versichert . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	400000	—	—	—	—
2	Landgericht N.N.															
	Gegen Brandschäden sind versichert															

e n t h ä l t

j e d e r A r t.

Pfarr- und Filial-Kirchen. Zahl	Beiläufiger Werth fl.	Hievon sind gedeckt mit Platten.	Schiefern	Schindeln	Stroh.	Kultus-Gebäude. Zahl	Beiläufiger Werth fl.	Hievon sind gedeckt mit Platten.	Schiefern	Schindeln	Stroh.	Zu Bureaux- und Dienst-Wohnungen verwendete Staats-Gebäude. Zahl	Beiläufiger Werth fl.	Hievon sind gedeckt mit Platten.	Schiefern	Schindeln	Stroh.
36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53
40	200000	36	3	1	—	36	70000	27	3	6	—	18	9000	5	2	3	—
20	120000	—	—	—	—	36	60000	—	—	—	—	10	7000	—	—	—	—

Zusammen. Zahl	Beiläufiger Werth fl.	Hievon sind gedeckt mit Platten.	Schiefern	Schindeln	Stroh.	Bemerkungen.
72	73	74	75	76	77	78
3962	2238800	1707	402	751	1102	Es besteht die Phönix-Gesellschaft N. N. Dieselbe hat versichert an 1) Immobilien den Werth zu beiläufig 800,000 fl. 2) Mobilien « « « « 300,000 « Ferner bestehet die Gesellschaft Comp. d'Aassec. Generale. Dieselbe hat 1) Immobilien « « « 900,000 « 2) Mobilien « « « 400,000 «
2015	1052100	—	—	—	—	

belle

Gebäude und deren Verhältniß zu den Brandversicherungs-Anstalten für 18..

Der Polizei-Distrikt

An Gebäuden

Landwirthschaftl. Gebäude, worunter auch die einem Luxusgebäude gehörigen Dekonomie-Gebäude zu rechnen sind.						Der Industrie gewidmete Gebäude.						Zur Landwirthschaft und Industrie zugleich verwendete Gebäude.					
Zahl	Beiläufiger Werth fl.	Hievon sind gedeckt mit Platten.	Schiefern	Schindeln	Stroh.	Zahl	Beiläufiger Werth fl.	Hievon sind gedeckt mit Platten.	Schiefern	Schindeln	Stroh.	Zahl	Beiläufiger Werth fl.	Hievon sind gedeckt mit Platten.	Schiefern	Schindeln	Stroh.
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
1500	400000	4000	200	300	500	400	240000	200	25	75	100	700	250000	400	100	100	200
700	190000	—	—	—	—	200	100000	—	—	—	—	400	100000	—	—	—	—

Die in gleichem Falle befindlichen Communal-Gebäude.						Schlösser und Luxus-Gebäude, insbesondere auch Schlösser, welche nicht zugleich als Oekonomie-Gebäude dienen.						Sonstige Gebäude.					
Zahl	Beiläufiger Werth fl.	Hievon sind gedeckt mit Plaeten.	Schiefern	Schindeln	Stroh.	Zahl	Beiläufiger Werth fl.	Hievon sind gedeckt mit Platten.	Schiefern	Schindeln	Stroh.	Zahl	Beiläufiger Werth fl.	Hievon sind gedeckt mit Platten.	Schiefern	Schindeln	Stroh.
54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71
60	48000	30	19	11	—	7	60000	7	—	—	—	9	1800	2	—	5	2
40	25000	—	—	—	—	7	50000	—	—	—	—	2	100	—	—	—	—

Ta=

über Geburten, getraute Paare, gerichtlich getrennte Ehen und

Anmer=

1) Die Todtgebornen sind jedesmal den Sterbfällen einzurechnen, um eine richtige Bilanz zwischen den Mißge=

2) Die gegen die Sterbfälle resultirenden Mehr= oder Mindergeburten bei den einzelnen Gemeinden sind für indem beide Faktoren der Mehr= und Mindergeburten als solche zählen,

Nummer.	Polizei=Distrikt.	Geburten. Im Ganzen männliche	weibliche	zusammen.	Eheliche. männliche	weibliche	zusammen.	Uneheliche. männliche	weibliche	zusammen.	Verhältnisse der Unehelichen zu den Ehelichen.	Hierunter sind Todtgeboren.	Zwillinge.	Drillinge.	Mißgeburten.	Getraute Paare. Katholiken.	Protestanten und Reformirte.	Andere christliche Confessionen.	Gemischter Religion.	Nichtchristliche Confessionen.	Zusammen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
											wie 1 zu ...										

belle

Sterbfälle, nach den einzelnen Polizei-Distrikten für 18....

kungen.

Geburten und Sterbfällen zu erlangen. Dasselbe gilt hinsichtlich der, den Todtgebornen gleich zu achtenden, burten 2c.

sich selbstständig nebeneinander — und nicht defalkando — in den Polizeidistrikts-Uebersichten vorzutragen, und das wahre Sterblichkeits-Verhältniß bedingen.

Gerichtlich getrennte Ehen.						Sterbfälle.									Gegen die Sterbfälle					
						Kinder.			Erwachsene Personen über 14 Jahre.			Summa aller Sterbfälle.			mehr geboren.			weniger geboren.		
Katholiken.	Protestanten und Reformirte.	Andere christliche Confessionen.	Nichtchristliche Confessionen.	Gemischter Confession.	Zusammen.	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.	Männliche.	Weibliche.	Zusammen.	Männliche.	Weibliche.	Zusammen.	Männliche.	Weibliche.	Zusammen.	Männliche.	Weibliche.	Zusammen.
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43

Ta=

über Sterbfälle, nach Alter, Geschlecht und Todesarten,

NB. Die Sterbfälle, sowohl nach Alter und Geschlecht, als nach Todesarten, müssen in gegenwärtiger Tabelle mit in einer nähern Ausscheidung

Nummer.	Polizei-Distrikt.	Sterbfälle nach Alter und Geschlecht.																									
		Von 0 bis 1 Jahr.		Von 1 bis 5		Von 5 bis 10		Von 10 bis 20		Von 20 bis 30		Von 30 bis 40		Von 40 bis 50		Von 50 bis 60		Von 60 bis 70		Von 70 bis 80		Von 80 bis 90		Von 90 bis 100		Ueber 100 Jahre.	
				Jahren.																							
		m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28

Arten.																			
heiten.																			
liche.																			
Organische Fehler überhaupt.	Verstopfungen, Verhärtungen, Verknöcherungen insbesondere.	Skyrrhus und Krebsgeschwüre.	Koliken.	Bauchflüsse.	Darr= u. Schwindsucht.	Windsucht.	Lungensucht.	Wassersucht.	Körperverletzungen.	Unglückliche Geburten.	Kindbetterinnen-Fieber.	Gemüths= und Seelenkrankheiten.	Entkräftung aus Krankheit.	Alterschwäche.	Darm=, Bein= und Hirnbrüche.	Blasen=, Nieren= oder Gallensteine.	In Folge chirurgischer Operationen.	Epidemien.	Blattern.
50	51	52	53	34	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69

belle

nach den einzelnen Polizei-Distrikten für 18....

dem Ziffer-Resultate der frühern Tabelle III. übereinstimmen, so daß das Ergebniß aller Sterbfälle hier nur wiederholt erscheine.

Sterbfälle nach Todes-																				
	Krank-																			
	Gewöhn-																			
Todtgeboren.	Allgemeine Entzündungsfieber.	Catarrhalische und Rheumatische Fieber	Topische Entzündungen einzelner Organe.	Exanthematische Fieber.	Eiterungsfieber und Abzehrung.	Gallenfieber, Gelbsucht und schwarze Krankheit.	Nervenfieber.	Keuch- und Stickhusten.	Krampf u. Lähmung lebenswichtiger Organe.	Nerven-, Blut- und Schleimschlag.	Gicht, Convulsionen und Fraisen.	Schleimfieber.	Faulfieber.	Blutflüsse und Blutsturz.	Schweres Zahnen der Kinder.	Hebe und Mundfäule.	Bräune.	Skorbut oder sonstige Verderbniß der Säfte.	Skrofeln.	Brand.
29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49

Gewaltsame Todesarten.					Summe aller Sterbfälle.	Bemerkungen.
Selbstmord.	Ermordungen.	Hundswuth.	Unglücksfälle.	Hinrichtungen.		
70	71	72	73	74	75	76

Tabelle

über die vorzüglichsten Produkte des Mineralreiches für 18....

Nro.	Benennung des Minerals, nach alphabet. Ordnung.	Fund-Ort des Minerals.	Art der Gewinnung des Minerals.	Beiläufige Ausbeute nach		
				Quantität	Werth	
					fl.	kr.
1	2	3	4	5	6	7

Absatz der rohen Mineralien							Bemerkungen.
im Inlande.				im Auslande.			
Vorzüglich nach	Im beiläufigen Werthe zu		Wird daselbst verarbeitet oder verbraucht zu	Vorzüglich nach	Im Werthe		
	fl.	kr.			fl.	kr.	
8	9	10	11	12	13	14	15

Tab. VI. ad §. 7.

Tabelle

über Ein- und Auswanderungen, über Vermögens Ex- und Importationen für 18....

Nummer.	Polizei-Distrikt.	Einwanderungen.			Auswanderungen.			Nähere Nachweisung über die statt-													
		Köpfe-Anzahl	Geschlecht		Köpfe-Anzahl	Geschlecht		Eingewandert.	Ausgewandert.	Eingewandert.	Ausgewandert.	Eingewandert.	Ausgewandert.	Eingewandert.	Ausgewandert.	Eingewandert.	Ausgewandert.	Eingewandert.	Ausgewandert.	Eingewandert.	Ausgewandert.
			M.	W.		M.	W.	Von 0 bis 7 Jahren.		Von 7 bis 16 Jahren.		Von 16 bis 40 Jahren.		Von 40 bis 50 Jahren.		Von 50 J. u. darüber.		Väter.		Mütter.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22

gefundenen Ein- und Auswanderungen.																		Ausgewandert sind:		Importirtes Vermögen.		Exportirtes Vermögen.	
Eingewandert.	Ausgewandert.	Eingewandert.	Ausgewandert.	Eingewandert von	Ausgewandert nach	Eingewandert von	Ausgewandert nach	Eingewandert von	Ausgewandert nach	Eingewandert von	Ausgewandert nach	Eingewandert von	Ausgewandert nach	Eingewandert von	Ausgewandert nach	Eingewandert von	Ausgewandert nach	Mit Erlaubniß.	Heimlich.	Nach Abzug der Nachsteuer			
Söhne.		Töchter.		Deutschen Bundesstaaten.		Amerika.		Frankreich.		Rußland		Griechenland.		Algier.		Andere Staaten.				fl.	kr.	fl.	kr.
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46

Tabelle

über die aktiven Landwehr-Abtheilungen, so wie über deren Gesammt-Bedürfniß und Schuldenstand für 18 . . . .

Nummer.	Benennung der Städte, Märkte ꝛc., wo sich Landwehr befindet.	Bezeichnung der aktiven Landwehr-Abtheilungen nach Waffen-Gattungen.	Stärke		Zahl der Reluenten.	Hievon zahlen													
			der einzelnen Abtheilungen.	im Ganzen.		zur Deckung des jährlichen Bedürfnisses für den laufenden Dienst.		in der I. Classe.			in der II. Classe.			in der III. Classe.			im Ganzen.		
								Zahl der Reluenten.	Betrag		Zahl der Reluenten.	Betrag		Zahl der Reluenten.	Betrag		Zahl der Reluenten.	Betrag	
						fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Gesammt-Betrag der etwa vorhandenen Schulden.		Ob verzinslich, wie viel, und zu welchem Zinsfuße?	Tilgungs-Plan.	Zur Deckung der Schuldenpflichtigen Distrikte.	Zahl der darin befindlichen ad hoc Zahlungspflichtigen Reluenten	In jedem Termine zu erhebender Reluitions-Betrag.	Hievon treffen auf die einzelnen Reluenten.				Bemerkungen.
							in maximo		in minimo		
fl.	kr.						fl.	kr.	fl.	kr.	
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32

Tabelle

über die aktiven Landwehr-Offiziere nach den einzelnen Abtheilungen für 18....

Nro.	Bezeichnung der einzelnen Abtheilung nach ihren Garnisonen und nach Waffengattungen.	Chargen nach ihrer dienstlichen Reihenfolge.	Vor- und Zuname.	Zeit der ersten Anstellung in der Landwehr.
1	2	3	4	5

Bürgerliche Verhältnisse des Offiziers.				Bemerkungen.
Stand und Gewerbe.	Ob reich oder vermöglich, schwach- oder ganz unbemittelt.	Ob und in welchem Grade er Einfluß bei seinen Mitbürgern genießet.	Ob derselbe sich überhaupt in einer unthätigen Lage befindet, welche zur erfolgreichen Bürgschaft gewährende Leitung des Landwehr-Institutes erforderlich ist.	
6	7	8	9	10

Ta=

über die Kleinkinder=

Nro.	Ort, wo Kleinkinder=Schulen bestehen.	Einschlägige Schulinspektion.		Eigenschaft.		Zeit, wie lange die Kleinkinder=Schulen bestehen.	Abtheilungen und Classen derselben.
		Lokal=Schul=Inspektion.	Distrikts=Schul=Inspektion.	Ob öffentliche oder Privat=Anstalt?	Ob bloße Bewahr= und Erziehungs= oder zugleich Lehranstalt?		
1	2	3	4	5	6	7	8

E=

Einnnhme.									
Aus Staats=		Aus Gemeinde=		Aus Stiftungs=		Aus Privat=		Im Ganzen.	
Mitteln.									
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
26	27	28	29	30	31	32	33	34	35

b e l l e

Schulen für 18 . . . .

Zahl der Schüler.			Alter der Schüler.		Lehrer und Gehilfen.							Sonstiges Personale		Lokalität.		
					Zahl			Von denselben								
Männlich.	Weiblich.	Zusammen.	Höchstes.	Niedrigstes.	der männlichen	der weiblichen	zusammen.	sind als Schullehrer oder Gehilfen angestellt.	sind blos für die Anstalt bestellt.	führen die Anstalt blos neben andern Geschäften.	Stand und Beschäftigung der Letztern.	zur Aufsicht.	zur Bedienung.	Eigene oder fremde.	Oeffentliche Gebäude oder Privatwohnungen.	Dazu gehörige Gründe, Gärten ꝛc.
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25

t a t

A u s g a b e.						Bemerkungen.
Auf das Personale.		Auf den Real-Bedarf.		Im Ganzen.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
36	37	38	39	40	41	42

Ta-

über die Volks-Zeichnungs-

Nro.	Ort, wo Volks-Zeichnungs-Schulen bestehen.	Einschlägige Schulinspektion.		Eigenschaft.		Ob für allgemeine oder besondere Berufs-Bildung?	Abtheilungen und Classen oder Kurse.
		Lokal-Schul-Inspektion.	Distrikts-Schul-Inspektion.	Ob öffentliche oder Privat-Lehr-Anstalt?	Ob für sich bestehend, oder mit einer andern Lehr-Anstalt verbunden?		
1	2	3	4	5	6	7	8

E-

Einnahme.									
Aus Staats- Mitteln.		Aus Gemeinde- Mitteln.		Aus Stiftungs- Mitteln.		Aus Privat- Mitteln.		Im Ganzen.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

b e l l e

Schulen für 18 ....

Zahl der Schüler.			Hievon sind noch pflichtig			Lehrer und Gehilfen.						
						Zahl			Von denselben			
Männlich.	Weiblich.	Zusammen.	für die Werktags= Schule.	für die Sonntags= Schule.	für keine Schule.	der männlichen	der weiblichen	zusammen.	sind als Schullehrer oder Gehilfen angestellt.	sind blos für die Anstalt bestellt.	führen die Anstalt blos neben andern Geschäften.	Stand und Beschäftigung der Letztern.
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

t a t

Ausgabe.						Bemerkungen.
Auf das Personale.		Auf den Real=Bedarf.		Im Ganzen.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
32	33	34	35	36	37	38

Ta-

über die Industrie-

Nro.	Ort, wo sich Industrie-Schulen befinden.	Einschlägige Schulinspektion.		Bestimmung für welchen Zweck der Industrie.	Eigenschaft.		Abtheilungen und Classen der Kurse.
		Lokal-Schul-Inspektion.	Distrikts-Schul-Inspektion.		Ob öffentliche oder Privat-Lehr-Anstalt?	Ob für sich bestehend, oder mit einer andern Anstalt verbunden?	
1	2	3	4	5	6	7	8

E-

Einnahme.									
Aus Staats-		Aus Gemeinde-		Aus Stiftungs-		Aus Privat-		Im Ganzen.	
Mitteln.									
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
29	30	31	32	33	34	35	36	37	38

belle

Schulen für 18....

Zahl der Schüler.			Hievon sind pflichtig			Zahl des Personals.						Lokale.							
			für die Werktags-	für die Sonntags-	für keine					Lehrer-Personale.						Anzahl der			
Männlich.	Weiblich.	Zusammen.	Schule.			Lehrer.	Gehilfen.	Sonstiges Personale.	Im Ganzen	Männliches	Weibliches	Eigenes.	Fremdes.	Oeffentliches.	Privates.	Häuser.	Zimmer.	Gärten.	Gründe.
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28

tat

Ausgabe.						Bemerkungen.
Auf das Personale.		Auf den Real-Bedarf.		Im Ganzen.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
39	40	41	42	43	44	45

Tabelle

über die Gewerbschulen für 18....

Ort, wo die Gewerbschule besteht.	Gewerb-Schule.		Zahl der Lehrer.	Summarischer Etat der Schule.
	Vollständig.	Unvollständig.		
1	2	3	4	5

Zahl der Schüler,				Bemerkungen.
a) solcher, welche die Realien am Gymnasium hören.	b) solcher, welche die Realien in den transitorischen Classen hören.	c) solcher, welche die Realien in den sonstigen Schulen hören.	Im Ganzen.	
6	7	8	9	10

Tabelle

über die Schullehrer-Seminarien für 18...., 18.... und 18....

Ort, wo sich das Schullehrer-Seminar befindet.	Lehrer.		Zahl der Seminaristen.					
	Vorstände und pragmatisch angestellte Lehrer.	Hilfslehrer.	Im I. Kurse.			Im II. Kurse.		
			18....	18....	18....	18....	18....	18....
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Etat des Seminars.								Anmerkungen.
Einnahme.				Ausgabe.				
An Fundations-Vermögen.		Jährliche Rente des Fundations-Vermögens.		Für das Personale.		Für den Real-Bedarf.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
10	11	12	13	14	15	16	17	18

Tabelle

über die lateinischen Schulen für 18...., 18.... und 18....

Nro.	Ort, wo solche bestehen.	Classenzahl.	Lehrer derselben.	Schülerzahl im Jahre			
				18....	18....	18....	Abgleichung dieser Jahre in Absicht auf Frequenz.
1	2	3	4	5	6	7	8

Etat der Schule.																					
Jährliche Einnahme der Schulcasse.														Jährl. Exigenz-Bedarf d. Schule						Materieller Zustand derselben in Absicht ihrer Leistung.	Bemerkungen.
Aus dem Fundations-Vermögen an								Aus dem Ergänzungs-Vermögen. Beiträge aus													
Gebäuden.		Gründen.		Rechten.		Kapitalien.		Gemeindekassen.		Stiftungsk.		Staatskassen.		Für Real-Exigenz.		Für Personal-Exigenz.		Für Passiv-Reichnisse.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30

Tabelle

über die Gymnasien für 18...., 18.... und 18....

Nro.	Ort, wo solche bestehen.	Classenzahl.	Lehrer derselben.	Schülerzahl im Jahre			
				18....	18....	18....	Abgleichung dieser Jahre in Hinsicht auf Frequenz.
1	2	3	4	5	6	7	8

Etat des Gymnasiums.																				Materieller Zustand derselben in Hinsicht ihrer Leistung.	Bemerkungen.
Jährliche Einnahme.														Jährl. Exigenz-Bedarf d. Schule							
Aus dem Fundations-Vermögen an								Aus dem Ergänzungs-Vermögen. Beiträge aus						Für Real-Exigenz.		Für Personal-Exigenz.		Für Passiv-Reichnisse.			
Gebäuden.		Gründen.		Rechten.		Kapitalien.		Gemeindekassen.		Stiftungsk.		Staats-Kassen.									
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30

Tabelle

über die Lyzeen für 18...., 18.... und 18....

Nro.	Ort, wo solches besteht.	Anzahl der Kurse.	Lehrer.	Stand der Candidaten im Jahre 18....	18....	18....	Vergleichung dieser Jahre in Absicht auf Frequenz.
1	2	3	4	5	6	7	8

Etat des Lyceums. Jährliche Einnahme. Aus dem Fundations-Vermögen an Gebäuden.		Gründen.		Rechten.		Kapitalien.		Aus dem Ergänzungs-Vermögen. Beiträge aus Gemeindekassen.		Stiftungsk.		Staats-Kassen.		Jährlicher Exigenz-Bedarf. Für Real-Exigenz.		Für Personal-Exigenz.		Für Passiv-Reichnisse.		Zustand des Lyceums a. sittlicher.	b. wissenschaftlicher.	Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

Tabelle
über die Privat-Lehranstalten für 18...., 18.... und 18....

Name u. Stand des Unternehmers.	Tendenz und Lehrplan der Anstalt.	Zahl der Schüler.			Zahl der Lehrer.			Eintritts-Bedingungen.	Besoldungen der Lehrer.
		18....	18....	18....	18....	18....	18....		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Einschlägige Schul-Inspektion.		Urtheil über den Zustand der Anstalt.		Bemerkungen.
Lokal-Schul-Inspektion.	Distrikts-Schul-Inspektion.	Des Schul-Inspektors.	Der Kreis-Regierung.	
11	12	13	14	15

Tabelle

über die in den verschiedenen Unterrichts-Anstalten vertheilten Preisebücher für 18...., 18.... und 18....

Nro.	Polizei-Distrikt.	Titel und Verfasser des Preise-Buches.	Zahl und Betrag der vertheilten Exemplare in den								
			Werktags-Schulen.			Sonntags-Schulen.			lateinischen Schulen.		
			Zahl.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Zahl.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Zahl.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	A. Jahrgang 18...										

Gymnasien.			Gewerbs-Schulen.			Im Ganzen.			Bemerkungen.
Zahl.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Zahl.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Zahl.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22

Tabelle
über öffentliche Kranken-Anstalten für 18....

Polizei-Distrikte.	1. Hospitäler und allgemeine Krankenhäuser.												2. Besondere Kranken-Institute, z. B. für Dienstboten und Gesellen.											
	Zahl der Institute.	Zahl der recipirten Kranken.							Kosten.				Zahl der Institute.	Zahl der recipirten Kranken.							Kosten.			
		Bestand vom vorigen Jahre.	Zugang vom Jahre 18..	Summa.	Abgang.			Bleibt Bestand	Einnahme.		Ausgabe.			Bestand vom vorigen Jahre.	Zugang vom Jahre 18..	Summa.	Abgang.			Bleibt Bestand	Einnahme.		Ausgabe.	
					durch Tod.	durch Austritt.	Summa.		fl.	kr.	fl.	kr.					durch Tod.	durch Austritt.	Summa.		fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25

	3. Entbindungs-Häuser.	4. Irren-Häuser.
	BN. Die Kolumne fortlaufend wie obenstehend.	
	26 … 37	38 … 49

Ta-

über die Schutzpocken-

Nro.	Polizei-Distrikte.	Geimpft wurden:			
		Bei der öffentlichen Impfung.		Durch Privat-Impfung.	
		Mit Erfolg.	Ohne Erfolg.	Mit Erfolg.	Ohne Erfolg.
1	2	3	4	5	6

belle

Impfung für 18..

Zur Impfung des nächsten Jahres wurden verwiesen.			Wegen Erstehung der natürlichen Blatternkrankheit von der Impfung befreit.	Bemerkungen.
Wegen ungehorsamen Ausbleibens.	Wegen des durch Krankheit entschuldigten Ausbleibens.	Wegen erfolgloser Impfung von sechsmaliger Wiederholung.		
7	8	9	10	11

Ta=

über Thathandlungen gegen

Nro.	Polizei=Distrikt.	Anzahl der That=								
		Mord u. Todtschlag, dann Tödtung aus Fahrlässigkeit.	Mordbrand und Brandstiftung.	Körperverletzung.	Nothzucht.	Kinderaussetzung.	Verläumdung.	Raub und Erpressung.	Diebstahl.	Diebstahls= und Raubversuch.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	A. Jahrgang 18....									

Anzahl der Thathandlungen, von denen die Uebertreter																				
Mord u. Todtschlag, dann Tödtung aus Fahrlässigkeit.	Mordbrand und Brandstiftung.	Körperverletzung.	Nothzucht.	Kinderaussetzung.	Verläumdung.	Raub und Erpressung.	Diebstahl.	Diebstahls= und Raubversuch.	Wilddiebstahl.	Holzfrevel.	Eigenthums=Beschädigung.	Betrug.	Unterschlagung.	Urkunden=Verfälschung.	Schwärzer.	Tumult.	Widersetzung und Beleidigung der Amtsehre.	Selbsthilfe.	Polizeifrevel.	Entlaufen von der Militärpflicht.
32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52

belle

die öffentliche Sicherheit für 18...., 18.... und 18....

handlungen im Ganzen.

												Desertion.			Vagiren.				
Wilddiebstahl.	Holzfrevel.	Eigenthums-Beschädigung.	Betrug.	Unterschlagung.	Urkunden-Verfälschung.	Schwärzen.	Tumult.	Widersetzung und Beleidigung der Amtsehre.	Selbsthilfe.	Polizeifrevel.	Entlaufen von der Militärpflicht.	Bayerische Deserteurs.	Auswärtige Deserteurs.	Entspringen aus dem Arreste.	Männer.	Weiber.	Bettler.	Hausirer.	Summa.
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

entdeckt worden sind.

Desertion.			Vagiren.					
Bayerische Deserteurs.	Auswärtige Deserteurs.	Entspringen aus dem Arreste.	Männer.	Weiber.	Betteln.	Hausiren.	Summa.	Bemerkungen.
53	54	55	56	57	58	59	60	61

Ta=

über den Stand der Gendarmerie

Nro.	Bezirks=Polizei=Behörde.	Zahl der Gendarmerie=Stationen.	Soll=Bestand der Mannschaft.		
			Brigadier ꝛc.	Gemeine	
				zu Pferd.	zu Fuß.
1	2	3	4	5	6

belle

für 18...., 18.... und 18....

Wirklicher Bestand der Mannschaft.			Abgang.			Bemerkungen.
Brigadier 2c.	Gemeine		Brigadier 2c.	Gemeine		
	zu Pferd.	zu Fuß.		zu Pferd.	zu Fuß.	
7	8	9	10	11	12	13

Tabelle

über die Leistungen der Sicherheitswachen für 18...., 18.... und 18....

Nummer.	Polizei-Distrikte.	Sicherheits-Personale.	Selbst Aufgegriffene, wegen														
			Mord u. Todtschlag, dann Tödtung aus Fahrlässigkeit.	Mordbrand und Brandstiftung.	Körperverletzung.	Nothzucht.	Kinderaussetzung.	Verläumdung.	Raub und Erpressung.	Diebstahl.	Diebstahls- und Raubversuch.	Wilddiebstahl.	Holzfrevel.	Eigenthums-Beschädigung.	Betrug.	Unterschlagung.	Urkunden-Verfälschung.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	A. Jahrgang 18....																

Verdachtes von														Sonstige Dienst-Verrichtungen.						Bemerkungen.
						Desertion.			Vagiren.											
Schwärzen.	Tumult.	Widersetzung und Beleidigung der Amtsehre.	Selbsthilfe.	Polizeifrevel.	Entlaufen von der Militärpflicht.	Bayerische Deserteurs.	Auswärtige Deserteurs.	Entspringen aus dem Arreste.	Männer.	Weiber.	Bettler.	Hausirer.	Summa.	Patrouillen.	Transporte.	Postwagens-Eskorte.	Besondere Anzeigen.	Ausserordentliche Dienstverrichtungen.	Summa.	
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39

Tabelle

über Bettler und Vaganten für 18...., 18.... und 18....

Nro.	Polizei-Distrikt.	Zahl der im Kreise aufgegriffenen Bettler und Landstreicher.				Hievon haben dem Inlande																															
						Isar-Kreis.				Unterdonau-Kreis.				Regen-Kreis.				Oberdonau-Kreis.				Rezat-Kreis.				Obermain-Kreis.				Untermain-Kreis.				Rhein-Kreis.			
		Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38

angehört dem Auslande.																															Von auswärtigen Staaten eingeschoben.				Bemerkungen.
Oesterreich.			Preussen.			Frankreich.			Hannover.			Sachsen.			Würtemberg.			Baden.			Hessen.			Schweiz.			Andere Staaten.			Summa.					
M.	W.	K.	M.	W.	K.	M.	W.	K.	M.	W.	K.	M.	W.	K.	M.	W.	K.	M.	W.	K.	M.	W.	K.	M.	W.	K.	M.	W.	K.	Summa.	M.	W.	K.	Summa.	
39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74

Ta-

über die Zwangs-Arbeitshäuser

Jahr.	Zwangs-Arbeits-Haus.	Stand der Detonirten der dreijährigen Periode.					Stand der Detonirten im Laufe eines jeden Jahres der dreijährigen Periode.									
							Zugang.					Abgang.				
		Männliche.		Weibliche.		Im Ganzen.	Männliche.		Weibliche.		Im Ganzen.	Männliche.		Weibliche.		Im Ganzen.
		Ledige.	Verheirathete.	Ledige.	Verheirathete.		Ledige.	Verheirathete.	Ledige.	Verheirathete.		Ledige.	Verheirathete.	Ledige.	Verheirathete.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

Vergehen und Verbrechen.

Meineid.				Staats- und Hochverrath.				Tumult.				Widersetzung u. Beleidigung der Amtsehre.				Selbsthilfe.				Landfriedensbruch oder Störung des häuslichen Friedens.			
M.		W.		M.		W.		M.		W.		M.		W.		M.		W.		M.		W.	
L.	V.	L.	V.	L.	V.	L.	V.	L.	V.	L.	V.	L.	V.	L.	V.	L.	V.	L.	V.	L.	V.	L.	V.
134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157

belle

für 18....,

rte Angeschuldigte wegen

Erstenmale.					Nothzucht.				Verläumdung und falsches Zeugniß.				Raub und Erpressung.				Diebstahl.				fälschung.		Untreue.				Unterschlagung.				Verbrechen gegen Mauth- u. Zollgefälle.			
Männl.		Weibl.			M.		W.		M.		W.		M.		W.		M.					W.		M.		W.		M.		W.		M.		W.	
L.	V.	L.	V.	L.	L.	V.	L.	V.	L.	V.	L.	V.	L.	V.	L.	V.	L.	V.			L.	V.	L.	V.	L.	V.	L.	V.	L.	V.	L.	V.	L.	V.
18	19	20	21	22	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	9	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133

welche die Strafe im Zwangs-Arbeitshau

Verbrechen wider öffentliche Treue u. Glauben.					Diebstahl.				Unterschlagung.						Bemerkungen.
M.		W.			M.		W.		M.		W.		M.		
L.	V.	L.	V.		L.	V.	L.	V.	L.	V.	L.	V.	L.	V.	
158	159	160	16	3,	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	232

Tabelle

über Reisepässe und Wanderbücher für 18...., 18.... und 18....

Nro.	Polizei-Distrikt.	An Inländer abgegebene Pässe zu Reisen im Inlande.	An Inländer abgegebene Pässe zu Reisen in das Ausland.	Visirte Pässe reisender Inländer in das Ausland.
1	2	3	4	5
	A. Jahrgang 18....			

Visirte Pässe reisender Ausländer.	Neu ertheilte Pässe an reisende Ausländer und Visirung neu ertheilter Pässe an Ausländer.	Visirte Wanderbücher. An Inländern.	Visirte Wanderbücher. An Ausländern	Bemerkungen.
6	7	8	9	10

Tabelle

über die Resultate der Schrannenmärkte für 18...., 18.... und 18....

Nr.	Namen der Orte, wo die Schrannen gehalten werden.	An Getraide													
		1. An Korn.							2. Waizen und Korn.						
		Ganzer Schrannenbestand.	Davon verkauft ins				Summa des Verkaufs.	Der Mittelpreis war pr. Schäffel	Ganzer Schrannenbestand.	Davon verkauft ins				Summa des Verkaufs.	Der Mittelpreis war pr. Schäffel
			Inland.		Ausland.					Inland.		Ausland.			
			Schäffel.	Werth.	Schäffel.	Werth.				Schäffel.	Werth.	Schäffel.	Werth.		
		Schfl.		fl.		fl.	fl.	fl.	Schfl.		fl.		fl.	fl.	fl.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
	A. Jahrgang 18....														

wurde verkauft:

3. Dinkel.	4. Gerste.
NB. Die Kolumne fortlaufend wie obenstehend.	— —
17 … 23	24 … 30

5. Haber.	Bemerkungen.
NB. Die Kolumne fortlaufend wie obenstehend.	
31 … 37	38

Tabelle

über die Resultate der Viehmärkte für 18...., 18.... und 18....

Nr.	Namen der Orte, in welchen die Viehmärkte gehalten werden.	Verkauft							
		Pferde				Rindvieh			
		in Summa.		davon ins Ausland.		in Summa.		davon ins Ausland.	
		Stück.	Werth.	Stück.	Werth.	Stück.	Werth.	Stück.	Werth.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	A. Jahrgang 18...								

wurden.								Bemerkungen.
Schaafe				Schweine				
in Summa.		davon ins Ausland.		in Summa.		davon ins Ausland.		
Stück.	Werth.	Stück.	Werth.	Stück.	Werth.	Stück.	Werth.	
11	12	13	14	15	16	17	18	19

Tabelle

über die Durchschnitts-Preise der Viktualien für 18...

Nro.	Polizei-Distrikte.	Durchschnitts-Preise.																	
		Mehl.				Brod.						Fleisch, das Pfund							
		Ein Dreißiger.										Ochsen-Fleisch.				Kalbfleisch		Schweinefleisch.	Schaffleisch.
												Gemäst		Ungemäst					
		Waizen-Mehl.		Roggen-Mehl.		Pfund Waizen-Brod.		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Ein Pfund Roggen-Brod.		höchster.	geringster.	höchster.	geringster.	höchster.	geringster.		
		kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	Loth	Qt.	kr.	dl.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Ganter-Preise des Biers.								Lokal-Aufschlags-Quote						Bemerkungen.
Braunes Bier.				Weißes Bier.										
Winter-Bier.		Sommerbier.		Aus Waizen.		Aus Gersten.		auf Mehl.		auf Fleisch.		auf Bier.		
Die Maaß.														
kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35

Tabelle

über den Areal-Umfang des bebauten und unbebauten Bodens für 18....

Nr.	Polizei-Distrikt.	Areal-Umfang für: Ackerbau.	Kartoffelbau.	Handels-Kräuterbau.	Gartenbau.	Weinbau.	Futterkräuter-Bau.	Geregelte Wiesenkultur.	Viehweide.
		Tagwerk.	Tagwerk.	Tagwerk.	Tagwerk.	Tagwerk.	Tagwerk.	Tagwerk.	Tagwerk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Waldungen.	Haus- und Hofraum.	Straßen und Wege.	Flüsse, Seen, Gewässer.	Felsen und Oedungen.	Im Ganzen.	Bemerkungen.
Tagwerk.	Tagwerk.	Tagwerk.	Tagwerk.	Tagwerk.	Tagwerk.	
11	12	13	14	15	16	17

Tabelle

über Produktion von Getreide-, Fabrik- und Handelsgewächse für 18....

Nro.	Polizei-Distrikt.	Produktion																	
		Getreide.																	
		Korn oder Roggen.			Waizen.			Dinkel.			Gerste.			Haber.			Erbsen.		
		Aussaat.	Ertrag.		Aussaat.	Ertrag.		Aussaat.	Ertrag.		Aussaat.	Ertrag.		Aussaat.	Ertrag.		Aussaat.	Ertrag.	
			Schober.	Körner.		Schober.	Körner.		Schober.	Körner.		Schober.	Körner.		Schober.	Körner.		Schober.	Körner.
		Schfl.		Schfl.	Schfl.		Schfl.	Schfl.		Schfl.	Schfl.		Schfl.	Schfl.		Schfl.	Schfl.		Schfl.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

an														für
Linsen.			Kartoffeln.	Wein.	Hopfen.	Hanf und Flachs.	Tabak.	Rübsamen.	Mohn.	Krapp.	Grünes Futter.	Saflor.	Holz.	Bemerkungen.
Aussaat.	Ertrag.													
	Schober.	Körner.												
Schfl.		Schfl.	Schfl.	Eimer.	Ctnr.	Ctnr.	Ctnr.	Schfl.	Schfl.	Ctnr.	Ctnr.	Ctnr.	Klftr.	
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35

Tabelle

über die Getreide-Konsumtion für 18....

Nummer.	Polizei-Distrikt.	Consumtion an						Bemerkungen.
		Korn oder Roggen.	Waizen.	Dinkel.	Gersten.	Hafer.	Kartoffeln.	
		Schäffel.	Schäffel.	Schäffel.	Schäffel.	Schäffel.	Schäffel.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Tabelle
über den Viehstand für 18....

Nro.	Polizei-Distrikt.	Pferde.			Rindvieh.						Schafe.							
		Arbeits-Pferde.			Ochsen.						Grob-wollige.		Halb-veredelte		Fein-wollige.		Lang-wollige.	
		Ueber 3 Jahre.	Unter 3 Jahre.	Luxus-Pferde.	Arbeits-Ochsen.	Mast-Ochsen.	Zucht-Stiere.	Kühe.	Jungvieh.	Kälber.	Altvieh.	Lämmer.	Altvieh.	Lämmer.	Altvieh.	Lämmer.	Altvieh.	Lämmer.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Schw ine.				Ziegen.			Federvieh.				
Mutterschweine.	Eber.	Mastschweine.	Zugschweine.	Geisen.	Böcke.	Bienenstöcke.	Gänse.	Enten.	Hühner.	Tauben.	Bemerkungen.
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	37

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand, 1771-1847

Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet
Bd.: 14,1 = Abt. 14, [Tl. 1]

München 1838

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4Bav.4532(14,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11060338-7